

**Dritter Bericht des Arbeitskreises
Bedarfsorientierte
Mindestsicherung 2016**

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien ▪ **Verlags- und Herstellungsort:** Wien ▪ **Druck:** Druckerei des Sozialministeriums ▪ **Stand:** Dezember 2016

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Bestellinfos: Kostenlos zu beziehen über das Broschürens-service des Sozialministeriums unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 oder per E-Mail unter broschuerenservice@sozialministerium.at.

INHALTSVERZEICHNIS

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis	3
1. Einleitung	7
1.1. Zum Bericht	7
1.2. Zur Entstehung der BMS.....	7
1.3. Harmonisierung - Schaffung von Rechtssicherheit in wesentlichen Bereichen ...	10
1.4. Krankenversicherung für alle - ein bedeutender Fortschritt im Sinne der Betroffenen	10
1.5. Stärkere Anbindung an den Arbeitsmarkt	11
1.6. Weitere Verbesserungen für die Betroffenen	11
1.7. Erfahrungen der jüngeren Zeit und Weiterentwicklung der BMS	12
1.8. Volksanwaltschaftsbericht 2015	13
1.9. Weiterentwicklung der BMS	14
2. Kapitel BMS-Statistik der Länder 2014/2015	15
2.1. Grundlagen der BMS-Statistik	15
3. Kapitel Finanzielles	23
3.1. Ausgaben der Länder.....	23
3.1.1. Laufende Geldleistungen.....	23
3.1.2. Krankenhilfe	23
3.2. Ausgaben des Bundes 2014/2015 zur BMS.....	24
3.2.1. Verbesserungen im Bereich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes	24
3.2.2. Anhebung des Erhöhungsbetrages für Kinder in der Pensionsversicherung.....	25
3.2.3. Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung	25
3.2.4. Zusammenfassung des Aufwandes des Bundes in der BMS 2014/2015	26
4. Kapitel Länderberichte	27
4.1. Burgenland	27
4.1.1. Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene	27
4.1.2. BMS-BezieherInnengruppen	27
4.1.3. Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung	28
4.1.4. Evaluierungen auf der Landesebene	28
4.2. Kärnten	29
4.2.1. Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene	29
4.2.2. BMS-BezieherInnengruppen	30
4.2.3. Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung	30
4.2.4. Änderungen im Service der Dienstleistungserbringung	31

4.2.5.	Neu geschaffene Projekte	31
4.2.6.	Evaluierungen auf Landesebene	32
4.3.	Niederösterreich.....	33
4.3.1.	Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene.....	33
4.3.2.	BMS-BezieherInnengruppen	35
4.3.3.	Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung	36
4.3.4.	Änderungen im Service der Dienstleistungserbringung	36
4.3.5.	Neu geschaffene Projekte	36
4.4.	Oberösterreich	37
4.4.1.	Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene.....	37
4.4.2.	Besonders bemerkenswerte Judikatur zur BMS	38
4.4.3.	BMS-BezieherInnengruppen	39
4.4.4.	Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung	39
4.4.5.	Neu geschaffene Projekte; Strukturen.....	40
4.4.6.	Evaluierungen auf Landesebene	41
4.5.	Salzburg	42
4.5.1.	Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene.....	42
4.5.2.	Besonders bemerkenswerte Judikatur zur BMS	43
4.5.3.	BMS-BezieherInnengruppen	44
4.5.4.	Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung	45
4.5.5.	Änderungen im Service der Dienstleistungserbringung	45
4.5.6.	Neu geschaffene Projekte	45
4.6.	Steiermark	47
4.6.1.	Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene.....	47
4.6.2.	BMS-BezieherInnengruppen	50
4.6.3.	Neu geschaffene Projekte	50
4.7.	Tirol.....	51
4.7.1.	Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene.....	51
4.7.2.	Besonders bemerkenswerte Judikatur zur BMS	52
4.7.3.	BMS-BezieherInnengruppen	53
4.7.4.	Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung	53
4.8.	Vorarlberg.....	54
4.8.1.	Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene.....	54
4.8.2.	BMS-BezieherInnengruppen	55
4.8.3.	Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung	56
4.8.4.	Änderungen im Service der Dienstleistungserbringung	56
4.8.5.	Neu geschaffene Projekte	56
4.9.	Wien	58

4.9.1.	Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene	58
4.9.2.	BMS-BezieherInnengruppen	58
4.9.3.	Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung	66
4.9.4.	Neugeschaffene Projekte und Evaluierungen.....	66
5.	Kapitel Krankenversicherung	69
5.1.	Ausgangslage	69
5.2.	Rechtliche Grundlage	69
5.3.	Die Landesregelungen	70
5.4.	Sonstige Vergünstigungen.....	70
5.5.	Aufwandersatz.....	70
5.6.	Krankenversicherungsbeiträge 2010 - 2015	71
5.7.	Daten und Merkmale der gem. § 9 ASVG krankenversicherten MindestsicherungsempfängerInnen	71
5.8.	Welche Leistungen werden in Anspruch genommen?	76
6.	Kapitel Arbeitsmarktintegration	80
6.1.	Prinzip Wiedereingliederung ins Erwerbsleben	80
6.2.	Arbeitsmarktpolitik für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte.....	86
7.	Ausgewählte Entscheidungen aus der Judikatur der Jahre 2014 bis 2016.....	89
7.1.	Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH)	89
7.1.1.	Jahr 2016	89
7.1.2.	Jahr 2015	100
7.1.3.	Jahr 2014	108
7.2.	Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs (VfGH)	110
7.2.1.	Jahr 2015	110
7.3.	Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).....	111
8.	Kapitel Studien.....	115
8.1.	Sozialministerium: „Leistbares Wohnen – Bestandsaufnahme von monetären Leistungen für untere Einkommensgruppen zur Deckung des Wohnbedarfs“ ..	115
8.1.1.	Eckdaten zur Studie	115
8.1.2.	Ausgangslage, Ziel der Studie.....	115
8.1.3.	Zusammenfassende Ergebnisse der Studie.....	116
8.2.	Wien: „Entwicklung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und deren Einflussfaktoren in Wien“	121
8.2.1.	Eckdaten zur Studie	121
8.2.2.	Ausgangslage, Ziel der Studie.....	122
8.2.3.	Zusammenfassende Ergebnisse der Studie.....	122

8.3.	Österreichischer Städtebund: „Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Rahmenbedingungen und aktueller Stand in Österreichs Städten“	124
8.3.1.	Eckdaten zur Studie	124
8.3.2.	Ausgangslage, Ziel der Studie	125
8.3.3.	Zusammenfassende Ergebnisse der Studie	125

1. EINLEITUNG

1.1. Zum Bericht

In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung (im Folgenden: Vereinbarung) wurde festgehalten, dass für die Begleitung und Weiterentwicklung der BMS ein ständiger Arbeitskreis eingerichtet werden soll (Art. 19). Zu dessen Aufgaben zählt auch die Erstellung eines gemeinsamen Berichts über die Situation der bundesweiten Bedarfsorientierten Mindestsicherung (im Folgenden: BMS).

Mit dem nunmehr vorliegenden dritten Bericht sollen insbesondere die Entwicklungen aus dem Blickwinkel des Bundes als auch aus jenem der Länder seit dem Erscheinen des zweiten Arbeitskreisberichtes im Jahr 2014 abgebildet werden.

Ziel ist es dabei einerseits, mit dem Bericht die interessierte Öffentlichkeit mit Zahlen und Daten zur BMS zu informieren, andererseits aber auch, die praktischen Erfahrungen und Herausforderungen bei der Umsetzung der BMS näher darzustellen.

Das in diesem Bericht für den Bereich des Bundes veröffentlichte Datenmaterial stammt von den zuständigen Sektionen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Pensionsversicherung, Arbeitsmarkt) sowie dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Krankenversicherung).

Die Datengrundlagen, die die Situation der BMS in den Ländern wiedergeben, stammen von der Bundesanstalt Statistik Österreich (im Folgenden: Statistik Austria) bzw. von den Bundesländern selbst.

Neu in den Bericht aufgenommen wurde das Kapitel 7 (Ausgewählte Entscheidungen aus der Judikatur der Jahre 2014 bis 2016) ab Seite 89, in dem eine Auswahl von Erkenntnissen des VwGH und des VfGH in Zusammenhang mit der BMS aufgenommen wurde, sowie wichtige EuGH Entscheidungen.

Am 15. Dezember 2016 wurde der Bericht im Rahmen der Sitzung des Arbeitskreises diskutiert und abgestimmt.

1.2. Zur Entstehung der BMS

Die im Jahr 2010 zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossene und seit 1.10.2011 in allen Bundesländern umgesetzte Vereinbarung war das Ergebnis einer rund 10 Jahre andauernden Diskussion rund um die Frage der Harmonisierung der Sozialhilfe in Österreich.

Anfang des Jahres 2007 nahm die Arbeitsgruppe „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ im damaligen Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz ihre Tätigkeit auf.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“, die sich aus VertreterInnen aller relevanten Ressorts auf Bundesebene, der Sozialpartner und der übrigen Gebietskörperschaften (Länder, Städte, Gemeinden) unter der wissenschaftlichen Begleitung von Univ.-Prof. Dr. Walter Pfeil zusammensetzte, bildeten letztlich die Basis für die Vereinbarung, die Anfang Juli 2010 im Parlament verabschiedet wurde und am 1. Dezember 2010 in Kraft getreten ist (BGBl. I Nr. 96/2010).

Zu den Kernanliegen und Verbesserungen im Rahmen der BMS

Mit dem zur Umsetzung der BMS geschnürten Gesamtpaket des Bundes und der Länder wurden folgende Hauptziele verfolgt:

- Eine stärkere Harmonisierung der wichtigsten Regelungsbereiche der offenen Sozialhilfe auf Basis einer Art. 15a B-VG Vereinbarung
- Krankenversicherungsschutz für alle BMS-BezieherInnen
- Eine wesentlich stärkere Anbindung der BMS-BezieherInnen an den Arbeitsmarkt

Implementierung auf Bundesseite

Auf Bundesseite wurde in Umsetzung der Vereinbarung mit 1. September 2010

- die Nettoersatzrate bei niedrigen Notstandshilfen sowie die Ausgleichszulage bei Familien mit Kindern in der Pensionsversicherung erhöht (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 63/2010),
- die Einbeziehung von BMS-EmpfängerInnen ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Krankenversicherung geschaffen (BGBl. II Nr. 262/2010) sowie
- eine datentechnische Schnittstelle zwischen Sozialämtern und AMS zur besseren Kontrolle der Arbeitswilligkeit und der Anspruchsvoraussetzungen eingerichtet.

Implementierung auf Ländersseite

Von den o.a. Begleitmaßnahmen des Bundes abgesehen, liegt die Zuständigkeit für die Gesetzgebung und Vollziehung der BMS nach wie vor bei den Ländern (Art. 12 iVm. Art. 15 Abs. 6 B-VG).

Auf Landesseite ist die BMS seit 1. Oktober 2011 in allen Bundesländern umgesetzt. Ein Überblick zur gesetzlichen Implementierung der BMS ergibt das folgende Bild:

Tabelle 1: Mindestsicherungsgesetze der Länder

Bundesland	Inkrafttreten ¹	Landesgesetzblatt (Stammfassung)
Burgenland	1.09.2010	Gesetz vom 28. Oktober 2010 über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Bgl. MSG), LGBl. 76/2010
Kärnten	1.01.2011	Gesetz vom 14. Dezember 2006 über die soziale Mindestsicherung in Kärnten (K-MSG), LGBl. 15/2007 idF LGBl. 97/2010
Niederösterreich	1.09.2010	NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG), LGBl. 9205-0
Oberösterreich	1.10.2011	Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich erlassen wird (OÖ BMSG), LGBl. 74/2011
Salzburg	1.09.2010	Gesetz vom 7. Juli 2010 über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Bundesland Salzburg (Salzburger Mindestsicherungsgesetz-MSG), LGBl. 63/2010
Steiermark	1.03.2011	Gesetz vom 14. Dezember 2010, mit dem das Gesetz über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz – StMSG) erlassen wird, LGBl. 14/2011
Tirol	1.01.2011	Gesetz vom 17. November 2010, mit dem die Mindestsicherung in Tirol geregelt wird (Tiroler Mindestsicherungsgesetz-TMSG), LGBl. 99/2010
Vorarlberg	8.12.2010	Gesetz über die Mindestsicherung (Mindestsicherungsgesetz-MSG), LGBl. 64/2010
Wien	1.09.2010	Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz-WMG), LGBl. 38/2010

Quelle: Sozialministerium

¹ Vereinzelt wurden Teile der Gesetze rückwirkend mit 1.09.2010 in Geltung gesetzt.

1.3. Harmonisierung - Schaffung von Rechtssicherheit in wesentlichen Bereichen

Dem Ziel der Harmonisierung wurde durch die Festlegung gemeinsamer Mindeststandards insbesondere in folgenden Bereichen Rechnung getragen:

- Mindeststandards: Harmonisierung der Sozialhilferichtsätze auf das Mindestsicherungsniveau von 744 € (für Alleinstehende im Jahr 2010; im Jahr 2016: 837,76 €) und damit „Abdichtung nach unten hin“.
- Zugangsvoraussetzungen: z.B. Definition des anspruchsberechtigten Personenkreises, abgestimmte Regelungen zum Mitteleinsatz (Einkommen und Vermögen) und zu den Ausnahmen vom Einsatz der Arbeitskraft.
- Verfahrensrecht: Verkürzung der Entscheidungsfrist auf max. drei Monate, verpflichtende Schriftlichkeit abweisender Bescheide.
- Festzuhalten ist, dass die hier dargestellte Harmonisierung als Weiterentwicklung des einst bestehenden Sozialhilfesystems zu verstehen ist, es insgesamt jedoch zu keiner völligen Vereinheitlichung der Ländergesetze gekommen ist. Dies wäre im Wege einer Art. 15a B-VG Vereinbarung rechtlich auch nicht möglich gewesen.

Der durch die Vereinbarung vorgegebene Rahmen wurde bei der Umsetzung der BMS auf Landesebene weitgehend berücksichtigt. Unabhängig von der Einhaltung dieses Rahmens an Mindestanforderungen steht den Ländern gem. Art. 2 Abs. 4 der Vereinbarung ein gewisser Spielraum² bei der konkreten Ausgestaltung ihrer Mindestsicherungsgesetze zu. Dieser wurde vielfach auch genutzt (z.B. höhere Mindeststandards für Kinder in fast allen Ländern; Sonderzahlungen z.B. in Tirol; großzügigere Bestimmungen zu anrechnungsfreien Einkünften z.B. in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg; Abdeckung der tatsächlichen angemessenen Wohnkosten insbesondere in Vorarlberg und Tirol).

1.4. Krankenversicherung für alle - ein bedeutender Fortschritt im Sinne der Betroffenen

Menschen ohne krankenversicherungsrechtliche Absicherung, die BMS beziehen, wurden/werden in die gesetzliche Krankenversicherung eingebunden und erhalten eine E-Card. Damit ist für die Betroffenen ein gleichberechtigter Zugang zu medizinischen Leistungen sichergestellt. Stigmatisierende Sozialhilfekrankenscheine gehören der Vergangenheit an.

² Zitat: „Bei den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung handelt es sich um bundesweit zu gewährleistende Mindeststandards. Die Erbringung weitergehender Leistungen oder die Einräumung günstigerer Bedingungen bleibt jeder Vertragspartei unbenommen.“

Darüber hinaus kommen LeistungsbezieherInnen, die über die BMS krankenversichert werden, dieselben Vergünstigungen wie AusgleichszulagenbezieherInnen zu (z.B. Befreiung von der Rezeptgebühr und der Entrichtung des Serviceentgelts für die E-Card).

Näheres siehe Kapitel Krankenversicherung ab Seite 69

1.5. Stärkere Anbindung an den Arbeitsmarkt

Die Erfahrungen aus der Armutsforschung zeigen, dass der Erwerbseinbindung von Betroffenen große Bedeutung bei der Reduktion des familiären Armutrisikos zukommt. Die Wiedereingliederung von LeistungsbezieherInnen in den Arbeitsmarkt ist daher auch ein ganz zentrales Ziel der BMS. Als solches findet es bereits in Art. 1 der Vereinbarung ausdrücklich Erwähnung:

„Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung soll eine dauerhafte (Wieder-) Eingliederung ihrer BezieherInnen in das Erwerbsleben weitest möglich fördern.“

Um dieses Ziel zu erreichen, musste der Fokus verstärkt auf die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit von MindestsicherungsempfängerInnen gelegt werden. Die Erfahrungen seit 2010 zeigen, dass sich der Aktivierungsgrad, aber auch die Wiedereingliederungsquoten von BMS-BezieherInnen im Vergleich zur früheren Sozialhilfe deutlich verbessert haben. Dabei haben sich insbesondere jene neu entwickelten Maßnahmen als erfolgreich erwiesen, bei denen eine individuelle, bedarfsgerechte Unterstützung dieser Zielgruppe im Vordergrund steht. Infolge ihrer Ausrichtung geht die BMS damit klar über den Zweck einer reinen finanziellen Unterstützung hinaus.

Näheres siehe Kapitel Arbeitsmarktintegration ab Seite 80.

1.6. Weitere Verbesserungen für die Betroffenen

Besserstellung für Alleinerziehende

Alleinerziehende wurden in den alten Sozialhilfesystemen der Länder zumeist als Haushaltsvorstände betrachtet, deren Richtsätze unter jenen von alleinstehenden Personen lagen. Seit Einführung der BMS erhalten sie denselben Betrag wie eine alleinstehende Person, wodurch sich das verfügbare Haushaltseinkommen von Alleinerziehenden erhöht. Auf diesem Weg wird dem besonders hohen Armutrisiko dieser Personengruppe entgegengewirkt.

Einschränkungen beim Kostenersatz

Die BMS führt zu weitgehenden Einschränkungen bei den Rückersatzpflichten von Angehörigen („Regress“).

Zudem wurde der Kostenersatz bei ehemaligen HilfeempfängerInnen zur Gänze abgeschafft (Ausnahme: Ehemalige HilfeempfängerInnen gelangen zu einem nicht selbst erwirtschaftetem Vermögen; z.B. durch Erbschaft, Gewinne etc.).

Einschränkungen beim Einsatz von Vermögen

Die Pflicht zur (vorrangigen) Vermögensverwertung wurde gegenüber dem System der Sozialhilfe ebenfalls eingeschränkt. Ersparnisse bis zu einem 5-fachen des Ausgangswertes für Alleinstehende (im Jahr 2016 rund 4.189 €) müssen nicht mehr verwertet werden, bevor eine mindestsichernde Leistung gewährt werden kann.

Auch Häuser oder Eigentumswohnungen, die dem eigenen Wohnbedarf dienen, müssen nicht verwertet werden. Erst nach einer 6-monatigen Schonfrist kann eine Sicherstellung im Grundbuch zugunsten von Ersatzforderungen durch die Bezirksverwaltungsbehörden erfolgen.

1.7. Erfahrungen der jüngeren Zeit und Weiterentwicklung der BMS

Steigende BezieherInnenzahlen

Während die BMS-Statistiken für die Jahre 2013 und 2014 bei den BezieherInnenzahlen noch annähernd gleichbleibend hohe Anstiege von 7,7% bzw. 7,6% zeigten, weisen die jüngsten Auswertungen von STATISTIK AUSTRIA für das Jahr 2015 einen höheren Zuwachs von 10,9% auf insgesamt 284.374 Personen aus.

Die Gründe dafür sind vielschichtig:

Insgesamt ist festzustellen, dass negative Entwicklungen am Arbeitsmarkt besonders auch in der BMS durchschlagen und dort Personen treffen, die aufgrund vorgelagerter Problemlagen (schlechte Qualifikation, gesundheitliche Probleme, Schulden, etc...) bei der Erwerbsintegration ohnehin bereits benachteiligt sind.

Weiterhin ist sichtbar, dass sich die Gruppe jener BezieherInnen, die länger im System verweilen, weil sie am Arbeitsmarkt nicht rasch bzw. nicht nachhaltig Fuß fassen kann, vergrößert hat. Gleichzeitig verfestigt ein langer Verbleib in der BMS die Situation der Betroffenen und erschwert die Beschäftigungsaufnahme noch zusätzlich.

Steigende Lebenshaltungs- und Wohnkosten veranlassen zudem immer mehr Menschen dazu, auch kleinere Aufstockungsbeträge aus der BMS „abzuholen“. Auch der Anteil jener, für die mindestsichernde Leistungen trotz aufrechter Beschäftigung eine unerlässliche

Unterstützung sind, ist nach Schätzungen des Sozialministeriums mit rund 12% der BezieherInnen³ nicht unerheblich.

Im Lichte der Flüchtlingsbewegungen der Jahre 2015/2016 ist von steigenden BezieherInnenzahlen insbesondere in der Gruppe der Asylberechtigten und Subsidiär Schutzberechtigten auszugehen.

Den damit einhergehenden großen Herausforderungen für den Arbeitsmarkt soll mit zielgerichteten Maßnahmen für diese begegnet werden.

Im Vordergrund stehen dabei die rasche Abklärung und „Nutzbarmachung“ von Kompetenzen und im Ausland bereits erworbener Ausbildungen und Qualifikationen sowie Deutschkursangebote und Nachqualifizierungsmaßnahmen, um den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

1.8. Volksanwaltschaftsbericht 2015

In ihrem Bericht an den Nationalrat und an den Bundesrat für das Jahr 2015 verwies die Volksanwaltschaft im Zusammenhang mit der steigenden Anzahl an BMS-BezieherInnen auf ungelöste strukturelle Probleme in vorgelagerten Systemen und die schwierige Arbeitsmarktlage, mit der sich die Betroffenen zunehmend konfrontiert sehen. Bezeichnend dafür sei, dass BMS-BezieherInnen einem hohen Stellenandrang - vor allem im Osten Österreichs – ausgesetzt sind. So kämen hier auf jede freie Stelle 20 oder mehr Personen (Anmerkung: Tendenz steigend).

Zudem fehlten ausreichende niederschwellige Aus- und Weiterbildungsangebote für Personen mit speziellen, auch sozialarbeiterischen Betreuungsbedarfen, die Beschäftigungschancen zumindest am zweiten Arbeitsmarkt benötigten. Hier sei zur Verbesserung der derzeitigen Situation der Betroffenen ein gemeinsames Vorgehen von Finanz-, Wirtschafts-, Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik erforderlich.

Abermals kritisierte die Volksanwaltschaft die Nichteinhaltung der Art. 15a B-VG Vereinbarung durch manche Länder und erinnerte an die grundlegende Problematik, dass sich aus Bund-Länder-Vereinbarungen keine individuellen Rechte ableiten ließen und gesetzliche Regelungen selbst dann nicht verfassungswidrig seien, wenn sie die Bund-Länder-Vereinbarung offenkundig verletzen.

Als besorgniserregend stufte die Volksanwaltschaft in diesem Zusammenhang die aktuellen Debatten um Leistungsobergrenzen und -kürzungen ein, die sich gegen kinderreiche Haushalte sowie asylberechtigte und subsidiär schutzberechtigte Personen richteten.

³ Quelle: BMS-Statistik 2015 - BezieherInnen nach Einkunftsarten, Stichmonat Oktober 2015; eigene Schätzung anhand der Angaben von 7 Bundesländern

Alleingänge einzelner Bundesländer seien zugunsten einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise zu vermeiden. Eine solche müsse sicherstellen, dass der Zweck der BMS - ein Existenzminimum zu gewähren – weiterhin erfüllt wird.

1.9. Weiterentwicklung der BMS

Der Geltungszeitraum der derzeitigen Vereinbarung ist an die laufende Finanzausgleichsperiode geknüpft, die mit 31.12.2016 ausläuft. In intensiven Verhandlungsrunden auf Beamtenebene wurde seit dem Frühjahr 2015 an der künftigen Ausgestaltung der BMS gearbeitet und im Frühjahr 2016 ein Ergebnispapier vorgelegt. Dieses Papier konnte über weite Strecken auch auf politischer Ebene grundsätzlich abgestimmt werden. Allerdings konnte bis zuletzt keine Einigung in Bezug auf eine etwaige Begrenzung der Mindestsicherung für Bedarfsgemeinschaften und Leistungen für Personen, die internationalen Schutz genießen, erzielt werden. Da die der BMS zu Grunde liegende 15a-Vereinbarung mit 31.12.2016 ausläuft und eine Neuausrichtung gescheitert ist, werden mit Beginn des neuen Jahres wiederum neun unterschiedliche Regime der Sozialhilfe, respektive Mindestsicherung, in Österreich existieren. Auf Bundesebene steht das Bemühen, die rechtlichen Grundlagen für die Aufrechterhaltung der krankensicherungsrechtlichen Absicherung von BMS-BezieherInnen zu schaffen, im Vordergrund. Entsprechend einer Verordnung der Gesundheitsministerin hat der Bund die rechtlichen Grundlagen für die Aufrechterhaltung der krankensicherungsrechtlichen Absicherung von BMS-BezieherInnen auch nach dem Auslaufen der Vereinbarung sichergestellt. Diese Verordnung passierte am 14.12.2016 den Hauptausschuss des Nationalrates.

2. KAPITEL BMS-STATISTIK DER LÄNDER 2014/2015

2.1. Grundlagen der BMS-Statistik

Im Zuge der Verhandlungen mit den Ländern 2007/2008 wurde auch eine Unterarbeitsgruppe zu Statistikfragen eingerichtet. Die Auseinandersetzung mit diesem Bereich erschien insofern notwendig, als die damalige Sozialhilfestatistik auf keinerlei Vorgaben in Richtung einheitlicher Zählweise oder einheitlicher Begriffsbestimmungen beruhte. Die Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe flossen in die Anlage „Statistik“ der Vereinbarung ein. Hier ist nicht nur festgelegt, welche Daten zu erheben sind, sondern auch nach welchen Kriterien.

Insgesamt führten diese Änderungen dazu, dass manche Länder ihre Zählweise für die BMS-Statistik grundlegend ändern mussten, sodass sich die Ergebnisse von früheren bzw. auch landesinternen Darstellungen unterscheiden.

Mit der BMS-Statistik 2011 lag die erste Jahresstatistik der Länder vor, die auf Basis der Anlage „Statistik“ der Vereinbarung erstellt wurde. Ein Vergleich mit den Jahreszahlen 2010 war – wie bereits erwähnt – nur bedingt zulässig. Erst die darauffolgende Jahresstatistik 2012 brachte einen validen Gradmesser für die Entwicklungen mit einem Anstieg der BezieherInnenzahlen von +14,5%. Entgegen ursprünglicher Schätzungen, wonach die Einführung der BMS zu einem Zuwachs an BezieherInnen von bis zu 30% hätte führen können, blieb der anfängliche Anstieg unterhalb dieser Prognose und wurde erst im Jahr 2013 erreicht.

Die folgenden Zahlen und Darstellungen sind großteils den Textteilen zur Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer 2014 und 2015 von STATISTIK AUSTRIA entnommen.

BezieherInnen und Bedarfsgemeinschaften

Im Jahr 2015 bezogen insgesamt 284.374 Personen bzw. 168.447 Bedarfsgemeinschaften eine BMS-Geldleistung der Bundesländer. Der Anstieg von 2014 auf 2015 betrug 10,9 % (+27.969 Personen) bzw. 10,2% (+15.608 Bedarfsgemeinschaften). Mit rund 56% lebte der Großteil der BMS-BezieherInnen auch 2015 in Wien (158.375 Personen bzw. 98.762 Bedarfsgemeinschaften).

Tabelle 2: Anzahl der Personen 2014/2015

Bundesland	2014 Anzahl der Personen	2015 Anzahl der Personen	Veränderung in % zum Vorjahr
Burgenland	3.424	3.776	10,3
Kärnten	5.186	5.498	6,0
Niederösterreich	24.138	26.551	10,0
Oberösterreich	17.594	19.587	11,3
Salzburg	13.376	14.358	7,3
Steiermark ⁴	25.604	28.704	12,1
Tirol	15.220	15.914	4,6
Vorarlberg ⁵	10.289	11.611	12,8
Wien	141.574	158.375	11,9
Insgesamt	256.405	284.374	10,9

Quelle: Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer 2014 bzw. 2015

Tabelle 3: Anzahl der Bedarfsgemeinschaften 2014/2015

Bundesland	2014 Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	2015 Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	Veränderung in % zum Vorjahr
Burgenland	1.962	2.199	12,1
Kärnten	4.013	4.175	4,0
Niederösterreich	12.863	13.816	7,4
Oberösterreich	11.310	11.606	2,6
Salzburg	8.093	8.527	5,4
Steiermark	12.678	14.509	14,4
Tirol	9.036	9.470	4,8
Vorarlberg	4.786	5.383	12,5
Wien	88.098	98.762	12,1
Insgesamt	152.839	168.447	10,2

Quelle: Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer 2014 bzw. 2015

Geschlechterverteilung

Frauen waren in allen Bundesländern in stärkerem Ausmaß auf die Mindestsicherung angewiesen als Männer. Insgesamt lag der Anteil der Frauen an den BMS-BezieherInnen bei rund 38% (108.226 Personen), während auf die Männer rund 35% (98.980 Personen) und auf

⁴ Inkl. nicht unterstützte Kinder.

⁵ inkl. nicht unterstützte Kinder

Kinder knapp rund 27% (77.168 Personen) entfielen. Gegenüber 2014 ist eine Erhöhung des Anteiles der Männer um 2 Prozentpunkte sichtbar.

Tabelle 4: Aufteilung der unterstützten Personen 2015 nach Frauen/Männer/Kinder

Bundesland	Anzahl	Davon entfallen auf ... (in Prozent)		
		Frauen	Männer	Kinder
Burgenland	3.776	39,6	31,0	29,5
Kärnten	5.498	38,2	41,8	20,0
Niederösterreich	26.551	37,3	29,7	33,1
Oberösterreich	19.587	40,2	30,4	29,4
Salzburg	14.358	35,8	33,2	31,0
Steiermark ⁶	28.704	36,3	28,0	35,8
Tirol	15.914	38,2	34,5	27,4
Vorarlberg ⁷	11.611	33,2	30,6	36,1
Wien	158.375	38,8	37,8	23,4
Insgesamt	284.374	38,1	34,8	27,1

Quelle: Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer 2015

Haushaltskonstellationen

Die meisten BMS-BezieherInnen sind Alleinstehende. 62% der Bedarfsgemeinschaften (105.249) bzw. 37% der Personen (105.084) zählten 2015 zu dieser Unterstütztengruppe. Die Dominanz der Alleinstehenden ist bei den männlichen Leistungsbeziehern (61%) deutlich stärker ausgeprägt als bei den Frauen (41%). Innerhalb der Alleinstehenden sind mit einem Anteil von 87% (Veränderung des Anteils gegenüber 2014 plus 2 Prozentpunkte) vor allem die unter 60/65-Jährigen auf BMS-Leistungen angewiesen, während auf die Personen im Regelpensionsalter (60/65-Jährige und Ältere) ein vergleichsweise geringer Anteil (14%) entfällt. In der Gruppe der alleinstehenden BMS-BezieherInnen im Pensionsalter ist der Frauen-Anteil (24% bzw. 10.787 Personen) wesentlich höher als jener der Männer (6% bzw. 3.389 Personen).

Die zweitgrößte Gruppe unter den BMS-BezieherInnen sind auf Ebene der Bedarfsgemeinschaften die Alleinerziehenden (26.168 bzw. 15,5%) bzw. auf Personenebene Paare mit Kindern (86.648 bzw. 30,4%)⁸. Alleinerziehende stellen unter den weiblichen Leistungsbeziehern die größte Gruppe (23%), während sie bei den Männern nur von geringer Bedeutung (2%) sind. Auf die Paare entfällt ein höherer Kinder-Anteil (56%) als auf die Alleinerziehenden (40%). Bei den Alleinerziehenden stellen jene mit 1 Kind die größte Gruppe (Bedarfsgemeinschaften: 54%, Personen: 40%), während es bei den Paaren mit

⁶ Inkl. nicht unterstützte Kinder.

⁷ Inkl. nicht unterstützte Kinder.

⁸ Zu den Paaren zählen Ehepaare und Lebensgemeinschaften im gemeinsamen Haushalt.

Kindern jene mit 2 Kindern (31% der Bedarfsgemeinschaften) bzw. mit 4 oder mehr Kindern sind (28% der Personen).

Tabelle 5: Aufteilung der unterstützten Personen/Bedarfsgemeinschaften 2015 nach Haushaltstyp - Alleinstehende⁹

Kategorie	Bedarfs- gemeinschaften	Personen	Davon entfallen auf ...		
			Frauen	Männer	Kinder
Anzahl	105.249	105.084	44.575	60.509	-
Prozentanteil von Insgesamt ¹⁰	62,3	36,8	41,0	61,0	-
Prozentanteil ≥ 60/65-Jährige ¹¹	13,5	13,5	24,2	5,6	-
Prozentanteil < 60/65-Jährige ¹²	86,5	86,5	75,8	94,4	-

Quelle: Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer; Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen

Tabelle 6: Aufteilung der unterstützten Personen/Bedarfsgemeinschaften 2015 nach Haushaltstyp - Paare ohne Kinder

Kategorie	Bedarfs- gemeinschaften	Personen	Davon entfallen auf ...		
			Frauen	Männer	Kinder
Anzahl	8.087	15.945	7.972	7.973	-
Prozentanteil von Insgesamt ¹³	4,8	5,6	7,3	8,0	-
Prozentanteil ≥ 60/65-Jährige ¹⁴	27,6	27,7	27,7	27,8	-
Prozentanteil < 60/65-Jährige ¹⁵	72,4	72,3	72,3	72,2	-

Quelle: Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer; Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen

⁹ Die höhere Anzahl bei den Bedarfsgemeinschaften (gegenüber den Personen) ist auf eine Unschärfe in der Datenerfassung Oberösterreichs zurückzuführen.

¹⁰ Prozentanteil der Anzahl der jeweiligen Kategorie bezogen auf Insgesamt.

¹¹ Prozentanteil der Anzahl der jeweiligen Subkategorie bezogen auf die Kategorie insgesamt (z.B. Anteil der ≥ 60/65-Jährigen an den Alleinstehenden insgesamt).

¹² Prozentanteil der Anzahl der jeweiligen Subkategorie bezogen auf die Kategorie insgesamt (z.B. Anteil der ≥ 60/65-Jährigen an den Alleinstehenden insgesamt).

¹³ Prozentanteil der Anzahl der jeweiligen Kategorie bezogen auf Insgesamt.

¹⁴ Prozentanteil der Anzahl der jeweiligen Subkategorie bezogen auf die Kategorie insgesamt (z.B. Anteil der ≥ 60/65-Jährigen an den Alleinstehenden insgesamt).

¹⁵ Prozentanteil der Anzahl der jeweiligen Subkategorie bezogen auf die Kategorie insgesamt (z.B. Anteil der ≥ 60/65-Jährigen an den Alleinstehenden insgesamt).

Tabelle 7: Aufteilung der unterstützten Personen/Bedarfsgemeinschaften 2015 nach Haushaltstyp - Alleinerziehende

Kategorie	Bedarfs- gemeinschaften	Personen	Davon entfallen auf ...		
			Frauen	Männer	Kinder
Anzahl	26.168	57.519	25.323	1.586	30.610
Prozentanteil von Insgesamt ¹⁶	15,5	20,2	23,3	1,6	39,5
Prozentanteil 1 Kind ¹⁷	53,5	39,9	53,3	57,9	27,8
Prozentanteil 2 Kinder ¹⁸	29,7	31,7	29,8	27,5	33,6
Prozentanteil 3 Kinder ¹⁹	11,3	16,8	11,5	9,2	21,7
Prozentanteil 4 oder mehr Kinder ²⁰	5,4	11,5	5,4	5,4	16,9

Quelle: Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer; Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen

Tabelle 8: Aufteilung der unterstützten Personen/Bedarfsgemeinschaften 2015 nach Haushaltstyp - Paare mit Kindern

Kategorie	Bedarfs- gemeinschaften	Personen	Davon entfallen auf ...		
			Frauen	Männer	Kinder
Anzahl	21.248	86.648	21.850	21.718	43.080
Prozentanteil von Insgesamt ²¹	12,6	30,4	20,1	21,9	55,6
Prozentanteil 1 Kind ²²	25,7	17,6	25,8	25,9	9,3
Prozentanteil 2 Kinder ²³	31,4	27,6	31,5	31,4	23,8
Prozentanteil 3 Kinder ²⁴	24,4	26,9	24,4	24,2	29,5
Prozentanteil 4 oder mehr Kinder ²⁵	18,6	27,9	18,3	18,5	37,4

¹⁶ Prozentanteil der Anzahl der jeweiligen Kategorie bezogen auf Insgesamt.

¹⁷ Prozentanteil der Anzahl der jeweiligen Subkategorie bezogen auf die Kategorie insgesamt (z.B. Anteil der ≥ 60/65-Jährigen an den Alleinstehenden insgesamt).

¹⁸ Prozentanteil der Anzahl der jeweiligen Subkategorie bezogen auf die Kategorie insgesamt (z.B. Anteil der ≥ 60/65-Jährigen an den Alleinstehenden insgesamt).

¹⁹ Prozentanteil der Anzahl der jeweiligen Subkategorie bezogen auf die Kategorie insgesamt (z.B. Anteil der ≥ 60/65-Jährigen an den Alleinstehenden insgesamt).

²⁰ Prozentanteil der Anzahl der jeweiligen Subkategorie bezogen auf die Kategorie insgesamt (z.B. Anteil der ≥ 60/65-Jährigen an den Alleinstehenden insgesamt).

²¹ Prozentanteil der Anzahl der jeweiligen Kategorie bezogen auf Insgesamt.

²² Prozentanteil der Anzahl der jeweiligen Subkategorie bezogen auf die Kategorie insgesamt (z.B. Anteil der ≥ 60/65-Jährigen an den Alleinstehenden insgesamt).

²³ Prozentanteil der Anzahl der jeweiligen Subkategorie bezogen auf die Kategorie insgesamt (z.B. Anteil der ≥ 60/65-Jährigen an den Alleinstehenden insgesamt).

²⁴ Prozentanteil der Anzahl der jeweiligen Subkategorie bezogen auf die Kategorie insgesamt (z.B. Anteil der ≥ 60/65-Jährigen an den Alleinstehenden insgesamt).

²⁵ Prozentanteil der Anzahl der jeweiligen Subkategorie bezogen auf die Kategorie insgesamt (z.B. Anteil der ≥ 60/65-Jährigen an den Alleinstehenden insgesamt).

Quelle: Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer; Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen

Tabelle 9: Aufteilung der unterstützten Personen/Bedarfsgemeinschaften 2015 nach Haushaltstyp - Andere

Kategorie	Bedarfs- gemeinschaften	Personen	Davon entfallen auf ...		
			Frauen	Männer	Kinder
Anzahl	8.077	20.114	8.915	7.409	3.790
Prozentanteil von Insgesamt ²⁶	4,8	7,0	8,2	7,5	4,9

Quelle: Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer; Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen

Tabelle 10: Aufteilung der unterstützten Personen/Bedarfsgemeinschaften 2015 nach Haushaltstyp - Insgesamt²⁷

Kategorie	Bedarfs- gemeinschaften	Personen	Davon entfallen auf ...		
			Frauen	Männer	Kinder
Anzahl	168.829	285.310	108.635	99.195	77.480
Prozentanteil	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer; Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen

Die Dominanz der Alleinstehenden unter den BMS-BezieherInnen ist in fast allen Bundesländern zu beobachten. Überdurchschnittlich hoch sind deren Anteile auf der Personen- wie auch der Bedarfsgemeinschaftenebene im Burgenland, in Salzburg und in Wien. Unterdurchschnittliche Werte weisen jene Bundesländer auf, die relativ hohe Angaben in der Kategorie Andere gemacht haben (Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg).

²⁶ Prozentanteil der Anzahl der jeweiligen Kategorie bezogen auf Insgesamt.

²⁷ Inkl. Mehrfachzählungen in Salzburg.

Tabelle 11: Prozentanteile der Unterstützengruppen nach Bundesländern 2015 - Bedarfsgemeinschaften

Bundesland	Alleinstehende	Paare ohne Kinder	Allein-erziehende	Paare mit Kindern	Andere	Insgesamt
Burgenland	66,4	5,8	14,2	10,4	3,2	100,0
Kärnten	53,8	5,5	13,4	9,7	17,6	100,0
Niederösterreich	60,5	5,4	15,1	12,6	6,4	100,0
Oberösterreich	46,6	3,7	20,2	11,1	18,4	100,0
Salzburg	65,2	4,7	17,0	10,8	2,3	100,0
Steiermark	56,8	4,2	19,6	12,3	7,1	100,0
Tirol	51,5	2,9	22,3	9,4	13,9	100,0
Vorarlberg	50,5	3,3	23,9	13,2	9,2	100,0
Wien	67,0	5,1	13,3	13,4	1,2	100,0
Insgesamt²⁸	62,3	4,8	15,5	12,6	4,8	100,0

Quelle: Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer

Tabelle 12: Verlauf der Entwicklung der BezieherInnen von Geldleistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung von 2011 bis 2015 - Personen

Bundesland	Alleinstehende	Paare ohne Kinder	Allein-erziehende	Paare mit Kindern	Andere	Insgesamt
Burgenland	38,7	6,7	21,8	26,0	6,8	100,0
Kärnten	40,9	4,8	14,7	20,6	19,1	100,0
Niederösterreich	31,5	5,6	21,7	30,1	11,1	100,0
Oberösterreich	26,8	4,3	21,6	27,8	19,5	100,0
Salzburg	38,0	5,4	24,6	27,1	4,9	100,0
Steiermark ²⁹	28,7	4,3	24,6	27,5	12,9	100,0
Tirol	30,6	3,5	22,6	24,1	19,3	100,0
Vorarlberg ³⁰	23,4	3,1	30,8	28,4	14,3	100,0
Wien	41,8	6,4	17,2	32,8	1,8	100,0
Insgesamt³¹	36,8	5,6	20,2	30,4	7,0	100,0

Quelle: Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer

²⁸ Inkl. Mehrfachzählungen in Salzburg.

²⁹ Inkl. nicht unterstützte Kinder.

³⁰ Inkl. nicht unterstützte Kinder.

³¹ Inkl. Mehrfachzählungen in Salzburg

Tabelle 13: Verlauf der Entwicklung der BezieherInnen von Geldleistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung von 2011 bis 2015 - Anzahl der unterstützten Personen

Bundesland	2011	2012	2013	2014	2015
Österreich	193.276	221.341	238.392	256.405	284.374
Burgenland	2.514	3.023	3.203	3.424	3.776
Kärnten	4.394	4.979	5.020	5.186	5.498
Niederösterreich	16.552	18.966	21.407	24.138	26.551
Oberösterreich	11.043	14.214	16.200	17.594	19.587
Salzburg	11.214	12.039	12.468	13.376	14.358
Steiermark	15.384	19.552	22.104	25.604	28.704
Tirol	12.280	13.465	14.258	15.220	15.914
Vorarlberg	8.174	8.583	9.523	10.289	11.611
Wien	111.721	126.520	134.209	141.574	158.375

Quelle: Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer

Tabelle 14: Verlauf der Entwicklung der BezieherInnen von Geldleistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung von 2011 bis 2015 - Anzahl der Bedarfsgemeinschaften

Bundesland	2011	2012	2013	2014	2015
Österreich	119.928	133.713	143.161	152.839	168.447
Burgenland	1.499	1.764	1.838	1.962	2.199
Kärnten	3.493	3.805	3.857	4.013	4.175
Niederösterreich	10.348	10.558	11.492	12.863	13.816
Oberösterreich	6.294	9.093	10.514	11.310	11.606
Salzburg	6.855	7.155	7.547	8.093	8.527
Steiermark	7.429	9.414	10.718	12.678	14.509
Tirol	8.013	8.203	8.644	9.036	9.470
Vorarlberg	3.789	3.948	4.382	4.786	5.383
Wien	72.208	79.773	84.169	88.098	98.762

Quelle: Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer

3. KAPITEL FINANZIELLES

3.1. Ausgaben der Länder

3.1.1. Laufende Geldleistungen

Die Ausgaben³² der Bundesländer für die BMS-Geldleistungen betrugen im Jahr 2014 insgesamt 673,026 Mio. € bzw. 765,151 Mio. € im Jahr 2015³³. Dies bedeutet einen Anstieg von rund 13,7% zwischen 2014 und 2015. Die Aufgliederung nach den Unterstütztenkategorien stellt sich für das Jahr 2014 bzw. 2015 wie folgt dar: 55% bzw. 57% der Ausgaben gingen an Alleinstehende, 18% bzw. 16% wurden für Alleinerziehende und 17% (beide Jahre) für Paare mit Kindern ausgegeben. Der Rest entfiel auf Paare ohne Kinder (5% beide Jahre) und andere Unterstütztenkategorien (5% beide Jahre).

Die Bundesländer gaben für die BMS-Geldleistungen pro Bedarfsgemeinschaft im Jahr 2014 durchschnittlich 4.404 € bzw. im Jahr 2015 durchschnittlich 4.542 € aus. Dies entspricht einer Steigerung von rund 3%.

Tabelle 15: Jahresaufwände 2012-2015 insgesamt in Mio. €

Bundesland	2012	2013	2014	2015
Österreich	539,681	599,587	673,026	765,151
Burgenland	4,725	4,982	5,624	6,306
Kärnten	9,79	9,25	11,293	11,53
Niederösterreich	38,429	42,06	48,197	55,91
Oberösterreich	26,256	33,312	36,117	41,92
Salzburg	22,215	25,328	27,367	30,773
Steiermark	34,511	43,744	57,416	63,206
Tirol	31,607	36,087	40,04	47,366
Vorarlberg	15,081	17,322	19,929	24,632
Wien	357,073	387,501	427,043	483,51

Quelle: Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer

3.1.2. Krankenhilfe

2014/2015 wurden für insgesamt 63.136 bzw. 78.777 Personen³⁴ Krankenversicherungsbeiträge aus Mindestsicherungsmitteln der Bundesländer geleistet. Die Ausgaben für die KV-Beiträge und für sonstige Krankenhilfeleistungen (z.B. Selbstbehalte) lagen insgesamt bei 35,0 Mio. € bzw. bei 42,5 Mio. €.

³² In diesen Ausgaben sind (allfällige) Rückflüsse aus Kostenersätzen nicht berücksichtigt.

³³ Aufgrund landesinterner Kostenteilungsregelungen sind auch die Gemeinden und Städte an der Mittelaufbringung für die BMS-Leistungen beteiligt.

³⁴ Summe aller während des Jahres von den Ländern zur KV angemeldeten Personen

3.2. Ausgaben des Bundes 2014/2015 zur BMS

Als zwischen Bund und Ländern verabschiedetes Gesamtpaket beinhaltet die BMS auch Maßnahmen, deren Finanzierung vom Bund (mit)getragen wird. Diese wären folgende:

3.2.1. Verbesserungen im Bereich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Nach den vorliegenden Auswertungen haben im Jahr 2014 bzw. 2015 insgesamt 215.204 bzw. 225.243 Personen von der Erhöhung der Nettoersatzrate bei der Notstandshilfe profitiert.

Tabelle 16: Aufteilung der Personen mit erhöhter Notstandshilfe nach Geschlecht 2014/2015

Jahr	männlich	weiblich	Gesamt
2014	111.207	103.997	215.204
2015	117.575	107.668	225.243

Quelle: Sozialministerium

Tabelle 17: Aufteilung des Mehraufwandes des Bundes für die erhöhte Notstandshilfe auf Länderebene 2014 in Mio. € gerundet

Bundesland	Nettomehraufwendungen	zuzügl.14% (KV-Beiträge und Krankengeldersatz)	Gesamtmehraufwand brutto
Burgenland	2,770	0,388	3,158
Kärnten	7,109	0,995	8,105
Niederösterreich	16,058	2,248	18,306
Oberösterreich	9,495	1,329	10,824
Salzburg	2,929	0,410	3,340
Steiermark	11,882	1,663	13,545
Tirol	4,195	0,587	4,782
Vorarlberg	2,107	0,295	2,402
Wien	40,832	5,717	46,549
Gesamt	97,378	13,633	111,011

Quelle: Sozialministerium

Tabelle 18: Aufteilung des Mehraufwandes des Bundes für die erhöhte Notstandshilfe auf Länderebene 2015 in Mio. € gerundet

Bundesland	Nettomehraufwendungen	zuzügl.14% (KV-Beiträge und Krankengeldersatz)	Gesamtmehraufwand brutto
Burgenland	2,910	0,407	3,317
Kärnten	7,600	1,064	8,664
Niederösterreich	17,656	2,472	20,128
Oberösterreich	10,537	1,475	12,012
Salzburg	3,073	0,430	3,504
Steiermark	12,633	1,769	14,401
Tirol	4,259	0,596	4,855
Vorarlberg	2,099	0,294	2,393
Wien	48,149	6,741	54,890
Gesamt	108,915	15,248	124,164

Quelle: Sozialministerium

3.2.2. Anhebung des Erhöhungsbetrages für Kinder in der Pensionsversicherung

Mit Einführung der BMS wurde der für Kinder von AusgleichszulagenempfängerInnen geltende Erhöhungsbetrag außerordentlich angehoben.

Von dieser Maßnahme haben im Dezember 2014 12.314 und im Dezember 2015 10.277 Kinder profitiert.

3.2.3. Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung

Das System der BMS sieht für LeistungsbezieherInnen ohne Krankenversicherungsschutz die Einbindung in die gesetzliche Krankenversicherung vor. Durch diese Maßnahme wurde im Jahr 2014 bzw. 2015 für 46.228 bzw. 54.632 Personen (Ø Jahresbestand) der gleichberechtigte Zugang zu medizinischen Leistungen sichergestellt.

Übersteigen in einem Geschäftsjahr die gesamten Leistungsaufwendungen der Krankenversicherungsträger für diese Personengruppe die von den Ländern für sie zu entrichtenden Beiträge, so leistet der Bund den Unterschiedsbetrag im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger an die jeweiligen Gebietskrankenkassen. Dieser betrug für die Jahre 2014 und 2015 rd. 34,2 Mio. € bzw. 37,9 Mio. €.

3.2.4. Zusammenfassung des Aufwandes des Bundes in der BMS 2014/2015

Tabelle 19: Aufwand für Maßnahmen des Bundes

Maßnahmen	Personen		Aufwand in Mio. €	
	2014	2015	2014	2015
Verbesserungen bei der Notstandshilfe	215.204	225.243	111,0	124,2
Krankenversicherung-Aufwandersatz	46.228 (Ø Jahresbestand)	54.632 (Ø Jahresbestand)	34,2	37,9
Höhere Leistungen für Kinder von Ausgleichszulagen-BezieherInnen	12.314 (Dezember)	10.277 (Dezember)	2,3	2,0
AMP-Maßnahmen für BMS-BezieherInnen	-	-	144,9	145,1
Gesamt	-	-	292,4	309,2

Quelle: BMGF, Sozialministerium

4. KAPITEL LÄNDERBERICHTE³⁵

4.1. Burgenland

4.1.1. Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung (LGBl. Nr. 75/2010)
- Gesetz vom 28. Oktober 2010 über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz – Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010)
- Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Mindeststandards zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (Burgenländische Mindeststandardverordnung – Bgld. MSV), LGBl. Nr. 80/2010, 15/2011, 13/2012

Novelle vom 17.10.2013, LGBl. Nr. 79/2013

Novellen bzw. grundlegende Änderungen seit Mitte 2014

Seit Mitte 2014 erfolgte keine Novellierung des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes (Bgld. MSG). Die letzte Novellierung des Bgld. MSG erfolgte mit dem Gesetz LGBl. Nr. 79/2013 und ist mit 01.01.2014 in Kraft getreten.

In den Jahren 2015 und 2016 erfolgte die jährliche Anpassung der Mindeststandards für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (Anpassung durch Anhebung des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach dem ASVG) durch Änderungen der Burgenländischen Mindeststandardverordnung (LGBl. Nr. 8/2015 und LGBl. Nr. 39/2016).

4.1.2. BMS-BezieherInnengruppen

Mit Stichtag 01.07.2016 betrug die Zahl der BMS-BezieherInnen 2.857, davon waren:

- 44% Alleinstehende ohne Kinder
- 28% mitunterstützte Kinder
- 8% Alleinerziehende (mit bis zu 5 Kindern)
- 10% Paare
- 10% mitunterstützte EhegattIn/LebensgefährtIn

74% der BMS-BezieherInnen waren ÖsterreicherInnen, 10% kamen aus EU-Staaten und 16% aus sonstigen Staaten.

³⁵ Die Beiträge für dieses Kapitel wurden dankenswerterweise von den Ländern zur Verfügung gestellt.

Asylberechtigte im BMS Leistungsbezug:

- 2014: 79 Personen
- 2015: 141 Personen
- 2016: 243 Personen

Die Zahl der BMS BezieherInnen ist nach landesinterner Auswertung zum 01.07.2016 gegenüber 01.09.2014 um +8,63% gestiegen.

Im Vergleich zum Jahr 2015 ist eine Steigerung des Anteils an BMS-BezieherInnen aus Österreich von 3%, aus EU-Staaten von 28% und aus Drittstaaten von 40% zu beobachten.

Die Anzahl der Asylberechtigten im Leistungsbezug ist im Zeitraum September 2014 bis Juli 2016 von 79 Personen auf 243 Personen gestiegen. Dies entspricht einem Anstieg von 207,59%.

Gründe für die Hilfsbedürftigkeit

Aufgrund der Migrationsbewegungen der letzten Jahre ist ein starker Anstieg von BMS-BezieherInnen aus Staaten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union zu verzeichnen. Zunehmend kommen Personen, die in Österreich einen Asylantrag gestellt haben, als Asylberechtigte in den Leistungsbezug der BMS.

4.1.3. Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung

Vor allem der Umgang mit Asylberechtigten und Subsidiär Schutzberechtigten in der BMS bedeutet in den letzten Jahren zunehmend eine größere Herausforderung. Zudem stellt auch die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nach längerem BMS - Bezug eine Herausforderung dar.

4.1.4. Evaluierungen auf der Landesebene

- Projekt „Aufarbeitung der Ergebnisse der Follow Up-Prüfung des Vollzugs der BMS 2015 durch den Burgenländischen Landesrechnungshof“:
Zentraler Punkt des Projekts ist die strukturierte Neuaufstellung des landesweit einheitlichen Vollzugs des Bgld. MSG auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Einführung eines strukturierten Kontrollsystems, um das tatsächliche Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die BMS einer effektiven Kontrolle zuzuführen.
- Projekt „Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich Datenaustausch und Amtshilfe mit dem AMS“:
Gerade an der Schnittstelle Vermittlungstätigkeit und Leistungsgewährung durch das AMS und Leistungsgewährung durch die Bezirksverwaltungsbehörden wird auf eine effektivere Zusammenarbeit abgezielt.

4.2. Kärnten

4.2.1. Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung (LGBl. Nr. 93/2010)

Gesetz über die soziale Mindestsicherung in Kärnten (Kärntner Mindestsicherungsgesetz - K-MSG)

- StF: LGBl. Nr. 15/2007

Novellen:

- LGBl. Nr. 84/2007
- LGBl. Nr. 52/2008
- LGBl. Nr. 8/2010
- LGBl. Nr. 16/2012

Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz - K-ChG)

- StF: LGBl. Nr. 8/2010

Novellen:

- LGBl. Nr. 97/2010
- LGBl. Nr. 16/2012
- LGBl. Nr. 56/2013
- LGBl. Nr. 85/2013

Verordnungen:

- Verordnung der Landesregierung, mit der die Mindeststandards nach dem K-ChG und dem K-MSG für das Jahr 2011 festgelegt werden (Mindeststandard-Verordnung 2011), LGBl. Nr. 92/2010
- Verordnung der Landesregierung, mit der die Mindeststandards nach dem K-ChG und dem K-MSG für das Jahr 2012 festgelegt werden (Kärntner Mindeststandard-Verordnung 2012), LGBl. Nr. 105/2011
- Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit welcher nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Ausmaß des Kostenbeitrages und des Kostenersatzes unterhaltspflichtiger Angehöriger von Menschen mit Behinderung für Leistungen der Behindertenhilfe sowie unterhaltspflichtiger Angehöriger von Hilfe Suchenden für Leistungen der sozialen Mindestsicherung und das Ausmaß der Rechtsverfolgungspflicht von Menschen mit Behinderung sowie von Hilfe Suchenden festgelegt werden (Kärntner Sozialkostenbeteiligungsverordnung– K-SKBV), LGBl. Nr. 54/2012).

Novellen bzw. grundlegende Änderungen seit Mitte 2014

LGBL. Nr. 15/2015:

Im Kärntner Mindestsicherungsgesetz – K-MSG, LGBL. Nr. 15/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 85/2013, wurde mit mit Ktn. LGBL. Nr. 14/2015 - ausgegeben am 24. Februar 2015 – eine Anpassung hinsichtlich der Regelung der Sozialhilfeverbände vorgenommen.

Verordnungen:

- Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der die Mindeststandards nach dem K-MSG und dem K-ChG für das Jahr 2015 festgelegt wurden: Nr. 64/2014: Kärntner Mindeststandard-Verordnung 2015 – K-MSV 2015
- Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der die Mindeststandards nach dem K-MSG und dem K-ChG für das Jahr 2016 festgelegt wurden: LGBL. Nr. 74/2015: Kärntner Mindeststandard-Verordnung 2016 – K -MSV 2016
- Kärntner Heizzuschussverordnung 2015 LGBL. Nr. 36/2015
- Kärntner Heizzuschussverordnung 2016 LGBL. Nr. 42/2016

4.2.2. BMS-BezieherInnengruppen

Der Kreis der HilfeempfängerInnen ist generell steigend. Als stärkste Gruppen können Alleinstehende unter 60/65 identifiziert werden, ein Zuwachs ist auch bei den Alleinerziehenden ersichtlich.

Gründe für die Hilfsbedürftigkeit

Zu den Gründen der Hilfsbedürftigkeit zählen regelmäßig zu geringes Erwerbseinkommen, AlleinerzieherInneneigenschaft, lange dauernde Pensionsverfahren, steigende Wohnkosten, die Zunahme von Konkursen und der damit verbundene Arbeitsverlust, die angespannte Situation am Arbeitsmarkt in Verbindung mit mangelnder beruflicher Qualifikation sowie aktuell die Auswirkungen der jüngsten Migrationswelle.

4.2.3. Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung

Die größte Herausforderung in den letzten beiden Jahren stellen die Verhandlungen zum rechtzeitigen Neuabschluss der Art. 15a B-VG Vereinbarung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung dar:

Voraussetzung für die Einbeziehung von MindestsicherungsbezieherInnen in die Krankenversicherung ist eine dem Rechtsbestand angehörende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG. Sollte am 1. Jänner 2017 keine Vereinbarung bestehen, tritt eine vertragslose Situation ein, die den Ausfall der Bundesanteile (Ausfallhaftung in der Krankenversicherung; das waren im Jahr 2014 nach Berechnungen des Bundes 34 Mio. €) und damit erhebliche Mehrkosten für die Länder und Gemeindeverbände bzw. Gemeinden mit sich bringen

könnte. Zudem wäre damit im Bereich des Vollzugs der Krankenhilfe ein sozialpolitischer Rückschritt verbunden.

Eine dauernde Herausforderung stellt der immer größer werdende Personenkreis der Asylberechtigten und Subsidiär Schutzberechtigten, Drittstaatsangehörigen aber auch der EU-BürgerInnen insbesondere hinsichtlich der Überprüfung des rechtmäßigen Aufenthalts dar. Damit einher gehen ein steigender Administrationsaufwand der SachbearbeiterInnen sowie die regelmäßige Befassung der Aufenthaltsbehörden.

4.2.4. Änderungen im Service der Dienstleistungserbringung

Einführung des GPD - Gesundheits - Pflege und Sozialservice

Das „Gesundheits – Pflege und Sozialservice (GPS)“ stellt eine in das SGS und Sozialamt integrierte, am Sitz jeder Bezirkshauptmannschaft angesiedelte Plattform von Informations-, Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen im Pflege-, Gesundheits- und Sozialwesen dar, welche allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Gesundheitseinrichtungen (z.B. Pflegeeinrichtungen und Krankenanstalten) zur Verfügung stehen soll. Im Rahmen dieser Organisationseinheit (bestehend aus Sozialamt, SGS und GPS) ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass eine bestmögliche Beratung für Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf oder Behinderung und für deren Angehörige, pflegende Angehörige sowie für alle BürgerInnen, welche in den Kernbereichen Gesundheit, Pflege und Soziales Hilfestellung und Anleitung in Form von Beratung, Information und organisatorischer Betreuung benötigen, sichergestellt ist.

Die skizzierten Tätigkeitsformen, sohin die umfassende Information, Beratung sowie Betreuung im Sinne der Gewährung organisatorischer Hilfestellung bis hin zur Antragstellung und Vermittlung von Diensten, ferner gegebenenfalls durch Begutachtung der häuslichen Situation auf Wunsch der Bürgerinnen und Bürger hat sich dabei jedenfalls auf folgende konkrete Themenfelder zu beziehen:

- Betreuung und Pflege von alten Menschen
- Psychosoziale Versorgung
- Versorgung nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz
- Leistungen nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz

4.2.5. Neu geschaffene Projekte

- **Verwaltungsübereinkommen** zwischen dem AMS Kärnten und dem Land Kärnten in Umsetzung des § 10 K-MSG – Soziale Mindestsicherung durch Arbeit - bereits im Jahr 2011 abgeschlossen und analog der Art. 15a B-VG Vereinbarung zur BMS in Geltung.
- **TEP Kärnten:** Der territoriale Beschäftigungspakt (TEP) Kärnten systematisiert die beschäftigungspolitische Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsmarktservice Kärnten (AMS) und dem Land Kärnten mit dem Ziel einer akkordierten Arbeitsmarkt- und

Beschäftigungspolitik zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Die zusätzlichen Qualifizierungs- und Aktivierungsprogramme des Beschäftigungspaktes haben sich als Instrumente zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bewährt.

- **SÖB:** Die sozialökonomischen Betriebe sind unter anderem vom Arbeitsmarktservice (AMS) geförderte soziale Integrationsunternehmen, die zeitlich befristete Arbeitsplätze (Transitarbeitsplätze) für arbeitsmarktferne Menschen zur Verfügung stellen.

Alle Initiativen betonen die zentrale und integrative Funktion von Arbeit und Beschäftigung. Hilfe zur Arbeit soll - alternativ zur bloßen Auszahlung von Geldleistungen - vor allem arbeitsfähigen und arbeitswilligen Langzeit- bzw. jungen Arbeitslosen angeboten werden, die eine realistische Perspektive auf einen Wiedereinstieg in den regulären Arbeitsmarkt haben und möglicherweise beim AMS (insb. weil keine ALVG-Ansprüche bestehen) keine ausreichende Betreuung erhalten. Ziel der Maßnahme ist die Rückführung in eine reguläre Arbeitswelt. Dies ist jedoch oft nur über mehr oder weniger „geschützte Arbeitsplätze“ zu erreichen, die hinsichtlich der Anforderungen und Belastungen den u.U. eingeschränkten Fähigkeiten und Bedürfnissen Rechnung tragen, wobei auch auf Betreuungsmöglichkeiten, Arbeitsassistenz oder Ähnliches Bedacht genommen wird. Die Beschäftigung hat im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu erfolgen.

Präventivprojekt Spar-Lehrpraktikum: Beim gemeinsam mit dem Land Kärnten und dem AMS durchgeführten Spar-Lehrpraktikum erhalten Jugendliche aus Familien mit schwierigen Lebenssituationen die Möglichkeit, sich für ein viermonatiges Lehrpraktikum bei der Handelskette zu bewerben. Die TeilnehmerInnen haben - bei erfolgreichem Abschluss des Praktikums - eine Lehrstelle in einer der 36 ausgewählten Spar Filialen in Aussicht. In der Praktikumszeit erhalten die Lehrlinge die Deckung des Lebensunterhaltes zuzüglich eines etwaigen Fahrkostenzuschusses und sind über das AMS kranken- und pensionsversichert.

Die Spar-Lehrlingsaktion war auch der Startschuss für viele weitere Lehrlingsprojekte und Kooperationen des Landes Kärnten mit Unternehmen in ganz Kärnten, wie u.a.: Hervis; XXXLutz, OBI Markt, Telekom Shop Wolfsberg, Adeg-Euco Center, Raiffeisen Lagerhaus, Raneg und Malereibetrieb Paulitsch St. Paul, KFZ-Schweiger St. Andrä, Kurbad Eisenkappel, Malerei Hofer Klagenfurt, Ferienhotel Alber Mallnitz, RH-Tech Poggersdorf, Nageler Schifffahrt, Toyota Saloschnik, Jöbstl Installationen, Malereibetrieb Seidl, etc. Die Initiative soll auch im nächsten Jahr eine Fortsetzung finden, um weiteren Jugendlichen den Berufseinstieg zu erleichtern.

4.2.6. Evaluierungen auf Landesebene

Seitens des Landes Kärnten wurden keine externen Studien beauftragt. Sämtliche Administrationsinstrumente, wie HUMAN (Statistik-Datenbank), SAP, etc. werden im Sinne einer bestmöglichen Vollzugsplanung regelmäßig einer Evaluierung unterzogen.

4.3. Niederösterreich

4.3.1. Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung (LGBl. Nr. 9204-0)
- Das NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG), LGBl. 9205-0 (Stammgesetz), wurde am 27. August 2010 kundgemacht. Am 20. Juni 2011 wurde die 1. Novelle kundgemacht. Das NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG) steht somit in der Fassung der 1. Novelle in Geltung (NÖ Mindestsicherungsgesetz [NÖ MSG], LGBl. 9205-1).
- Die NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV), LGBl. 9205/1-0 (Stammverordnung), wurde am 31. August 2010 kundgemacht. Am 30. Dezember 2010 wurde die 1. Novelle und am 29. Dezember 2011 wurde die 2. Novelle kundgemacht. Die NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV) steht somit in der Fassung der 2. Novelle in Geltung (NÖ Mindeststandardverordnung [NÖ MSV], LGBl. 9205/1-2).
- Die Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln, LGBl. 9200/2-0 (Stammverordnung), wurde am 31. Juli 2000 als Verordnung, die auf der Grundlage des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 erlassen wurde, kundgemacht und im Jahr 2007 zum ersten Mal novelliert. Im Zusammenhang mit der Erlassung des NÖ MSG wurden die 2. Novelle zu dieser Verordnung am 31. August 2010 und die 3. Novelle am 29. Dezember 2011 kundgemacht. Die Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln steht somit in der Fassung der 3. Novelle in Geltung (Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln, LGBl. 9200/2-3).
- Novelle des NÖ MSG vom 22.11.2013, LGBl. 9205-2:
- Novelle des NÖ MSG vom 14.03.2014, LGBl. 9205-3:
- Novelle der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln vom 21.03.2014, LGBl. 9200/2-4:

Novellen bzw. grundlegende Änderungen seit Mitte 2014

Novelle vom 14.03.2014 (rückwirkend am 01.01.2014 in Kraft getreten), LGBl. 9205-3, NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG):

- Notwendige Änderungen aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012,
- Anpassung von Aufenthaltstiteln an die Terminologie des FNG-Anpassungsgesetzes,
- Berücksichtigung der Instrumente der Pflegekarenz und der Pfl egeteilzeit im System der Bedarfsorientierten Mindestsicherung,
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Aliquotierung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und die Festlegung des Kalendermonats,
- Entfall der Befristung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bei Erreichen des Regelpensionsalters in Umsetzung einer Anregung der Volksanwaltschaft,
- Festlegung von Mindeststandards für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe,
- Erweiterung der „Soforthilfe“ auf den Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft oder Entbindung,
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Weitergewährung des Wohnbedarfes im Falle eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder Sozialhilfeeinrichtung,
- Aufnahme der Umsetzungshinweise der EU-Richtlinien 2011/51/EU und 2011/95/EU,
- Redaktionelle Anpassungen

Novelle vom 10.08.2015, LGBl. Nr. 71/2015, NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG):

- Schaffung eines WiedereinsteigerInnenbonus als Anreiz für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt
- Konkretisierung der Gewährung von Sachleistungen,
- Mitwirkungspflicht der Finanzbehörden

Novelle vom 16.11.2015 (Inkrafttreten: 01.01.2017), LGBl. Nr. 96/2015: Landesgesetz, mit dem ein NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetz erlassen und die NÖ Landtagswahlordnung 1992, die NÖ Gemeindeordnung 1973, das NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz, die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, das NÖ Landeskulturwachengesetz, das NÖ Jagdgesetz 1974, das NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, die NÖ Landarbeitsordnung 1973, das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 und das NÖ Mindestsicherungsgesetz geändert werden

- Notwendige Anpassungen aufgrund der Auflösung der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung mit 31.12.2016.

Novelle vom 04.04.2016, LGBl. Nr. 24/2016, NÖ Mindestsicherungsgesetz - Änderung:

- Verpflichtung der hilfeschuchenden Personen, alle Maßnahmen zu ergreifen, welche die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt, die Arbeitsfähigkeit oder die soziale Stabilisierung verbessern,
- Konkretisierung des Gesetzestextes im Hinblick auf den Wohnzuschuss aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.
- Herausnahme der Subsidiär Schutzberechtigten aus dem anspruchsberechtigten Personenkreis

4.3.2. BMS-BezieherInnengruppen

Auffallend ist eine Steigerung des BMS-Bezuges bei Asylberechtigten/Subsidiär Schutzberechtigten, der sich mehr als verdoppelt hat (2014: 1.140; 2015: 1.918; Ende Juli 2016: 2.627)

Gründe für die Hilfsbedürftigkeit

Aufgrund des verstärkten Zustroms von AsylwerberInnen nach Österreich kann festgestellt werden, dass bei dem anspruchsberechtigten Personenkreis auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ein verstärkter Zuwachs bei Personen, welche den Status „Asylberechtigte“ innehaben, verzeichnet wird. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass diese Personengruppe über mangelnde Deutschkenntnisse verfügt, sodass eine Vermittlung am Arbeitsmarkt in der Regel nicht möglich ist. Auch die Integration in die Gesellschaft ist meist noch nicht abgeschlossen.

Generell wird jedoch der Zuwachs von BezieherInnen auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auch auf den derzeitig angespannten Arbeitsmarkt zurückzuführen sein.

4.3.3. Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung

Die Schaffung von Maßnahmen für die Wiedereingliederung von BezieherInnen von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung war ein zentrales Thema. Durch die Einführung des Wiedereinsteigerbonus mit der Novelle zum NÖ MSG vom 10. August 2015, LGBl. Nr. 71/2015, soll die Attraktivität des Arbeitsmarktes gestärkt werden und ein zusätzlicher Anreiz für die Wiedereingliederung in die Erwerbstätigkeit geschaffen werden.

4.3.4. Änderungen im Service der Dienstleistungserbringung

Antrag

Der Antrag auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde überarbeitet und die vollständige Bekanntgabe der Daten soll eine rasche Bearbeitung des Antrages ermöglichen.

Homepage

Auf der Homepage werden die notwendigen Informationen dargestellt und Kontaktdaten bekannt gegeben. Der Antrag kann direkt von der Homepage heruntergeladen werden und am Bildschirm ausgefüllt werden.

4.3.5. Neu geschaffene Projekte

Das Land Niederösterreich finanziert, als zwischengeschaltete Stelle der österreichischen Verwaltungsbehörden, im Rahmen des ESF-Programmes „Beschäftigung Österreich 2014-2020“ das Projekt „Integration in Niederösterreich“ für Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte mit dem Ziel, diese an das Schulsystem bzw. an den österreichischen Ausbildungs-, Arbeitsmarkt im Zuge einer Inklusionskette heranzuführen. Im Rahmen dieses Projektes wurde von der Abteilung Allgemeine Förderung in Zusammenarbeit mit NGO's und u.a. der Abteilung Soziales ein Angebot an Alphabetisierungskursen und Deutschkursen erarbeitet. Durch dieses Bildungsangebot soll der Zugang zum Arbeitsmarkt gefördert und beschleunigt werden, da bereits vor der Meldung und Registrierung beim AMS mit einem Alphabetisierungskurs bzw. Deutschkurs begonnen werden kann.

Derzeit läuft eine Ausschreibung im Rahmen des „ESF-Projekts“ für Alphabetisierungs- und Deutschkurse für AsylwerberInnen. Das Angebot dieser Kurse soll sich auf jene Personen erstrecken, bei welchen aufgrund der Nationalitäten mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auf eine Zuerkennung eines Asylstatus geschlossen werden kann.

Damit soll bereits in einem möglichst frühen Stadium mit der Integration begonnen werden und sollen Sprachbarrieren abgebaut werden. Dies soll die Bezugsdauer der Bedarfsorientierten Mindestsicherung verkürzen.

4.4. Oberösterreich

4.4.1. Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung (LGBl. Nr. 82/2010)
- Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich (Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG) erlassen wird

StF:

LGBl. Nr. 74/2011

LGBl. Nr. 90/2013)

LGBl. Nr. 18/2013 (vgl. dazu auch LGBl. Nr. 55/2014)

- Verordnung der Oö. Landesregierung, über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung - Oö. BMSV)

StF:

LGBl. Nr. 75/2011

Änderung:

LGBl. Nr. 121/2011

LGBl. Nr. 24/2013

Novellen bzw. grundlegende Änderungen seit Mitte 2014

Seit der letzten Berichterstattung im 2. Arbeitskreisbericht erfolgte auf gesetzlicher Ebene eine Änderung des Oö. Mindestsicherungsgesetzes durch die Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2016, LGBl. Nr. 36/2016.

Im Zusammenhang damit steht die Erlassung einer neuen Verordnung der Oö. Landesregierung über Integrationsmaßnahmen für bestimmte Personengruppen, die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen (Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016 - Oö. BMSV-I 2016), LGBl. Nr. 47/2016.

Wesentliche Inhalte der in diesem Zusammenhang erlassenen Rechtsänderung sind:

- Die Einführung differenzierter Leistungen der Mindestsicherung für Fremde, deren Aufenthaltsstatus im Inland nicht endgültig faktisch und rechtlich dauerhaft ist (Asylberechtigte auf Zeit gem. § 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005) sowie für Subsidiär Schutzberechtigte;
- Die Ausweitung bzw. stärkere Betonung der Bemühungspflichten der Hilfebedürftigen um die erforderliche Integration, mit dem Ziel eines im öffentlichen Interesse gelegenen geordneten und positiven Zusammenlebens in der Gesellschaft sowie die Schaffung der dafür notwendigen Rahmenregelungen für eine Integrationserklärung;
- Die Einführung eines Beschäftigungs-Einstiegsbonus, um Anreize zur (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu schaffen.
- Gleichzeitig wurde der bisher in der Oö. Mindestsicherungsverordnung geregelte (Wieder-)EinsteigerInnen-Freibetrag abgeschafft.

Schließlich sind die üblichen Änderungen der Oö. Mindestsicherungsverordnung (z. B. im Zusammenhang mit der Leistungsvalorisierung, etc.) wie folgt zu zitieren:

LGBl. Nr. 123/2014

LGBl. Nr. 115/2015

LGBl. Nr. 152/2015

4.4.2. Besonders bemerkenswerte Judikatur zur BMS

Mit Erkenntnis vom 26. November 2014, V75/2014 ua, VfSlg.19.913 hob der Verfassungsgerichtshof eine Bestimmung der Oö. Mindestversicherungsverordnung, durch die es zu einer Anrechnung des Erhöhungsbetrages der Familienbeihilfe für erheblich Behinderte bei der Bemessung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gekommen war, als gesetzwidrig auf.

Der Verfassungsgerichtshof sah im Zugriff auf den Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe einen Verstoß gegen das Berücksichtigungsgebot, da der Erhöhungsbetrag nicht dem

allgemeinen Zweck der Sicherung des Lebensunterhaltes, sondern der Unterstützung bei der Finanzierung behinderungsbedingter Mehraufwendungen diene.

Gleichzeitig wurde in diesem Erkenntnis allerdings auch zum Ausdruck gebracht, dass es dem Landesgesetzgeber nicht verwehrt sei, den Bezug der Familienbeihilfe bei der Bemessung von Transferleistungen, die bei der die Leistung empfangenden Person denselben Zweck wie die Familienbeihilfe dienen, zu berücksichtigen.

4.4.3. BMS-BezieherInnengruppen

Neben dem quantitativen Anstieg – hier ist seit Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zwar ein permanenter, aber doch im Jahresvergleich stagnierender Anstieg festzustellen ist – die deutlichste Veränderung im Bereich der Gruppe der Asylberechtigten und Subsidiär Schutzberechtigten festzustellen.

Was nun die Familien- bzw. Haushaltskonstellationen betrifft, so zeigt sich, dass in den letzten Jahren der Anteil der Minderjährigen und der Mitbewohner gesunken ist, während sich der Anteil der alleinstehenden HilfebezieherInnen stark erhöht hat.

Gründe für die Hilfsbedürftigkeit

Bei einer Betrachtung der landesinternen Aufzeichnungen zu den einzelnen Haupteinkommenskategorien zeigt sich, dass sich in den letzten Jahren der Anteil der Personen, der im Mindestsicherungsbezug steht und einen Bezug zum Arbeitsmarkt hat, erhöht hat.

So ist insbesondere bei den Kategorien AufstockerInnen auf AMS-Leistungen und Working Poor eine derartige Änderung feststellbar. Der Anteil der Personen mit einem Haupteinkommen aus der Kinderbetreuung bzw. aus sonstigen Einkommensquellen ist ebenso wie der Anteil jener Personen, die nur Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen, entsprechend zurückgegangen.

4.4.4. Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung

Stand nach der Aufhebung des § 1 Abs. 1 Z 2 der Oö. Mindestsicherungsverordnung hinsichtlich der Leistungen für volljährige Menschen mit Beeinträchtigungen die Herstellung einer gesetzmäßigen Neuregelung im Vordergrund, so stellte in weiterer Folge die Frage von Unterhaltsverzicht im Scheidungsverfahren mit anschließender Geltendmachung mindestenssicherungsrechtlicher Ansprüche eine Herausforderung an der Schnittstelle zwischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit dar, die bislang noch nicht abschließend geregelt ist. Einerseits ist das Zustandekommen eines derartigen Unterhaltsverzichts vielfach Voraussetzung für das Zustandekommen einer einvernehmlichen Scheidung, andererseits widerspricht es unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten den guten Sitten, wenn durch einen Unterhaltsverzicht die Leistung des Unterhaltes auf Dritte (z.B. die Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung) abgewälzt wird.

Aufgrund der seit der Jahresmitte 2015 feststellbaren stärkeren Entwicklung der AsylwerberInnen, Asylberechtigten und Subsidiär Schutzberechtigten ist die Leistung bzw. die Finanzierung der Leistungen für diesen Personenkreis vermehrt einer Diskussion zugeführt worden, die letztlich in den bereits oben zitierten Normen gemündet hat.

Aktuell stellt sich die Herausforderung der Umsetzung dieser Normen an der Schnittstelle zur Grundversorgung bzw. zum Bereich der Integration.

4.4.5. Neu geschaffene Projekte; Strukturen

Nachdem das Projekt „Step by Step – Projekt zur Arbeitsmarktintegration von Bezieher/innen der bedarfsorientierten Mindestsicherung“ ausgelaufen ist, wurde mit dem **Projekt „Schritte in den Arbeitsmarkt“** ein Angebot im Zentralraum geschaffen, das mit dem Schwerpunkt auf Tagesstruktur die Möglichkeit bietet, sich schrittweise an den regulären Arbeitsmarkt anzunähern. Zielgruppe sind insbesondere Personen, die bei einem Arbeitsmarkteintritt mit erheblichen Barrieren konfrontiert sind.

Darüber hinaus gewinnen Integrationsprojekte für Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte im Licht der OÖ. Mindestsicherungsverordnung-Integration zunehmend an Bedeutung.

Änderungen im Service der Dienstleistungsbringung

Unmittelbare Änderungen bei der Dienstleistungserbringung haben seit dem 2. Arbeitskreisbericht nicht stattgefunden – allerdings wurde ein Schwerpunkt auf die Standardisierung bzw. Weiterentwicklung der Bearbeitungsprozesse bzw. der im KundInnenverkehr verwendeten Schriftsätze gelegt.

Wie bereits im Jahr 2014 ist bei den Sozialplanungsgesprächen 2016 wiederum ein Schwerpunkt im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung geplant, bei dem unter anderem die Entwicklungen bei den BezieherInnen bedarfsorientierter Mindestsicherung analysiert werden sollen und gleichzeitig die individuelle Behördenpraxis mit den VertreterInnen der Bezirksverwaltungsbehörden erörtert werden soll.

4.4.6. Evaluierungen auf Landesebene

Wie bereits im 2. Arbeitskreisbericht angedeutet, erfolgte Ende 2014/Anfang 2015 eine Begutachtung von Verwaltungsakten sämtlicher oberösterreichischer Bezirksverwaltungsbehörden, wobei in einer standardisierten Prüfung sowohl formale Gesichtspunkte (wie z.B. Vollständigkeit der Verfahrensschritte, Bescheidgliederung, Vorliegen eines Berechnungsblattes, Einhaltung der Entscheidungsfrist, Notwendigkeit einer Soforthilfe, Richtigkeit der Rechtsmittelbelehrung, Richtigkeit der Zustellung, etc.) geprüft als auch eine inhaltliche Prüfung (z.B. hinsichtlich aufenthaltsrechtlicher Fragestellungen, Bemühungspflicht, Richtigkeit der angewendeten Mindeststandards, Nachvollziehbarkeit einer allfälligen Befristung, etc...) vorgenommen wurde.

Die dabei festgestellte Bearbeitungsqualität zeigte sich sowohl im Hinblick auf die aufgezeigten formalen Kriterien als auch in Hinblick auf die inhaltliche Richtigkeit grundsätzlich als gut, wobei die erkannten Verbesserungspotentiale im Rahmen einer Dienstbesprechung mit sämtlichen Bezirksverwaltungsbehörden aufgearbeitet wurden.

Die Ergebnisse dieser internen Evaluierung sind nicht publiziert.

4.5. Salzburg

4.5.1. Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung (LGBl. Nr. 27/2011)
- Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 16. Jänner 2012 über die Höhe der Mindeststandards in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Jahr 2012; StF: LGBl Nr. 3/2012
- Gesetz vom 7. Juli 2010 über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Bundesland Salzburg; StF: LGBl Nr. 63/20 idF: LGBl Nr 57/2012
- Mindestsicherungsverordnung – Wohnbedarfshilfe; StF: LGBl Nr 12/2011 idF: LGBl Nr. 45/2012
- Mindestsicherungsverordnung – Sonderbedarfe; StF: LGBl Nr. 29/2011
- Mindestsicherungsverordnung – Lebenslagen; StF: LGBl Nr. 43/2011
- Mindestsicherungsverordnung – Fremde; StF: LGBl Nr. 28/2011
- Klarstellung, dass in stationären Einrichtungen untergebrachte Personen nicht in den Anwendungsbereich des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes fallen; Definition des Begriffs „stationäre Einrichtungen“ (§§ 1 Abs 3 iVm 3 Z 7a MSG; LGBl Nr 57/2012, Salzburger Mindestsicherungsgesetz)
- Nichtanrechnung des 13. und 14. Monatsbezugs von ArbeitnehmerInnen und – zunächst – des 14. Monatsbezugs von PensionistInnen (§ 6 Abs 2 Z 6 und Z 7 MSG; LGBl Nr 57/2012, Salzburger Mindestsicherungsgesetz); in weiterer Folge Erweiterung der Ausnahmebestimmung auf den 13. Monatsbezug von PensionistInnen (§ 6 Abs 2 Z 7 MSG; LGBl Nr 105/2013, Gesetz vom 11. Dezember 2013, mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz geändert wird)
- Definition des Tatbestandsmerkmals der „Erwerbstätigkeit“ im Hinblick auf die Gewährung eines Berufsfreibetrags (§ 6 Abs 4 MSG; LGBl Nr 57/2012, Salzburger Mindestsicherungsgesetz)
- Klarstellung der Kürzungsregelung bei Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft (§ 8 Abs 5 MSG; LGBl Nr 57/2012, Salzburger Mindestsicherungsgesetz)
- Sicherstellung des Sonderzahlungsanspruchs von Minderjährigen trotz allfälliger Unterbrechung des dreimonatigen Leistungsbezugs infolge Erhalts von Sonderbezügen (§ 10 Abs 2 MSG; LGBl Nr 57/2012, Salzburger Mindestsicherungsgesetz)
- Präzisierung der Soforthilferegelung (§ 24 Abs 1 MSG; LGBl Nr 57/2012, Salzburger Mindestsicherungsgesetz)

- Verlängerung der Frist zur Anrechnung allfällig gewährter (erweiterter) Wohnbeihilfen auf die Hilfe für den Wohnbedarf (§ 45 Abs 3 MSG; LGBl Nr 97/2012, Gesetz vom 12. Dezember 2012 , mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz geändert wird)
- Übergang der Berufungszuständigkeit auf den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg mit 01.01.2013 (§ 21 Abs 2 MSG; LGBl Nr 107/2012, UVS-Zuständigkeiten-Erweiterungsgesetz)
- Übergang der Berufungszuständigkeit auf den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg mit 01.01.2013 (§ 21 Abs 2 MSG; LGBl Nr 107/2012, UVS-Zuständigkeiten-Erweiterungsgesetz)

Novellen bzw. grundlegende Änderungen seit Mitte 2014

- Mit LGBl Nr 90/2014 (Gesetz, mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz geändert wird) wurde die Geltung der Übergangsbestimmung des § 45 Abs 3 MSG auf zwei Jahre bis 1. Jänner 2017 verlängert. Damit ist eine etwaige Wohnbeihilfe weiterhin auf den Wohnbedarf, nicht aber als Einkommen gem § 6 Abs 1 MSG anzurechnen.
- Mit LGBl Nr 5/2016 (Salzburger Mindestsicherungsgesetz; Teilaufhebung des § 13 durch den VfGH) wurde gem § 140 Abs 5 B-VG kundgemacht, dass der VfGH mit Erkenntnis vom 10.12.2015, G 364/2015 und G 544-548/2015-7, die Wortfolge „oder auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung“ in § 13 Abs 1 MSG idF LGBl Nr 57/2012, als verfassungswidrig aufgehoben hat (siehe dazu unten unter lit b).

4.5.2. Besonders bemerkenswerte Judikatur zur BMS

- **VfGH-Erkenntnis vom 10.12.2015, G 364/2015 und G 544-548/2015:** Aufhebung der Bestimmung des § 13 Abs 1 Sbg. MSG betreffend die Kürzung des Mindeststandards für die Dauer des Aufenthalts in einer therapeutischen Wohneinrichtung aufgrund einer gerichtlichen Weisung wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz. Eine Beschränkung oder Verminderung von BMS-Leistungen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Weisung gemäß §179a StVG auf Grund von korrespondierenden Leistungen des Bundes ist nur insofern möglich, als die betreffende Person solche kongruenten Leistungen des Bundes tatsächlich erhält.
- **VwGH-Erkenntnis vom 20.5.2015, 2013/10/018:** Bei Verpflegung in der Tageswerkstätte hat die Reduktion der Leistung nach einem „standardisierten Maßstab“ zu erfolgen. In Ermangelung diesbezüglicher landesgesetzlicher Regelungen ist die Heranziehung der Sachbezugswerteverordnung (BGBl. II Nr. 416/2001) dafür nicht als ungeeignet anzusehen, dies auch deshalb, weil derartige Sachbezugswerte erfahrungsgemäß an der Untergrenze liegen (vgl. E 1. Juli 1997, 96/08/0246; E 21. Jänner 2015, Ro 2014/10/0115). Soweit daher nicht besondere Umstände des konkreten Falles dagegen

sprechen, können die Ansätze als taugliche Grundlage für die Bemessung der durch Sachleistungen Dritter sich ergebenden Bedarfsminderung herangezogen werden.

- Die im Rahmen der Tageswerkstätte regelmäßig ausbezahlte "Erfolgsprämie" ist als Geldleistung bei der Gewährung von Mindestsicherung zu berücksichtigen, da sämtliche Zuwendungen von dritter Seite anzurechnen sind, sofern sie ein Ausmaß oder eine Dauer aufweisen, die die BMS ausschließt oder einschränkt.
- **VwGH-Erkenntnis vom 16.3.2016, 2015/10/0034:** Eine Begrenzung der Kürzungsmöglichkeit gem. § 8 Abs 5 Sbg. MSG kann dem MSG nicht entnommen werden: Vom Wortlaut "darüber (über 50%) hinausgehende Kürzungen" ist eine Kürzung um 100%, also ein gänzlicher Entfall, zwanglos umfasst.
- **VwGH-Erkenntnis vom 27.4.2016, 2013/10/0076:** Das einem minderjährigen Kind allein gehörende Sparvermögen ist nicht gem. § 7 Abs 1 Z 4 Sbg. MSG als verwertbares Vermögen der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen. § 7 Abs 1 Z 4 Sbg. MSG ist eine Regelung des Inhalts, dass das Vermögen eines Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft als Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzusehen und bei der Bemessung der Mindestsicherung aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen wäre, nicht zu entnehmen. Insbesondere kommt auch nicht eine Unterhaltspflicht des Minderjährigen gegenüber seinem im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen in Betracht, welche eine solche Zuordnung seines eigenen Sparvermögens hätte rechtfertigen können (mit Verweis auf das VfGH-Erkenntnis vom 15.3.1988, ZI G 158/87).

4.5.3. BMS-BezieherInnengruppen

- Die Anzahl der Asylberechtigten ist laufend steigend
- Die Anzahl größerer Bedarfsgemeinschaften steigt (mehr Bedarfsgemeinschaften mit einer größeren Anzahl an Kindern)
- Die Anzahl der Personen ohne bzw. mit sehr eingeschränkten Deutschkenntnissen ist steigend
- Die Anzahl traumatisierter Personen (Asylberechtigte) und psychisch kranker Personen ist steigend
- EU-BürgerInnen nehmen zunehmend mehr Raum bei der Bearbeitung ein (die Themenstellung ist inhaltlich sehr anspruchsvoll)
- Die Anzahl minderjähriger Alleinstehender steigt
- Die Anzahl Minderjähriger mit eigenem Kind steigt

Gründe für die Hilfsbedürftigkeit

- Die Anzahl hilfsbedürftiger Personen mit Einkommen steigt (working poor, nur unregelmäßige Arbeitsverhältnisse)
- Themenstellungen im Zusammenhang mit Ausbildungen treten vermehrt auf (insb. nach dem 18. Lebensjahr begonnene Ausbildungen vor allem in der Gruppe der Asylberechtigten)

- Die Wohnkosten steigen laufend
- Wohnen in Wohngemeinschaften und zur Untermiete ist stark steigend
- Hilfen zur Anmietung von Wohnraum sind steigend (Kautionszusicherungen, aber auch Provisionen, Hausratskosten insbesondere für Asylberechtigte)
- AMS-Betreuung und AMS-Mittel für Menschen mit nur teilweiser Arbeitsfähigkeit verknappen zusehends.

4.5.4. Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung

Große Herausforderungen gab es seit 2014 in erster Linie durch den verstärkten Zuzug von Fremden. Die Bedürfnisse der hilfeschuchenden Fremden in den verschiedenen Konstellationen des Zusammenlebens entsprechen nicht denen der klassischen Bedarfsgemeinschaften, die vom MSG abgebildet werden. Insbesondere ist die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die mit asylberechtigten (nicht obsorgeberechtigten) Verwandten in Wohngemeinschaft leben, oder mit noch in Grundversorgung stehenden asylwerbenden Eltern leben (sollten), schwierig.

Probleme ergeben sich auch durch das Faktum, dass Volljährige ohne zusätzliche Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt oft kaum eine Chance haben, das System der Mindestsicherung aufgrund seiner Subsidiarität aber nur dort leisten soll und kann, wo eine solche Ausbildung vom AMS als Maßnahme zur Erlangung bzw. Steigerung der Arbeitsfähigkeit unterstützt wird.

4.5.5. Änderungen im Service der Dienstleistungserbringung

Folgende organisatorische Maßnahmen wurden unter anderem gesetzt:

- Schaffung der Möglichkeit von Online-Anträgen
- Einrichtung von Videodolmetsch-Möglichkeit
- Info-Screen im Wartebereich des Sozialamtes des Magistrates der Stadt Salzburg
- Erstanlaufservicestellen seit 2014 ausgeweitet
- Belehrungsblätter in 9 Fremdsprachen sind seit August 2016 verfügbar

4.5.6. Neu geschaffene Projekte

- **job.art**

Dauer: 1.6.2016 - 31.5.2019 (3 Jahre)

Zielgruppe: NEET-Jugendliche im Pongau oder Pinzgau

Kurzbeschreibung: Stundenweise Beschäftigung von NEET-Jugendlichen gegen Entgelt als Andockbasis für weiterführende Hilfen zur sozialen Inklusion und Integration in Ausbildung oder Beschäftigung

Umsetzung/Finanzierung: im Rahmen des ESF

- **Clearingstelle**

Dauer: Das Projekt startete im Februar 2012 und wurde im Jahr 2015 flächendeckend im gesamten Bundesland umgesetzt.

Zielgruppe: BMS-Bezieherinnen und Bezieher

Kurzbeschreibung: Klärung der Arbeitsfähigkeit durch sozialarbeiterische Gespräche und arbeitsmedizinische Untersuchungen

Umsetzung/Finanzierung: Land Salzburg

- **Sprachkurse für Asylberechtigte**

Dauer: Der Projektstart erfolgte im Herbst 2015

Zielgruppe: asylberechtigte BMS-BezieherInnen aus der Stadt Salzburg

Kurzbeschreibung: Sprachkurse für Asylberechtigte zur Erreichung des Deutsch-Niveau, welches erforderlich ist, um über das AMS in den Arbeitsmarkt integriert werden zu können.

Umsetzung/Finanzierung: Stadt Salzburg

4.6. Steiermark

4.6.1. Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung
LGBl. Nr. 93/2010
- **Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz (StMSG)**
LGBl. Nr. 14/2011 (Stammfassung)
LGBl. Nr. 9/2012 (1. Novelle)
- **Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz (StMSG-DVO)**
LGBl. Nr. 19/2011 (Stammfassung)
LGBl. Nr. 109/2011 (1. Novelle)
LGBl. Nr. 19/2012 (Neuerlassung)

Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz (StMSG)

- 2. Novelle, LGBl. Nr. 87/2013
Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz
Inkrafttreten: 1. Jänner 2014

Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz (StMSG-DVO)

- Novelle, LGBl. Nr. 121/2012
Erhöhung des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes gemäß § 5
Erhöhung der Mindeststandards gemäß § 6
Inkrafttreten: 1. Jänner 2013
- Novelle, LGBl. Nr. 183/2013
Erhöhung der Mindeststandards gemäß § 6
Inkrafttreten: 1. Jänner 2014
- Novelle, LGBl. Nr. 82/2014
Entfall des 3. Abschnittes (Ersatzansprüche)
Inkrafttreten: 1. Juli 2014

Novellen bzw. grundlegende Änderungen seit Mitte 2014

- LGBl. Nr. 63/2014: Der Landtag Steiermark hat mit Beschluss Nr. 939 vom 3. Juni 2014 die Verpflichtung von Eltern und Kindern sowie (geschiedener) Ehegattinnen/Ehegatten und eingetragener Partnerinnen/Partnern (auch nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) zur Leistung eines Aufwandesatzes (Regress) gemäß § 17 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz abgeschafft. Die Gesetzesnovelle ist mit 1. Juli 2014 in Kraft getreten.

- LGBl. 7/2015: Der Landtag Steiermark hat mit Beschluss Nr. 1076 vom 16. Dezember 2014 neben den gebotenen Anpassungen an die geänderten bundesgesetzlichen Bestimmungen im Fremdenpolizeigesetz 2005 und im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz auch die gesetzliche Grundlage für den Einbehalt von Leistungen der Mindestsicherung bei rückwirkender Gewährung einer Wohnbeihilfe nach wohnbauförderungsrechtlichen Vorschriften geschaffen. Die Gesetzesnovelle ist mit 1. März 2015 in Kraft getreten:
 - Konkretisierung des Ausschlussgrundes „stationäre Einrichtungen“ in § 3 StMSG,
 - Anpassung an die geänderten bundesgesetzlichen Bestimmungen im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz,
 - Einfügung einer Ausnahmeregelung wonach Einkünfte aus einer Ferialbeschäftigung oder einem Pflichtpraktikum von Schülerinnen/Schülern von Pflichtschulen, Allgemein- bzw. Berufsbildenden höheren Schulen als Arbeitsanreiz nicht zum Einkommen zählen,
 - Einfügung von Sonderbestimmungen in das StMSG im Zusammenhang mit Personen, die Betreuungsleistungen im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung gemäß § 21b BPGG erbringen,
 - Einfügung eines eigenen Tatbestandes für den Bezug von Leistungen der Mindestsicherung für die Dauer des Aufenthaltes in stationären Einrichtungen, die von § 3 StMSG nicht erfasst sind (Aufenthalt in betreuten oder therapeutischen Wohneinrichtungen),
 - Einfügung einer gesetzlichen Bestimmung im StMSG über den Einbehalt von Leistungen der Mindestsicherung bei rückwirkender Gewährung einer Wohnbeihilfe nach wohnbauförderungsrechtlichen Vorschriften.
- LGBl. 106/2016: Der Landtag Steiermark hat mit Beschluss Nr. 285 vom 6. Juli 2016 ein Sammelgesetz erlassen. Dieses Sammelgesetz umfasst neben der Neuerlassung eines Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetzes (StWUG) und der Novellierung des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (StWFG 1993; Entfall der Wohnbeihilfe) auch eine Novellierung des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes (StMSG). Die Gesetzesnovelle ist mit 1. September 2016 in Kraft getreten:
 - Streichung des ergänzenden Wohnungsaufwandes in § 10 Abs. 5 und 6 StMSG

- Schärfung der Sanktionierungsregelungen: Durch die Novelle soll klargestellt werden, dass bei Sperren wegen Arbeitsunwilligkeit nach § 10 AIVG keine Verpflichtung besteht, den dadurch entstehenden Einkommensentfall durch Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu kompensieren. Die Weigerung, die Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen, kann wie bisher auch unmittelbar im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sanktioniert werden. Die dafür vorgesehene Kürzungsmöglichkeit besteht für "AufstockerInnen" wie für Arbeitsunwillige ohne AIVG-Anspruch und bleibt nach § 7 Abs. 6a weiterhin auf die Hälfte der sonst gebührenden Mindestsicherungsleistungen beschränkt. Strengere Maßnahmen im Sinne einer weitergehenden Kürzung auch über die Hälfte der Leistung sind – wie bisher – z.B. bei wiederholter Verweigerung zulässig. Neu ist die Vorgehensweise mit Mahnungen. Sollte die Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise eingesetzt werden, kann die Behörde (automatisch; ohne vorherige Ermahnung) eine Kürzung um 25% vornehmen. Eine weitergehende Kürzung darf nur – wie bisher – nach einer schriftlichen Ermahnung erfolgen.

Novellen der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz (StMSG-DVO)

- LGBl. Nr. 82/2014: Inhalt der Novelle der Stmk. Mindestsicherungsgesetz-Durchführungsverordnung – StMSG-DVO ist die Abschaffung der Verpflichtung von Eltern und Kindern sowie (geschiedenen) Ehegattinnen/Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen/Partnern (auch nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) zur Leistung eines Aufwendersatzes gemäß § 17 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz. Die Novelle der StMSG-DVO ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten.
- LGBl. Nr. 137/2014: Durch vorliegende Verordnung der Landesregierung wird der Mindeststandard nach § 10 Abs. 1 Z. 1 StMSG unter Bedachtnahme auf den Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a bb) ASVG angepasst. Dieser Ausgleichszulagenrichtsatz wird laut Beschluss der Pensionskommission vom 16. Oktober 2014 ab 1. Jänner 2015 um 1,7 % erhöht. Die Novelle der StMSG-DVO ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.
- LGBl. Nr. 122/2015: Durch vorliegende Verordnung der Landesregierung wird der Mindeststandard nach § 10 Abs. 1 Z. 1 StMSG unter Bedachtnahme auf den Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a bb) ASVG angepasst. Dieser Ausgleichszulagenrichtsatz wird laut Beschluss der Pensionskommission vom 30. Oktober 2015 ab 1. Jänner 2015 um 1,2 % erhöht. Die Novelle der StMSG-DVO ist am 1. Jänner 2016 in Kraft getreten.

- **LGBL. Nr. 109/2016:** Durch die Novelle des StMSG, LGBL. Nr. 106/2016 wird ua. der ergänzende Wohnungsaufwand in § 10 Abs. 5 gestrichen (damit einhergehend entfällt auch § 10 Abs. 6, der den höchstzulässigen Wohnungsaufwand regelt). Da die näheren Bestimmungen zum höchstzulässigen Wohnungsaufwand in der StMSG-DVO geregelt sind, mussten auch die §§ 4 und 5 der StMSG-DVO entfallen. Durch den Entfall der §§ 4 und 5 würden von der StMSG-DVO lediglich der 1. Abschnitt mit den §§ 1 bis 3, der 2. Abschnitt mit § 6 und der 4. Abschnitt mit den §§ 10, 10a und 11 übrig bleiben. Aus diesem Grund wurde die StMSG-DVO als StMSG-DVO 2016 neu erlassen. Die Neuerlassung der StMSG-DVO 2016 ist am 1. September 2016 in Kraft getreten.

4.6.2. BMS-BezieherInnengruppen

Die BezieherInnengruppe hat sich seit 2014 nicht grundlegend geändert. Vergleicht man die BezieherInnengruppe aus dem Juli 2014 mit jener aus Juli 2016 lassen sich aber folgende Entwicklungen erkennen: In Hinblick auf die Haushaltsstruktur ist die Anzahl der Alleinstehenden über 60 bzw. 65 Jahre merklich gesunken, die Anzahl der Alleinstehenden unter 60 bzw. 65 Jahre aber überdurchschnittlich stark gestiegen. Ebenfalls überdurchschnittlich zugenommen hat zudem die Anzahl der BezieherInnen zwischen 18-24 Jahren.

In Hinblick auf die Gründe für eine Hilfsbedürftigkeit sind seit 2014 keine Änderungen feststellbar.

4.6.3. Neu geschaffene Projekte

Im Bereich der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurden keine neuen Angebote geschaffen. Die bereits im 1. Arbeitskreisbericht beschriebenen Maßnahmen (Beratungs- und Betreuungsangebot und begleitendes Angebot der niederschweligen Beschäftigung) werden fortgeführt.

4.7. Tirol

4.7.1. Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, LGBl. Nr. 84/2010
- Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG), LGBl. Nr. 99/2010: Die rechtliche Umsetzung der Vorgaben der Art. 15a B-VG Vereinbarung erfolgte im Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG), LGBl. Nr. 99/2010, welches mit 1. Jänner 2011, hinsichtlich der Leistungen Hilfe zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe mit 1. September 2010 in Kraft getreten ist.
- Mit 1. Dezember 2011, LGBl. Nr. 110/2011, erfolgte eine Novellierung des TMSG aufgrund der Änderungen im Fremdenrecht, die eine Anpassung des persönlichen Anwendungsbereiches erforderten.
- Für die Bemessung der Mindestsätze wurde im § 9 Abs. 1 Tiroler Mindestsicherungsgesetz ein Ausgangsbetrag für das Kalenderjahr 2010 mit € 744,01 festgesetzt. Für jedes folgende Kalenderjahr setzt die Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 Tiroler Mindestsicherungsgesetz unter Bedachtnahme auf die Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) durch Verordnung einen Anpassungsfaktor fest. Dies ist zuletzt mit Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2011, LGBl. Nr. 137/2011, erfolgt.
- LGBl. Nr. 110/2011 vom 5. Oktober 2011 (Tiroler Berufs- und Sozialrechtsanpassungsgesetz): Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG) im „Persönlichen Anwendungsbereich“ aufgrund der fremdenrechtlichen Anpassungen (Asylgesetz, Niederlassungsaufenthaltsgesetzes NAG, Fremdenpolizeigesetzes FPG).
- LGBl. Nr. 150/2012 vom 7. November 2012 (Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz): Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG) aufgrund der Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz.
- LGBl. Nr. 13/2013 vom 12. Dezember 2012: Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG) hinsichtlich der Verlängerung der Kostentragungsregelung § 21 TMSG.
- LGBl. Nr. 130/2013 vom 2. Oktober 2013 (2. Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz): Weitere Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG) aufgrund der Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz und auch aufgrund der fremdenrechtlichen Anpassungen (NAG, FPG).

Novellen bzw. grundlegende Änderungen seit Mitte 2014

Es gab keine gesetzlichen Änderungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes seit Mitte 2014.

4.7.2. Besonders bemerkenswerte Judikatur zur BMS

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.01.2016, Zahl: Ra 2015/10/0058, zum Begriff „Alleinstehend“ bei Zusammenleben in Lebensgemeinschaft von MindestsicherungsbezieherInnen und GrundversorgungsbezieherInnen:

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 TMSG 2010 ist eine hilfesuchende Person nur dann "Alleinstehende" (und kommt für sie sohin der Mindestsatz für Alleinstehende nach § 5 Abs. 2 lit. a leg cit zur Anwendung), wenn sie mit ihrem Lebensgefährten nicht im "gemeinsamen Haushalt" lebt.

Im gemeinsamen Haushalt mit anderen Personen lebt, wer mit diesen bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung teilt.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hatte in der behördlich bekämpften Entscheidung im Wesentlichen festgestellt, dass der Mindestsicherungsbezieherin der Status einer Subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden sei und sie mit ihrem Lebensgefährten, einem Asylwerber, in einer gemeinsamen Wohnung lebe. Der Lebensgefährte beziehe im Rahmen der Grundversorgung eine monatliche Unterstützung zur Verpflegung in Höhe von EUR 200,- - sowie zusätzlich einen Wohnbeitrag in Höhe von EUR 120,--.

Dem angefochtenen Erkenntnis liegt die Auffassung zu Grunde, die Mindestsicherungsbezieherin sei "Alleinstehende", weil ihr Lebensgefährte kein Einkommen beziehe, weshalb ein Zusammenleben mit "gemeinsamer Wirtschaftsführung" nicht gegeben sei und sohin kein gemeinsamer Haushalt im Sinne des § 2 Abs. 4 und 6 TMSG vorliege.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierzu zu Recht erkannt, dass es unstrittig ist, dass die Mindestsicherungsbezieherin mit ihrem Lebensgefährten in einer gemeinsamen Wohnung in Lebensgemeinschaft lebt. Die Mindestsicherungsbezieherin bildet daher mit ihrem Lebensgefährten, dessen Unterhalt durch Leistungen der Grundversorgung gesichert wird, eine "Wohngemeinschaft" im Sinne der Gesetzesmaterialien; für die Annahme, dass das - für einen gemeinsamen Haushalt wesentliche - Element der "einheitlichen" Wirtschaftsführung nicht gegeben wäre, gibt es im Revisionsfall keine Anhaltspunkte.

Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass das Vorliegen einer einheitlichen Wirtschaftsführung bereits dann zu verneinen sei, wenn die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte des Mindestsicherungsbeziehers/der Mindestsicherungsbezieherin mangels hinreichenden Einkommens keinen (adäquaten) finanziellen Beitrag zur Lebensgemeinschaft leistet, findet im Gesetz keine Stütze.

Die Mindestsicherungsbezieherin lebte demnach mit ihrem Lebensgefährten im maßgeblichen Zeitraum im gemeinsamen Haushalt und war somit nicht alleinstehend im Sinne des § 2 Abs. 4 iVm § 5 Abs. 2 lit. a TMSG.

4.7.3. BMS-BezieherInnengruppen

Konnten vor einigen Jahren noch die sog. „AufstockerInnen“ als signifikante BezieherInnengruppe identifiziert werden, so ist es nunmehr die Gruppe der „VollbezieherInnen“, die in den letzten beiden Jahren signifikant geworden sind. Immer mehr Hilfesuchende müssen hinsichtlich ihrer existenziellen Bedürfnisse Lebensunterhalt und Wohnen zu hundert Prozent aus Mitteln der Mindestsicherung unterstützt werden, da die Hilfesuchenden mangels Erwerbseinkommen bzw. mangels Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe keinen eigenen Beitrag zur Selbsterhaltung leisten können.

Der bereits im letzten Arbeitskreisbericht festgestellte Anstieg der Anzahl der NichtösterreicherInnen hat auch in den letzten beiden Jahren angehalten. Vor allem die Anzahl jener Fremden, die nach abgeschlossenem Asylverfahren als Asylberechtigte oder Subsidiär Schutzberechtigte Mindestsicherung erhalten, ist merkbar angestiegen. Laut Statistik des Landes Tirol ist die Anzahl der MindestsicherungsbezieherInnen mit Asylberechtigung im Halbjahresvergleich 2015 zu 2016 um über 50% angestiegen.

Gründe für die Hilfsbedürftigkeit

Nach wie vor stellen die hohen Wohnkosten in Tirol einen Faktor dar, der dazu beiträgt, dass immer weniger TirolerInnen eine adäquate Unterkunft aus eigenen Mitteln (Arbeitseinkommen, Pension) bezahlen können und daher in eine Notlage geraten.

Hinzu kommt, dass eine mangelnde Einbindung in den Arbeitsmarkt sehr viele Hilfesuchende in die Hilfsbedürftigkeit bringt.

4.7.4. Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung

Im Vollzug stellte vor allem die adäquate Versorgung mit Wohnungen bzw. die entsprechende Unterstützung zum Wohnen die größte Herausforderung dar.

Ebenso stellen die Bemühungen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, vor allem durch gebotene Arbeitsanreize in Form von Einkommensfreibeträgen bzw. durch die Maßnahmen der Kürzungen bei fehlendem Arbeitseinsatz eine laufende Herausforderung im Vollzug der Mindestsicherung dar.

4.8. Vorarlberg

4.8.1. Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, LGBI. Nr. 62/2010
- In Vorarlberg wird diese Materie statt mit „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ mit „Mindestsicherung“ bezeichnet und sind die Rechtsgrundlagen dazu folgende: Mindestsicherungsgesetz - MSG, LGBI. Nr. 64/2010 in der Fassung LGBI. Nr. 34/2012
- Mindestsicherungsverordnung - MSV, LGBI. Nr. 71/2010 in der Fassung LGBI. Nr. 69/2011

Novellen bzw. grundlegende Änderungen seit Mitte 2012

- Gesetz über die Mindestsicherung - Mindestsicherungsgesetz (LGBI. Nr. 64/2010, in der Fassung LGBI. Nr. 34/2012 und Nr. 44/2013).
Änderungen seit Mitte 2012: LGBI. Nr. 44/2013 (Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz: insbesondere Änderung der Zuständigkeit in Berufungsangelegenheiten ab 01.01.2014)
- Verordnung der Landesregierung über Arten, Form und Ausmaß der Mindestsicherung, über den Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens und den Ersatz der Mindestsicherung - Mindestsicherungsverordnung (LGBI. Nr. 71/2010 in der Fassung LGBI. Nr. 69/2011, Nr. 103/2012, Nr. 32/2013 und 70/2013).
- LGBI. Nr. 103/2012 und Nr. 70/2013 (jährliche Anpassungen der Mindestsicherungssätze);
- LGBI. Nr. 32/2013 (verständlichere Formulierung des § 9 Abs. 2 lit. c)

Novellen bzw. grundlegende Änderungen seit Mitte 2014

- Gesetz über die Mindestsicherung - Mindestsicherungsgesetz (LGBI. Nr. 64/2010, in der Fassung LGBI.Nr. 34/2012,44/2013 und 118/2015): Mit der zuletzt genannten Novelle zum Mindestsicherungsgesetz wurde die Richtlinie 2013/33/EU auf Landesebene umgesetzt, indem erforderliche Anpassungen im Zusammenhang mit der Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden vorgenommen wurden.
- Verordnung der Landesregierung über Arten, Form und Ausmaß der Mindestsicherung, über den Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens und den Ersatz der Mindestsicherung - Mindestsicherungsverordnung (LGBI. Nr. 71/2010 in der Fassung LGBI. Nr. 69/2011, Nr. 103/2012, Nr. 32/2013, 70/2013, Nr. 89/2014 und Nr. 134/2015).
- Änderungen seit Mitte 2014: LGBI. Nr. 89/2014 (jährliche Anpassung der Mindestsicherungssätze, Freilassung von 20% des Rehabilitationsgeldes bzw. Umschulungsgeldes); LGBI. Nr. 134/2015 (jährliche Anpassung der Mindestsicherungssätze).

4.8.2. BMS-BezieherInnengruppen

Die BezieherInnengruppe hat sich seit 2014 dahingehend verändert, dass insbesondere die Zielgruppe der anerkannten Flüchtlinge (Konventionsflüchtlinge und Subsidiär Schutzberechtigte) rasant zugenommen hat.

Mittlerweile sind ca. ein Drittel aller Bedarfsgemeinschaften in der Mindestsicherung dieser Zielgruppe zuzuordnen. Demgegenüber sind die Gruppen der InländerInnen und EU – BürgerInnen und sonstigen AusländerInnen relativ konstant gleich geblieben bzw. leicht ansteigend.

Tabelle 20: Entwicklung der anerkannten Flüchtlinge im Rahmen der Mindestsicherung:

Monat	Bedarfsgemeinschaften	Personen
Dez. 14	463	1.206
Jun. 15	648	1.457
Jul. 15	655	1.495
Dez. 15	785	1.792
Mär. 16	934	2.097
Jun. 16	1.130	2.546
Jul. 16	1.169	2.636
Aug. 16	1.190	2.735

Quelle: Land Vorarlberg

Im Jahr 2016 haben im Schnitt monatlich 50 Bedarfsgemeinschaften beziehungsweise 105 Personen einen positiven Status erhalten und sind somit von der Grundversorgung in die Mindestsicherung „gewechselt“.

Gründe für die Hilfsbedürftigkeit

Diesbezüglich ist anzumerken, dass nicht zuletzt wegen der kürzeren Asylverfahren die Zielgruppe der anerkannten Flüchtlinge zum Zeitpunkt des Eintritts in die Mindestsicherung allgemein über ein geringeres Sprachniveau verfügt, sodass im Rahmen der Mindestsicherung ein deutlicher Anstieg hinsichtlich der Finanzierung/Förderung von Sprach- und Deutschkursen zu verzeichnen ist.

Zudem ist der Wohnungsmarkt in Vorarlberg derzeit relativ ausgedünnt. Dies vor allem auch deshalb, weil im Rahmen der Grundversorgung über Monate hinweg (bedingt durch die anhaltend hohe Zahl an zu versorgenden Asylsuchenden) der bestehende Wohnungsmarkt systematisch auf leistbaren Wohnraum „durchforstet“ wurde und jedes mögliche Quartier der Grundversorgung zugeführt wurde (auch Klein- und Kleinstquartiere). In der Folge entstand hinsichtlich des Zugangs zu leistbarem Wohnraum eine klassische Konkurrenzsituation zwischen den beiden Systemen Grundversorgung und Mindestsicherung. Verschärft wird die Situation auch dadurch, dass die Wohnkosten in

Vorarlberg im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr hoch sind. Der Bestand an Wohnraum, der den Kriterien der Mindestsicherung entspricht, ist in Vorarlberg zur Mangelware geworden und belastet somit in weiterer Folge auch das Netz der Wohnungslosenhilfe.

4.8.3. Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung

Die Beschaffung von leistbarem Wohnraum war für einkommensschwache Haushalte eine der größten Herausforderungen.

Eine weitere große Herausforderung in den letzten beiden Jahren war und ist die Ausgestaltung und Umsetzung von Maßnahmen zur Integration, Sprachqualifizierung, Bildung sowie beruflicher Qualifizierung.

4.8.4. Änderungen im Service der Dienstleistungserbringung

Seit Februar 2016 unterzeichnen Flüchtlinge bei der Mindestsicherungsbehörde eine Integrationsvereinbarung und verpflichten sich somit schriftlich zur Teilnahme an diversen Integrationsmaßnahmen (Sprach- und Deutschkurse, Werte- und Orientierungskurse, Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen). Mit Stichtag 1. August 2016 sind bereits 703 Integrationsvereinbarungen unterzeichnet. Bis dato hat keine Person die Unterschrift verweigert.

Mit Februar 2016 wurde für Mindestsicherungsbeziehende (sowie Asylsuchende) die Möglichkeit des Bezugs eines „maximo fair“ Monatsticket eingeführt. Statt der regulären € 77 können Mindestsicherungsbeziehende somit zum vergünstigten Preis von € 16 ein Monatsticket erwerben, das die Benutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel in Vorarlberg beinhaltet. Somit wurde eine treffsichere Sachleistung für Menschen eingeführt, die ökonomisch und gesellschaftlich ausgegrenzt sind.

4.8.5. Neu geschaffene Projekte

Projekte des Landes und des AMS

In Vorarlberg erfolgt eine kontinuierliche Weiterentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in enger Zusammenarbeit zwischen dem AMS und dem Land Vorarlberg. Im Zuge der jährlichen Vereinbarung von AMS und Land über gemeinsame arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Aktivitäten werden bestehende Maßnahmen regelmäßig überprüft und bei Bedarf erweitert oder neue Initiativen entwickelt.

Somit konnten in den vergangenen Jahren immer wieder mit innovativen Projekten und zielgerichteten Unterstützungsangeboten neue arbeitsmarktpolitische Impulse gesetzt werden. Jüngste Beispiele im Bereich der Mindestsicherung sind die Projekte „start2work“, „Talente Scout“ und „Neuland“, die mit flexiblen Modulen den individuellen Bedarf der Teilnehmenden berücksichtigen und ein Einzelcoaching beinhalten.

Das **Projekt „start2work“** wendet sich an bleibeberechtigte Flüchtlinge ab dem 19. Lebensjahr und ist auf die Dauer von zwei Jahren und für 400 anerkannte Flüchtlinge ausgelegt. Zu Beginn des Programmes steht ein Arbeitsclearing mit der Erhebung der Deutschkenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen. Mit flexiblen Modulen wie Deutschkurs, Nostrifizierung, Förderplan, Arbeitserprobung, Karriere-Coaching, Plan V-Durchgang mit Gruppen- und Einzelcoaching kann auf den individuellen Bedarf eingegangen werden. Dies mit dem Ziel, die nächsten Schritte für eine Integration in den Arbeitsmarkt einzuleiten, die Betroffenen bei der Anerkennung ihrer Qualifikationen zu unterstützen und im Bedarfsfall den zusätzlichen Qualifikationsbedarf zu definieren.

Das **Projekt „Talente-Scout“** wendet sich an junge Flüchtlinge mit Bleibeberechtigung und an junge Asylsuchende im Alter von 15 bis unter 19 Jahren. Das Projekt ist auf die Dauer von 2 Jahren und für 200 Personen ausgelegt. Im Mittelpunkt des Projektes stehen die Kompetenzerhebung und die Entwicklung eines Perspektivenplanes. Ziel ist die direkte Vermittlung in den Arbeitsmarkt oder die Überleitung in eine bereits bestehende arbeitsmarktpolitische Maßnahme.

Mit dem **Projekt „Neuland“** konnte ebenfalls ein innovatives Projekt mit 1. Jänner 2016 gestartet werden. Diese Maßnahme zielt nicht ausschließlich auf Flüchtlinge ab, sondern steht allen Mindestsicherungsbeziehenden offen. Während des zwei Jahre laufenden Projektes sollen 600 Personen durch Bildungsimpulse und Arbeitstrainingsmodule aus der Mindestsicherung heraus an den regulären Arbeitsmarkt herangeführt werden. Neben den klassischen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gibt es auch Module zu den Themen Gesundheit, Kompetenzen, Lebenswelten und aktive Arbeitsuche. Alle Module sind individuell auf den jeweiligen Teilnehmenden abgestimmt. Während des gesamten Programmes findet ein Einzelcoaching statt, das auch die individuelle Vermittlungsunterstützung inkludiert.

4.9. Wien

4.9.1. Rechtliche Grundlagen der BMS auf Landesebene

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, LGBl. Nr. 61/2010
- Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 38/2010 (Stf.))
- Verordnung der Wiener Landesregierung zum Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (WMG-VO), LGBl. Nr. 39/2010
- LGBl. für Wien Nr. 16/2013
Der Ausdruck „Bundespolizeidirektion Wien – Verkehrsamt“ wurde durch den Ausdruck „Landespolizeidirektion Wien – Verkehrsamt“ ersetzt.
- LGBl. Für Wien Nr. 17/2013
Die Anpassungen im WMG sind durch die Einsetzung des Verwaltungsgerichtes Wien an Stelle des Unabhängigen Verwaltungssenates (bisherige Berufungsbehörde) erforderlich geworden.

Novellen bzw. grundlegende Änderungen seit Mitte 2014

Seit Mitte 2014 gab es keine Novellen bzw. grundlegende Änderung im Bereich der BMS.

4.9.2. BMS-BezieherInnengruppen

Die Veränderungen der Struktur der BMS-BezieherInnen von 2014 auf 2015 sind mit Ausnahme des höheren Anteils an Asylberechtigten und Subsidiär Schutzberechtigten wenig signifikant. Über einen längeren Zeitraum (2010 bis 2015) lassen sich jedoch einige Trends beobachten, die im Folgenden näher beschrieben werden³⁶. Der Fokus liegt dabei auf jenen Entwicklungen, die auf Basis der österreichweiten BMS-Statistik nicht dargestellt werden können, da die entsprechenden Daten nicht von den Bundesländern an die Statistik Austria übermittelt werden. Es ist zu hoffen, dass diese wichtigen Informationen in der künftigen österreichweiten Mindestsicherungsstatistik aufscheinen. Die Voraussetzungen dafür wurden jedenfalls auf Initiative des Landes Wien im Rahmen der Verhandlungen zur Vereinbarung gemäß 15a B-VG geschaffen (Kennzahlenbericht etc.).

³⁶ Die Analysen beruhen auf den Daten der Wiener Mindestsicherungsstatistik, die sich von den an die Statistik Austria übermittelten Daten unterscheiden, da die Stadt Wien auch nicht-unterstützte Kinder in Bedarfsgemeinschaften mit BMS-Bezug (z.B. Kinder deren Alimente höher sind als der entsprechende Mindeststandard), BezieherInnen einer Hilfe in besonderen Lebenslagen (Einmalleistungen ohne Rechtsanspruch wie z.B. die Übernahme eines Mietzinsrückstandes) sowie Personen in „Rumpf-Bedarfsgemeinschaften“ (Veränderung der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft während des Jahres) zählt. In Wien gab es im Jahr 2015 17.593 nicht-unterstützte Kinder, 2.407 Personen, die ausschließlich eine Hilfe in besonderen Lebenslagen erhalten haben sowie 2.339 Personen, die aus einer „Rumpf-Bedarfsgemeinschaft“ stammen.

Im Folgenden werden folgende Themen einer vertieften Analyse unterzogen:

- Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte in der BMS
- Binnenmigration und BMS
- Arbeitskräftepotenzial in der BMS
- Einkommenshöhen in der BMS

Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte in der BMS

Die hohe Zahl an AsylwerberInnen in Österreich hat natürlich auch Auswirkungen auf die BMS. Bis zur Anerkennung als Asylberechtigte sowie während der ersten vier Monate nach Anerkennung erhält diese Personengruppe Leistungen der Grundversorgung. Das Land Wien versucht mit entsprechenden Maßnahmen (StartWien - Jugendcollege, Deutschkurse etc.) bereits in dieser Phase die Integration zu fördern. Asylberechtigte sind ÖsterreicherInnen vom Gesetz her gleichgestellt und haben mit dem Tag der Anerkennung Anspruch auf die BMS, die als Existenzsicherung dienen soll. Sie ist in den meisten Fällen die einzige Einkommensquelle, da Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Integrationsmaßnahmen weder ein Arbeitseinkommen noch andere (aus einem vorangegangenen Erwerbseinkommen erworbene) Ansprüche aufweisen können (z.B. Arbeitslosengeld). Die BMS ist daher eine wichtige Grundlage für die Integration (z.B. Finanzierung des Lebensunterhaltes, einer Unterkunft, Fahrkosten).

Demzufolge ist die Zahl der Asylberechtigten und Subsidiär Schutzberechtigten in den letzten Jahren, insbesondere im Jahr 2015, in der BMS stark gestiegen. Es ist auch in den kommenden Jahren mit einem weiteren Anstieg zu rechnen; zum einen aufgrund der erwartbaren Anzahl an Anerkennungen von derzeit grundversorgten AsylwerberInnen, zum anderen weil Integrationsmaßnahmen erst längerfristig greifen werden.

2015 waren 31.505 Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte im BMS-Leistungsbezug. Das entspricht einer Steigerung von 44% gegenüber dem Vorjahr.

Tabelle 21: BMS-BezieherInnen nach Aufenthaltsstatus, 2010–2015 (Wien)

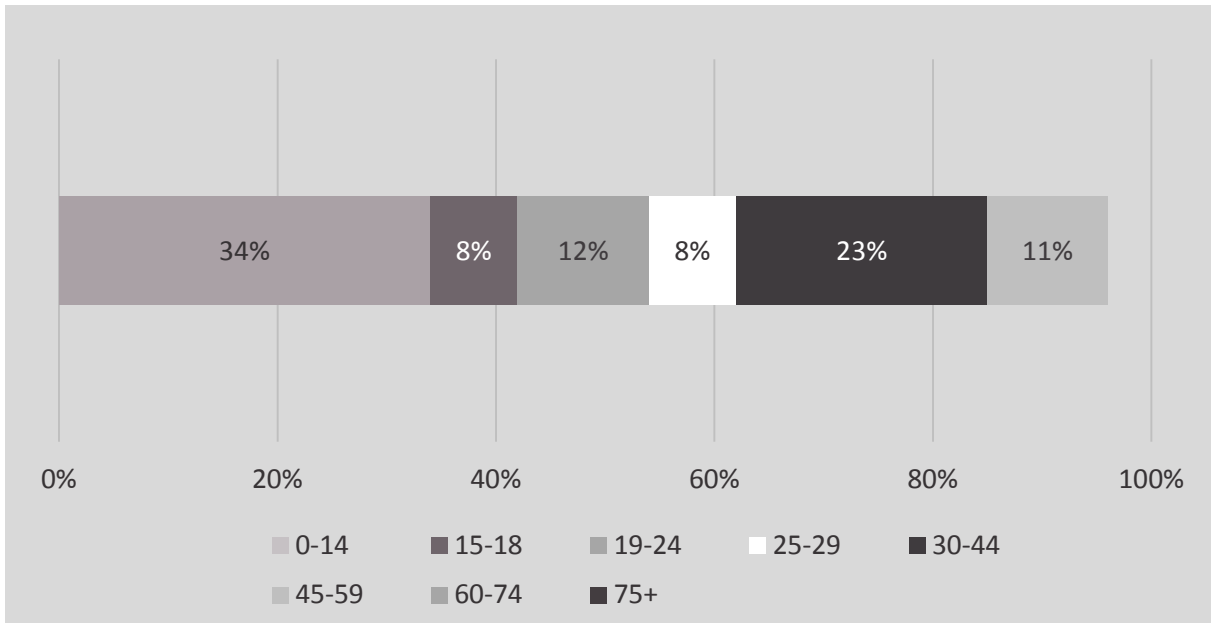
Asyl- und Subsidiär Schutzberechtigte	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung zu 2011		Veränderung zum Vorjahr	
							Prozent	absolut	Prozent	absolut
Asylberechtigt	8.669	10.036	11.600	13.472	17.125	25.730	156%	15.694	50%	8.605
Subsidiär Schutzberechtigte	2.286	2.952	3.567	4.256	4.698	5.775	96%	2.823	23%	1.077
Asyl- und Subsidiär Schutzberechtigte gesamt	10.955	12.988	15.167	17.728	21.823	31.505	143%	18.517	44%	9.682
Alle BMS-BezieherInnen	111.802	129.070	144.766	153.434	160.152	180.646	40%	51.576	13%	20.494
Anteil Asyl- und Subsidiär Schutzberechtigte	10%	10%	10%	12%	14%	17%	-	-	-	-

Quelle: MA 24, BMS-Zahlen 2010 bis 2015

Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte sind genauso häufig alleinunterstützt wie alle anderen BMS-BezieherInnen. Nur bei den Familienkonstellationen gibt es Unterschiede. Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte leben häufiger in Paarhaushalten (mit und ohne Kinder) und sind seltener Alleinerziehende.

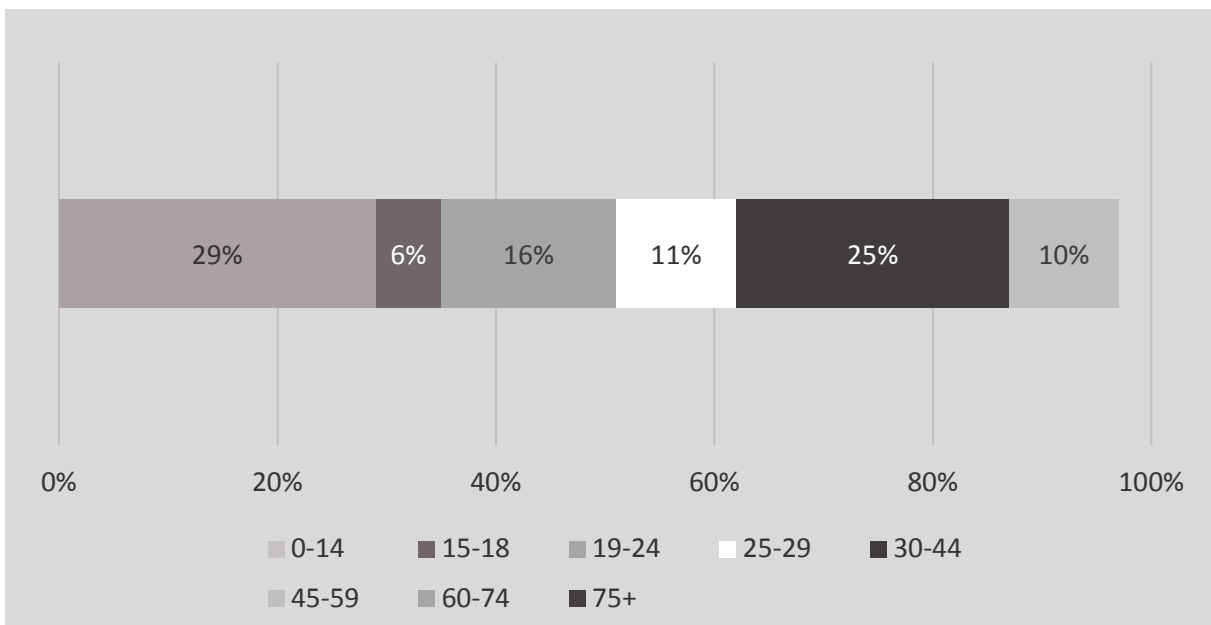
Sie sind zu einem Großteil unter 25 Jahre alt, nur jede/jeder zehnte ist zwischen 45 und 59 Jahre alt, kaum jemand im Regelpensionsalter. Allerdings sind besonders im letzten Jahr die 25- bis 29-Jährigen (+73% gegenüber dem Vorjahr) sowie die 30- bis 44-Jährigen (+52% gegenüber dem Vorjahr) gestiegen. Es kommen somit auch immer mehr Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte im Haupterwerbsalter in die BMS.

Abbildung 1: Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte in der BMS nach Altersstruktur, 2011



Quelle: MA 24, BMS-Zahlen 2010-2015

Abbildung 2: Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte in der BMS nach Altersstruktur, 2015



Quelle: MA 24, BMS-Zahlen 2010-2015

Binnenmigration und BMS

Wien als einzige Metropole in Österreich hat große Anziehungskraft und wächst stetig. Neben der Zuwanderung aus dem Ausland spielt auch die Binnenmigration eine wichtige Rolle. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der BMS wider und wird durch Veränderungen

im Leistungsbereich in manchen Bundesländern (z.B. Oberösterreich, Niederösterreich) noch verstärkt.

13,4% aller 180.646 BMS-BezieherInnen (24.210 Personen) hatten vor ihrer gültigen Wiener Adresse eine gültige Meldeadresse außerhalb von Wien. Zwei Drittel dieser 24.210 nach Wien gezogenen BMS-BezieherInnen sind asyl- oder subsidiär schutzberechtigt. Außerdem sind 36% der 24.210 nach Wien gezogenen Personen erst innerhalb der letzten zwölf Monate nach Wien gekommen. Diese sind großteils aus Niederösterreich (3.496 Personen) oder aus der Steiermark (1.688 Personen) gekommen.

Tabelle 22: BMS-BezieherInnen mit Zuzug nach Wien nach Zeitpunkt des Zuzuges, 2010 bis 2015 (Wien)

Zuzug nach Wien vor Antragstellung	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung zu 2011		Veränderung zum Vorjahr	
							Prozent	absolut	Prozent	absolut
0-6 Monate	1.644	1.875	1.790	1.941	3.286	4.916	-	-	50%	1.630
7-12 Monate	1.143	1.737	2.063	2.037	1.931	3.796	-	-	97%	1.865
13-18 Monate	456	1.554	1.801	1.851	2.000	3.123	-	-	56%	1.123
18-24 Monate	0	1.201	1.668	1.794	1.799	1.871	-	-	4%	72
über 24 Monate	0	478	3.129	6.243	9.085	10.504	-	-	16%	1.419
Gesamt	3.243	6.845	10.451	13.866	18.101	24.210	254%	17.365	34%	6.109
Anteil in den letzten 12 Monaten zugezogener BMS-BezieherInnen	-	-	-	28,7%	28,8%	36,0%	-	-	-	-
Anteil in den letzten 24 Monaten zugezogener BMS-BezieherInnen	-	-	-	-	49,8%	56,6%	-	-	-	-

Quelle: MA 24, BMS-Zahlen 2010–2015. Lesebeispiel: Im Jahr 2015 sind 4.916 BMS-BezieherInnen 0-6 Monate vor Antragstellung nach Wien zugezogen.

Nur knapp ein Prozent der BMS-BezieherInnen zog im Jahr 2015 wieder aus Wien weg (1.711 Personen), die Hälfte davon nach Niederösterreich.

Arbeitskräftepotenzial in der BMS

In der Diskussion über die Erwerbsintegration von BMS-BezieherInnen wird fast immer ausgeblendet, dass Fördermaßnahmen, Sanktionen, Deckelungen etc. nur bedingt ein tatsächliches Steuerungspotenzial aufweisen. Viele der BMS-BezieherInnen stehen aus den

unterschiedlichsten Gründen dem Arbeitsmarkt gar nicht zur Verfügung. Die häufigsten Gründe für mangelnde Verfügbarkeit liegen in der Arbeitsunfähigkeit und im Alter (Kinder, Personen im Pensionsalter) der BezieherInnen begründet. Die Zahl der dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden BMS-BezieherInnen steigt aber im Laufe der Jahre kontinuierlich. 2015 standen bereits 41% aller BMS-BezieherInnen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, 2011 lag dieser Anteil noch bei 37%. Dies ist auf die angespannte Situation am Arbeitsmarkt zurückzuführen und bestätigt die Notwendigkeit der Bemühungen des Landes Wien, diese bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Auf der anderen Seite würde durch Leistungsreduktionen ein nicht unbeträchtlicher Anteil von BezieherInnen (insbesondere Kinder) getroffen, der keine Chance hat, seine finanzielle Situation durch die Aufnahme einer Erwerbsarbeit zu verändern.

Tabelle 23: BMS-BezieherInnen nach Ausnahmen zum Einsatz der Arbeitskraft, 2010 bis 2015 (Wien)

Ausnahmen vom Einsatz der Arbeitskraft	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung zu 2011		Veränderung zum Vorjahr	
							Prozent	absolut	Prozent	absolut
Personen ohne Ausnahmen vom Einsatz der Arbeitskraft	43.384	47.931	53.819	57.776	64.617	73.648	54%	25.717	14%	9.031
Personen mit Ausnahmen vom Einsatz der Arbeitskraft	68.418	81.139	90.947	95.658	95.535	106.998	32%	25.859	12%	11.463
Alter	24.114	28.869	34.034	37.092	39.672	45.159	56%	16.290	14%	5.487
Angehörigenpflege	120	159	199	242	310	412	159%	253	33%	102
Erwerb über Geringfügigkeit	4.632	6.587	7.629	7.976	8.041	9.052	37%	2.465	13%	1.011
Keine Rechtsanspruchleistung	3.365	3.190	3.437	3.639	3.800	3.591	13%	401	-6%	-209
Kinderbetreuung	2.748	3.322	3.824	3.692	6.322	8.404	153%	5.082	33%	2.082
Lehre	670	1.076	1.296	1.372	1.573	1.844	71%	768	17%	271
Nicht arbeitsfähig	30.663	35.009	36.831	37.586	30.636	28.782	-18%	-6.227	-6%	-1.854
SchülerIn	1.337	1.757	2.135	2.284	2.701	7.511	327%	5.754	178%	4.810
Vermittlungshemmnisse	769	1.170	1.562	1.775	2.480	2.243	92%	1.073	-10%	-237
Gesamt	111.802	129.070	144.766	153.434	160.152	180.646	40%	51.576	13%	20.494
Anteil Personen	39%	37%	37%	38%	40%	41%	-	-	-	-

Quelle: MA 24, BMS-Zahlen 2010 bis 2015

Jede zehnte Person in der BMS weist zumindest ein Vermittlungshemmnis auf, wobei Frauen deutlich häufiger betroffen sind als Männer. Dies liegt an der Tatsache, dass die Kinderbetreuung sowie die Angehörigenpflege häufiger von Frauen übernommen werden. Männer hingegen weisen dafür häufiger mehr als ein Vermittlungshemmnis gleichzeitig auf (multiple Problemlagen).

Mehr als die Hälfte aller BMS-BezieherInnen war im Jahresverlauf bereits beim AMS vorgemerkt, wesentlich mehr noch als 2011. Das unterstreicht einerseits die steigende Anzahl arbeitsloser Personen in der BMS, andererseits die bessere Überprüfbarkeit der Meldung beim AMS durch den gemeinsamen Datenabgleich, die zu einem durchgängigeren Meldeverhalten von BMS-BezieherInnen geführt hat. Außerdem weisen BMS-BezieherInnen

viele unterjährige Veränderungen in der Arbeitsfähigkeit bzw. in den Ausnahmen vom Einsatz der Arbeitskraft auf.

Einkommenshöhen in der BMS

Der Großteil der BMS-BezieherInnen erhält eine Ergänzungsleistung, da entweder sie selbst oder ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Einkommen aufweist. Nur wenige werden vollunterstützt. Zu den Einkommen zählen insbesondere Erwerbseinkommen, AMS-Leistungen, Familienleistungen wie Kinderbetreuungsgeld sowie Pensionseinkommen. Die Entwicklung der Ausgaben in der BMS ist nicht nur abhängig von der Anzahl der BezieherInnen, sondern auch von der Höhe der Einkommen, auf die eine Zuzahlung (Ergänzungsleistung) erfolgt.

Die durchschnittlichen Höhen der Einkommen von BMS-BezieherInnen gehen seit 2013 kontinuierlich zurück. Alle Einkommensarten (Erwerbseinkommen, AMS-Einkommen, Familienleistungen sowie sonstige Einkommen) – mit Ausnahme der Pensionseinkommen – weisen eine sinkende Einkommenshöhe auf. Diese Tatsache resultiert zwangsläufig in steigenden Leistungshöhen.

Tabelle 24: Durchschnittliches Einkommen je BMS-BezieherIn pro Bezugsmonat nach Einkommensart, 2010 bis 2015 (Wien)

Höhe des Einkommens pro Person und Bezugsmonat	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung zu 2011		Veränderung zum Vorjahr	
							Prozent	absolut	Prozent	absolut
Erwerbseinkommen	€ 258	€ 303	€ 306	€ 311	€ 323	€ 322	6%	€ 19	0%	-€ 2
AMS-Leistung	€ 339	€ 425	€ 447	€ 456	€ 455	€ 444	4%	€ 19	-2%	-€ 11
Einkommen für Familie	€ 212	€ 229	€ 218	€ 211	€ 211	€ 204	-11%	-€ 25	-3%	-€ 6
Pensionseinkommen	€ 476	€ 465	€ 622	€ 641	€ 657	€ 669	44%	€ 203	2%	€ 11
Sonstige Einkommen	€ 125	€ 139	€ 146	€ 138	€ 155	€ 144	4%	€ 5	-7%	-€ 10
Gesamt	€ 307	€ 435	€ 474	€ 480	€ 478	€ 459	6%	€ 24	-4%	-€ 18

Quelle: MA 24, BMS-Zahlen 2010–2015

Immer mehr Personen weisen ein Erwerbseinkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze auf. Die Hälfte der Steigerung der Personen mit Erwerbseinkommen geht auf Personen zurück, die während des gesamten Jahres ein Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze aufweisen. Viele BMS-BezieherInnen schaffen somit den Ausstieg aus der BMS – trotz Erwerbsarbeit – nicht.

4.9.3. Herausforderungen in der BMS und Weiterentwicklung

Für das Land Wien sind in den nächsten Jahren fünf Herausforderungen zentral, die jedoch nicht bzw. nur teilweise im Einflussbereich der BMS stehen:

- Nachhaltige Integration von Asylberechtigten und Subsidiär Schutzberechtigten
- Verbesserung des Bildungssystems (längerfristige Option) sowie Vermeidung der dauerhaften Ausgrenzung von gering Qualifizierten aus dem Erwerbsleben (kurzfristige Optionen)
- Belebung des Arbeitsmarktes (Schaffung von Arbeitsplätzen)
- Besondere Förderung von jungen BMS-BezieherInnen, um die Vererbung von Armut zu unterbinden und Gewöhnungseffekte sowie künftige Dauerbezüge zu vermeiden (Schwerpunktsetzung der Wiener Mindestsicherungspolitik)
- Bessere Abstimmung der Systeme im Bereich Existenzsicherung sowie sozialer und arbeitsmarktpolitischer Betreuung zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten, Ineffizienzen und Widersprüchlichkeiten sowie zur Steigerung der Wirkungsorientierung (Stichwort engere Kooperation mit dem AMS, Verbesserung der Datenschnittstelle etc.).

Aus Sicht des Landes Wien besteht vor allem aufgrund der genannten Herausforderungen die Notwendigkeit für eine einheitliche Mindestsicherung in Österreich. Die seit längerer Zeit geführten Diskussionen zeigen auch, dass das Wissen über die BMS und die Lebenssituation von Menschen mit BMS-Bezug nur unzureichend ist. Viele Vorschläge sind vor allem populistischer Natur und dienen nicht zur Lösung des Problems einer steigenden Anzahl an Menschen, die auf Dauer aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzt sind. Daher wird die Weiterentwicklung der BMS-Statistik und ein regelmäßig erscheinender Kennzahlenbericht, der auch einen Kontext zu gesellschaftlichen Entwicklungen herstellt, als besonders wichtig erachtet. Darüber hinaus wären die Instrumente zur Förderung der Erwerbsintegration von BMS-BezieherInnen nicht nur besser aufeinander abzustimmen, sondern vielfältigere, auf die speziellen Problemlagen von BMS-BezieherInnen eingehende Programme zu entwickeln bzw. auszubauen (Hilfe zur Arbeit). Die einseitige Konzentration auf positive (Einkommensfreibetrag) und negative Anreizsysteme (Sanktion, Reduktion) greift schlichtweg zu kurz. Eine wesentliche Errungenschaft wäre schon die Aktivierung von Passivmitteln und die Bündelung dieser Mittel, um entsprechende Unterstützungs- und Beschäftigungsangebote zu schaffen (Arbeit statt BMS).

4.9.4. Neugeschaffene Projekte und Evaluierungen

Am 1.10.2016 startete ein **spezielles Angebot für junge BMS-BezieherInnen im Alter zwischen 18 und 24 Jahren**, die bisher weder durch Weiterbildung oder Qualifizierung noch durch Arbeitsvermittlung eine realistische Chance auf Beschäftigung hatten. In zwei Sozialökonomischen Beschäftigungsprojekt(en) unter dem (gemeinsamen) Label „**Back to the Future - Beschäftigung**“ sollen für **junge BMS-BezieherInnen 200 Transitbeitsplätze in einfachen, aber vielfältigen arbeitsmarktnahen Tätigkeitsbereichen geschaffen** werden.

Um das Projekt möglichst kostengünstig zu halten, ist eine Eigenerwirtschaftung von 20% Vorgabe.

Die Finanzierung wird zu je 25% von MA 40 und AMS Wien getragen, 50% werden vom ESF beigesteuert.

Übergeordnetes **Ziel der Maßnahme ist die nachhaltige Integration in den regulären Arbeitsmarkt**. Die maximale Teilnahmedauer beträgt zwei Jahre.

In individuell passenden, niederschweligen Tätigkeitsfeldern sollen im Rahmen eines Stufenmodells die Eignungen und Neigungen der TeilnehmerInnen erprobt werden. Durch multiprofessionelle (insbesondere auch nachgehende) Betreuung (Schlüssel 1:10) und ergänzende Basis-Qualifizierungsmaßnahmen sollen Arbeitstugenden gefördert, die Stabilität der TeilnehmerInnen erhöht und Abbrüche vermieden werden.

Seit 1.1.2014 finanziert die Magistratsabteilung 40 Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht gemeinsam mit dem AMS Wien das **Gemeinnützige Beschäftigungsprojekt (GBP) ArbeitsRaum**. Langjährige Erfahrungen diverser arbeitsintegrativer Maßnahmen haben gezeigt, dass besonders im niederschweligen Beschäftigungsbereich ein großer Bedarf an Betreuungsplätzen besteht.

KlientInnen mit multiplen Problemlagen schaffen es trotz zum Teil wiederholter Teilnahmen in GBP, Sozialökonomischen Betrieben (SÖB) oder Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (BBE) nicht, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Langzeitarbeitslosigkeit und Verfestigung in der BMS sind die Folge.

Das Konzept von **ArbeitsRaum** ist speziell **für diese Personengruppe ausgerichtet, für die es sonst kaum arbeitsmarktpolitische Angebote** gibt. Neben niederschweligen Arbeitsplätzen werden intensive Personalentwicklung und kontinuierliche Begleitung durch eine Bezugsperson (Integrationscoach) angeboten. Darüber hinaus können die TeilnehmerInnen unterstützende Angebote im medizinischen, psychologischen und physiotherapeutischen Bereich bzw. im Bereich Basisqualifizierung in Anspruch nehmen. Die maximale Projektverweildauer von einem Jahr bietet den Personen einen entsprechenden zeitlichen Rahmen zur Stabilisierung und stufenweisen Hinführung in den Arbeitsmarkt. Die Zielsetzung des Projektes ist die Vorbereitung auf ein Dienstverhältnis auf dem 2. Arbeitsmarkt (Vorstufe für den 2. Arbeitsmarkt).

Die begleitende **Evaluierung des Projektes über die Förderjahre 2014 und 2015 bestätigt** den hohen Wirkungsgrad der Maßnahme: **100% aller Personen, die im Rahmen der Maßnahme in ein Dienstverhältnis aufgenommen** wurden, waren **zumindest 62 Tage beschäftigt** (Zielindikator Stabilisierung 75%) und **75% aller TeilnehmerInnen** konnten im

Anschluss in ein Dienstverhältnis am 2. Arbeitsmarkt vermittelt werden (Zielindikator Vermittlung 2. Arbeitsmarkt 40%).

ArbeitsRaum ist somit ein **wichtiger Bestandteil des (Re)Integrationskonzeptes des Landes Wien** für BMS-BezieherInnen und wird daher auch in der Förderperiode 2016/17 – aufgestockt mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) – weitergeführt. Neue Hauptzielgruppe sind – entsprechend der Neuausrichtung der Wiener Mindestsicherungspolitik – junge BMS-BezieherInnen.

5. KAPITEL KRANKENVERSICHERUNG

5.1. Ausgangslage

Im Rahmen der früheren Sozialhilfe wurde LeistungsbezieherInnen, die nicht krankenversichert waren, im Falle einer Erkrankung Hilfe bei Krankheit und Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung gewährt. Die Krankenhilfe umfasste die Heil- und Zahnbehandlung, die Behandlung und Pflege in Krankenanstalten, die Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen, Körperersatzstücken und Zahnersätzen oder den Krankentransport.

Hilfe bei Krankheit konnte aber auch in Form der Übernahme der Beiträge für eine freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung erbracht werden.

22,7% des Gesamtaufwandes der Sozialhilfe entfielen im Jahr 2010 noch auf diesen Bereich.

Die Forderung, SozialhilfebezieherInnen den Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung zu eröffnen und mit einer E-Card auszustatten, wurde von den Ländern wie auch von den Armutsnetzwerken seit längerer Zeit erhoben.

Als Beitrag des Bundes zur Einführung der BMS wurde in Art. 8 der Vereinbarung die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Basis als Verpflichtung des Bundes verankert.

Mit dem Inkrafttreten der Pflichtversicherung für MindestsicherungsempfängerInnen wurde der so genannte „Sozialhilfekrankenschein“, mit dem die Betroffenen früher den niedergelassenen Bereich aufsuchen konnten und der von vielen als stigmatisierend empfunden wurde, durch die E-Card ersetzt. Mit dieser Maßnahme wurde der uneingeschränkte Zugang zur Gesundheitsversorgung für diese Personengruppe sichergestellt.

Die gesetzliche Krankenversicherung für den gegenständlichen Personenkreis wird einhellig als der sozialpolitische Fortschritt der BMS betrachtet.

5.2. Rechtliche Grundlage

Die konkrete Einbeziehung der EmpfängerInnen einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, die nicht bereits aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen von einer Pflichtversicherung erfasst sind (z.B. wegen eines Bezuges von Notstandshilfe oder eines Kinderbetreuungsgeldes), in die gesetzliche Krankenversicherung erfolgte durch eine Änderung der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit nach § 9 ASVG (BGBl. II Nr. 262/2010). Ausgenommen davon sind jene Personen, die sich nach § 19a ASVG für eine Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung entscheiden. Diesen steht es jedoch jederzeit frei, ihre Selbstversicherung zu beenden, um in die Pflichtversicherung

einbezogen zu werden. Anspruchsberechtigte Angehörige von Personen, die aufgrund einer anderen gesetzlichen Bestimmung der Pflichtversicherung unterliegen (etwa der Ehegatte einer Notstandshilfebezieherin), werden nicht separat einbezogen.

5.3. Die Landesregelungen

In den Mindestsicherungsgesetzen der Länder ist die Hilfe bei Krankheit nunmehr in der Form geregelt, als die Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung durch Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 9 ASVG sicherzustellen ist. Auf diese Leistung besteht in jedem Land ein Rechtsanspruch.

Siehe dazu: § 10 Bgld. MSG, § 14 K-MSG, § 12 NÖ MSG, § 17 Oö. BMSG, § 12 Salzburger MSG, § 11 StMSG, § 7 TMSG, § 5 Vorarlberger MSG, § 20 WMG

5.4. Sonstige Vergünstigungen

Mit dem Krankenversicherungsschutz über die BMS gehen für die Hilfebedürftigen die gleichen Vergünstigungen wie für AusgleichszulagenbezieherInnen einher. Es besteht damit nicht nur Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen (nur Sachleistungen), sondern auch etwa die Befreiung von der Rezeptgebühr, vom Serviceentgelt für die E-Card, von Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit und Gesundheitsvorsorge. Wo allerdings auch für AusgleichszulagenempfängerInnen Selbstbehalte (z.B. für Heilbehelfe und Hilfsmittel wie Zahnsparren oder Brillen) bestehen, kommen diese auch für BezieherInnen einer Leistung der BMS zur Anwendung.

5.5. Aufwandsersatz

Übersteigen in einem Geschäftsjahr die gesamten Leistungsaufwendungen der Krankenversicherungsträger für die in die Krankenversicherung einbezogenen BezieherInnen von Leistungen der BMS und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen die von den Ländern für die Personen zu entrichtenden Beiträge, so leistet der Bund den Unterschiedsbetrag im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger an die jeweiligen Gebietskrankenkassen. Dieser Aufwandsersatz betrug für das Jahr 2014 rd. 34,2 Mio. € und für das Jahr 2015 37,9 Mio. €.

5.6. Krankenversicherungsbeiträge 2010 - 2015

Tabelle 25: Krankenversicherungsbeiträge nach Unterstütztenstatus, Beträge in €

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Alleinstehende	83,23	84,23	86,51	88,93	91,06	92,61
Alleinerziehende	83,23	84,23	86,51	88,93	91,06	92,61
Paar	124,80	126,29	129,70	133,33	136,53	138,85
Kind	12,84	13,00	13,35	13,72	14,26	14,29

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Die Beiträge, die die Länder gemäß Art. 8 der Vereinbarung für die von ihnen zur Krankenversicherung angemeldeten LeistungsempfängerInnen entrichten, entsprechen jener Höhe, wie sie von und für AusgleichszulagenempfängerInnen vorgesehen ist.

Tabelle 26: KV-Beitragseinnahmen Mindestsicherung 2011-2015 in Mio. €

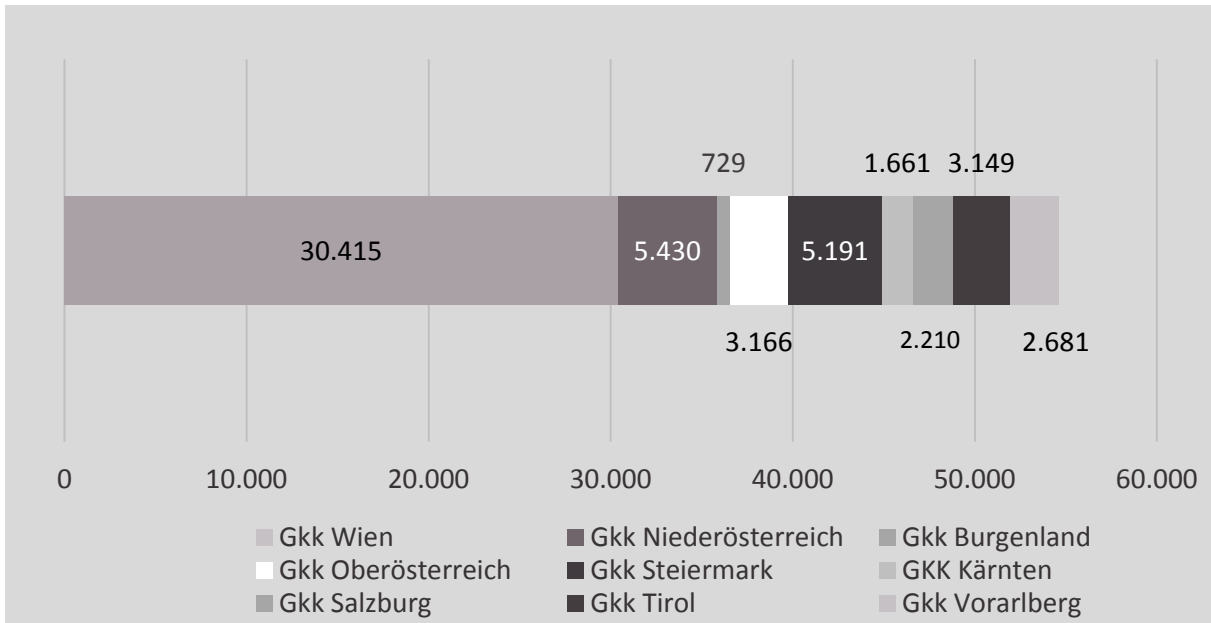
2011	2012	2013	2014	2015
24,23	28,69	32,2	35,8	42,7

Quelle: BMGF

5.7. Daten und Merkmale der gem. § 9 ASVG krankenversicherten MindestsicherungsempfängerInnen

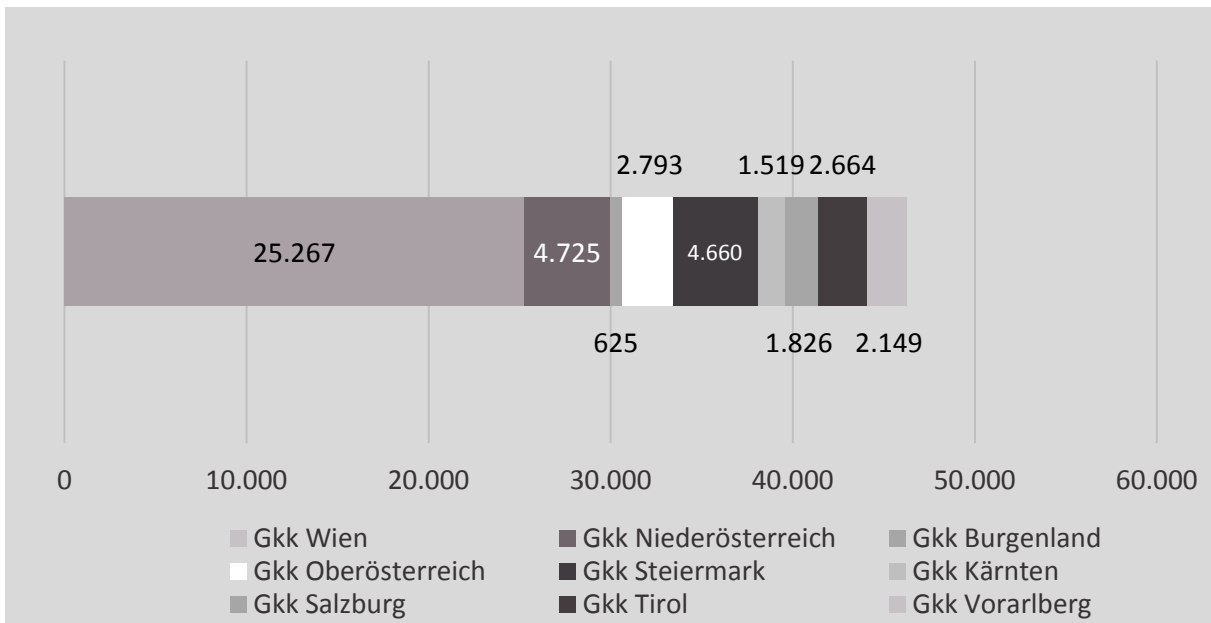
Im Jahresdurchschnitt 2015 waren 54.632 MindestsicherungsempfängerInnen auf Grundlage der Verordnung gem. § 9 ASVG in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen. Von den anspruchsberechtigten Personen sind - relativ konstant - rund 70% Beitragsleistende und rund 30% Angehörige.

Abbildung 3: Aufteilung der Anspruchsberechtigten nach Ländern im Jahresdurchschnitt 2014



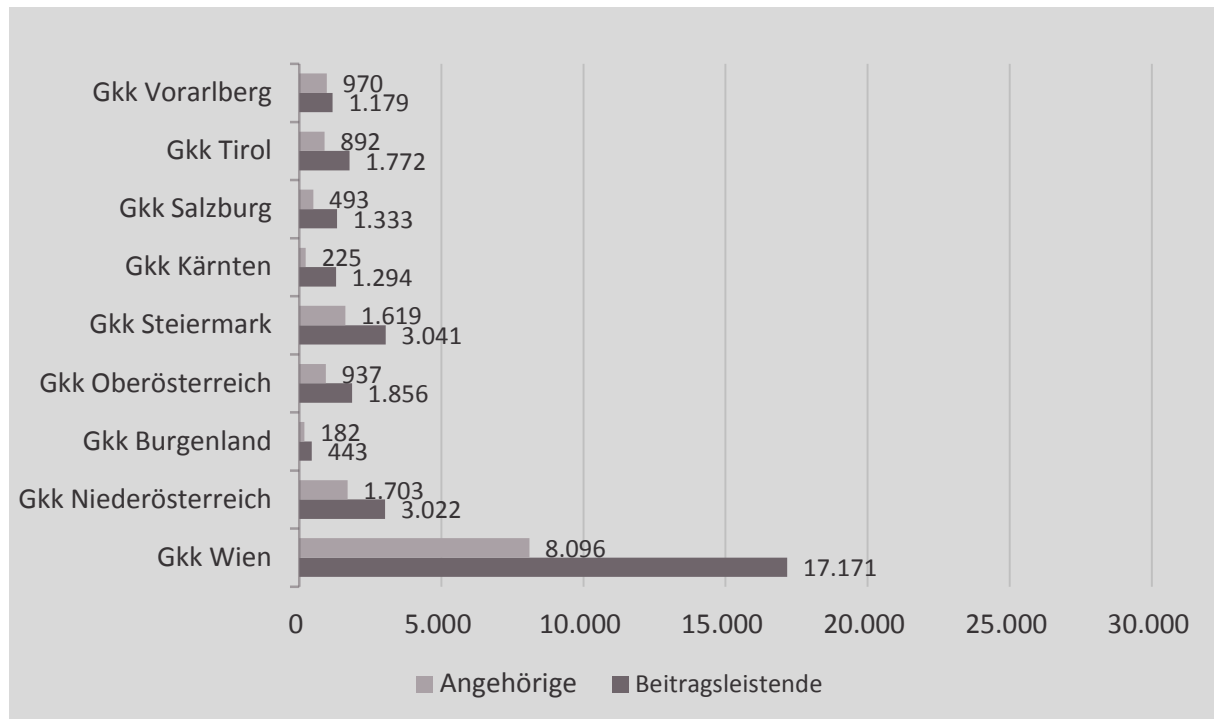
Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Abbildung 4: Aufteilung der Anspruchsberechtigten nach Ländern im Jahresdurchschnitt 2015



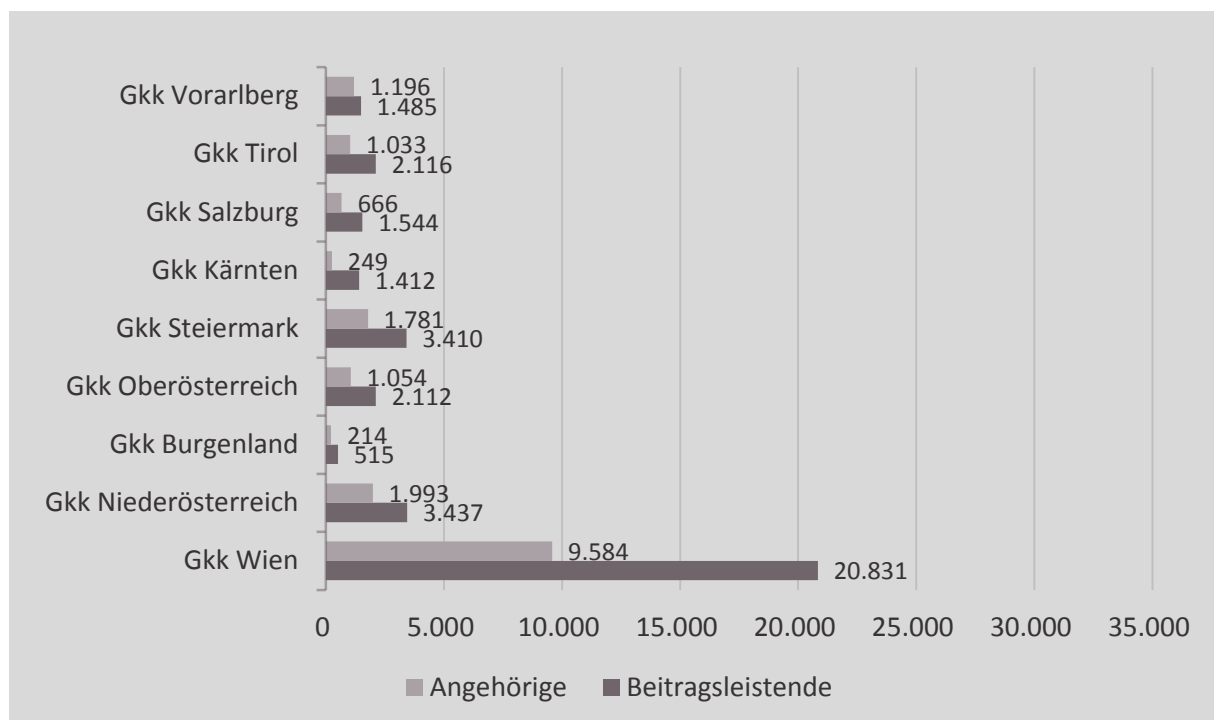
Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Abbildung 5: Verteilung der Anspruchsberechtigten in Beitragsleistende und Angehörige im Jahresdurchschnitt 2014



Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Abbildung 6: Verteilung der Anspruchsberechtigten in Beitragsleistende und Angehörige im Jahresdurchschnitt 2015



Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Eine Auswertung des Berichtsmonats Dezember 2015 ergibt hinsichtlich der Geschlechterverteilung und der Altersschichtung folgenden Befund:

Von den 59.141 Anspruchsberechtigten waren 30.541 Personen männlich (52%) und 28.600 Personen weiblich (48%).

32% (18.978 Personen) aller Anspruchsberechtigten waren der Altersgruppe 0-19 Jahre zuzuordnen. Bei den 19.297 Angehörigen entfielen auf die Alterskategorie 0-19 Jahre sogar 90% (17.449 Personen). Daraus ergibt sich, dass der überwiegende Anteil der Angehörigen Kinder und Jugendliche sind.

Die Dominanz der Kinder und Jugendlichen am Anteil der Angehörigen lässt darauf schließen, dass es sich bei den hinter den Anspruchsberechtigten liegenden Bedarfsgemeinschaften vorwiegend um Alleinunterstützte oder Alleinerziehende handeln muss. Konstellationen, bei denen beide Erwachsene einer Paargemeinschaft über keine Krankenversicherung verfügen, spielen offenbar in der Mindestsicherung eine eher untergeordnete Rolle.

Tabelle 27: Anspruchsberechtigte 12/ 2015 nach Merkmalen

Alter in Jahren	Anspruchsberechtigte			Davon					
				Beitragsleistende			Angehörige		
	M+F	Männer	Frauen	M+F	Männer	Frauen	M+F	Männer	Frauen
Insgesamt	59.141	30.541	28.600	39.844	20.903	18.941	19.297	9.638	9.659
0-19	18.978	9.909	9.069	1.532	882	650	17.446	9.027	8.419
20-24	5.430	3.093	2.337	5.125	2.964	2.161	305	129	176
25-29	5.542	3.048	2.494	5.316	2.992	2.324	226	56	170
30-34	4.820	2.512	2.308	4.546	2.440	2.106	274	72	202
35-39	3.863	1.898	1.965	3.607	1.818	1.789	256	80	176
40-44	3.397	1.705	1.692	3.209	1.649	1.560	188	56	132
45-49	3.357	1.651	1.706	3.208	1.598	1.610	149	53	96
50-54	3.326	1.713	1.613	3.198	1.660	1.538	128	53	75
55-59	3.263	1.685	1.578	3.137	1.645	1.492	126	40	86
60-64	2.642	1.513	1.129	2.567	1.488	1.079	75	25	50
65-69	1.767	877	890	1.721	864	857	46	13	33
70-74	1.087	453	634	1.046	431	615	41	22	19
75-79	781	246	535	761	240	521	20	6	14
80-84	477	156	321	467	152	315	10	4	6
85-89	282	65	217	276	63	213	6	2	4
90+	129	17	112	128	17	111	1	-	1

Quelle: Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Im Vergleich zu Dezember 2014 ist ein Anstieg der Anspruchsberechtigten um 20% erkennbar. Auffällig ist, dass die Altersgruppe der 25-39 Jährigen mit einer Zunahme von über 30%, gemessen am allgemeinen Anstieg der Anspruchsberechtigten, deutlich stärker angewachsen ist.

Tabelle 28: Veränderung Anspruchsberechtigte 12/2014-2015 nach Alter

Altersschichtung	2014 Anspruchsberechtigte Männer und Frauen	2015 Anspruchsberechtigte Männer und Frauen	Anstieg der Anspruchsberechtigten in Prozent
0 - 19 Jahre	15.779	18.978	20%
20 - 24 Jahre	4.200	5.430	29%
25 - 29 Jahre	4.130	5.542	34%
30 - 34 Jahre	3.637	4.820	33%
35 - 39 Jahre	2.894	3.863	33%
40 - 44 Jahre	2.765	3.397	23%
45 - 49 Jahre	2.985	3.357	12%
50 - 54 Jahre	3.103	3.326	7%
55 - 59 Jahre	2.907	3.263	12%
60 - 64 Jahre	2.452	2.642	8%
65 - 69 Jahre	1.603	1.767	10%
70 - 74 Jahre	1.076	1.087	1%
75 - 79 Jahre	742	781	5%
80 - 84 Jahre	426	477	12%
85 - 89 Jahre	278	282	1%
90 und älter	130	129	-1%
Gesamt	49.107	59.141	20%

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Mit Stand Ende August 2016 waren 66.145 MindestsicherungsempfängerInnen von den Ländern zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung angemeldet.

Tabelle 29: Entwicklung der Zahl der Anspruchsberechtigten von 09/2010 bis 09/2012

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Jänner	-	27.032	35.942	39.661	44.388	49.915	60.453
Februar	-	27.239	36.246	40.256	44.632	51.204	61.547
März	-	29.913	36.874	40.788	44.961	51.983	62.519
April	-	31.992	37.473	41.310	45.140	52.887	63.211
Mai	-	32.602	37.046	41.561	45.358	53.585	63.662
Juni	-	33.157	37.476	41.964	45.712	54.397	64.638
Juli	-	34.184	37.842	42.597	46.231	55.158	65.320
August	-	34.827	38.501	43.054	47.091	56.023	66.145
September	19.927	35.070	38.229	43.094	46.887	56.378	-
Oktober	22.805	35.292	38.229	43.005	47.223	56.932	-
November	23.478	34.782	37.830	43.768	48.015	57.962	-
Dezember	25.147	35.449	38.171	44.308	49.107	59.141	-

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

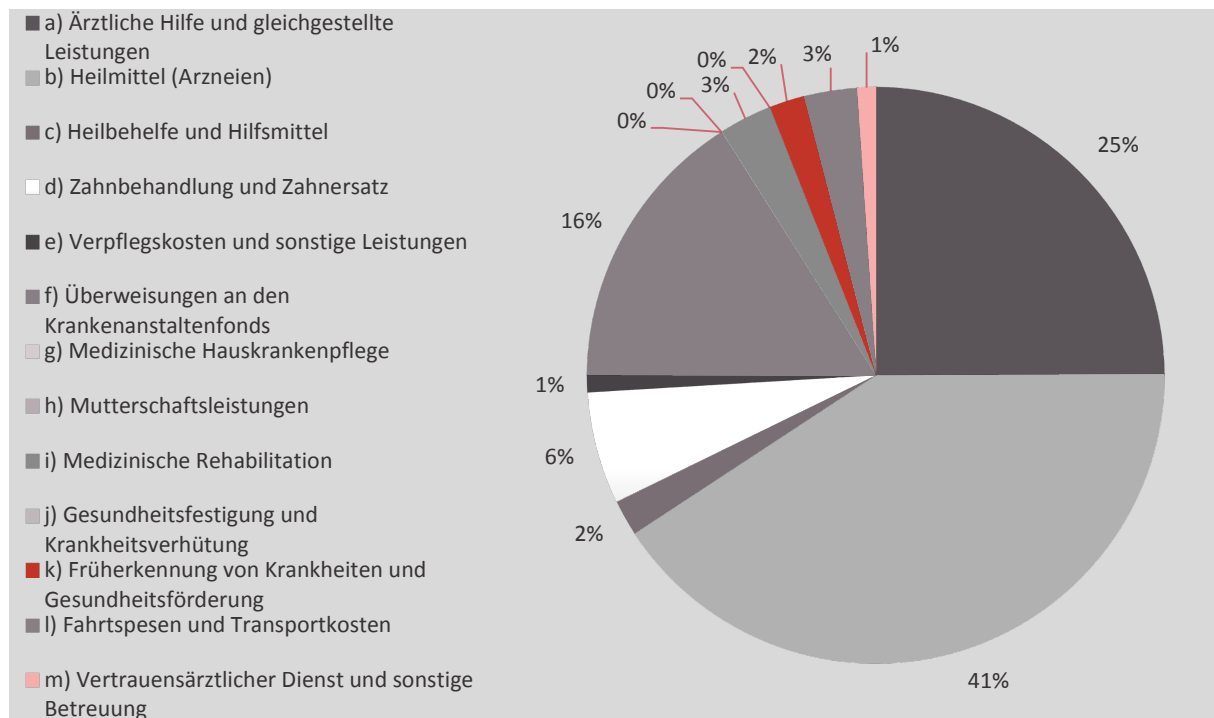
5.8. Welche Leistungen werden in Anspruch genommen?

Im Berichtsjahr 2014 bzw. 2015 verursachten die einbezogenen MindestsicherungsempfängerInnen in der Krankenversicherung einen Leistungsaufwand von rd. 75 Mio. € bzw. 86 Mio. €.

Zum überwiegenden Teil - nämlich 41% - ging der Leistungsaufwand 2015 auf die Inanspruchnahme von Heilmitteln (Arzneien) zurück, gefolgt von ärztlicher Hilfe und gleichgestellten Leistungen (rd. 25%) sowie der Inanspruchnahme von Zahnbehandlungen und Zahnersätzen (rd.7%). Auf Fahrtspesen und Transportkosten entfielen 3% des Leistungsaufwandes. Wie in den Vorjahren sind hier kaum Änderungen sichtbar.

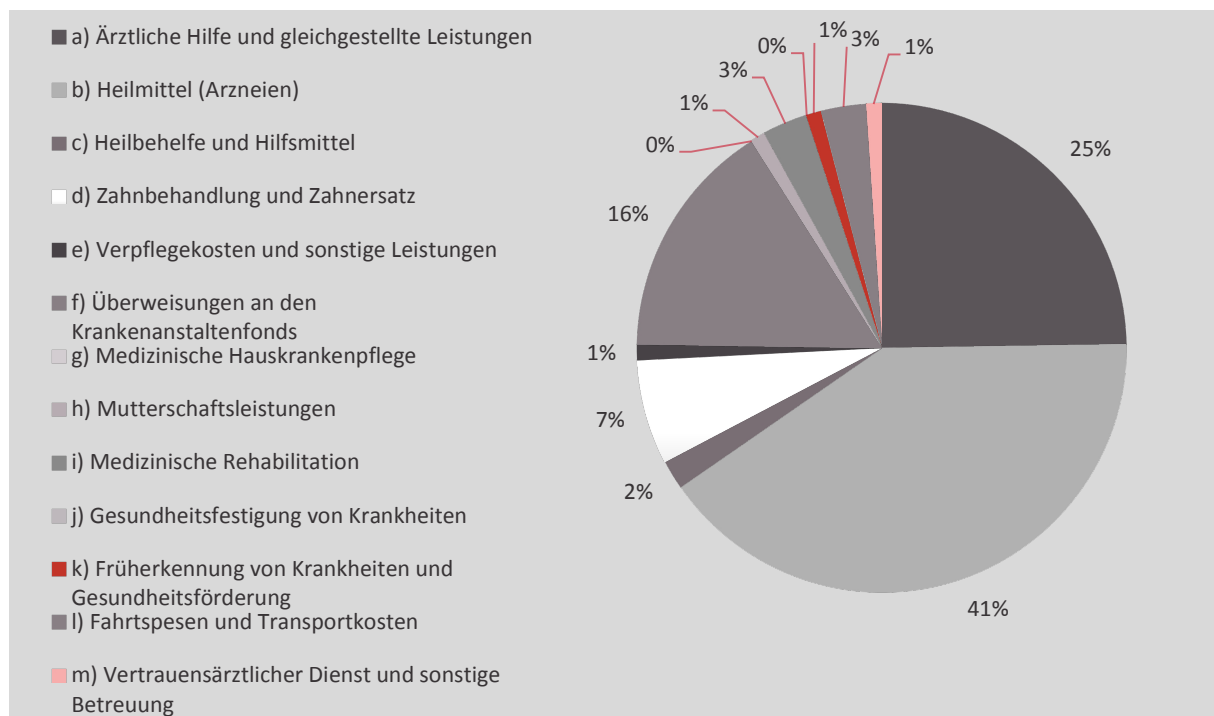
Mehr als die Hälfte des Leistungsaufwandes (56%) ist der WGKK zuzuordnen und korrespondiert damit auch mit dem Anteil der vom Land zur Krankenversicherung angemeldeten LeistungsempfängerInnen (46%, Jahresdurchschnitt 2015).

Abbildung 7: Inanspruchnahme der Leistungskategorien durch BMS-EmpfängerInnen 2014



Quelle: BMGF

Abbildung 8: Inanspruchnahme der Leistungskategorien durch BMS-EmpfängerInnen 2015



Quelle: BMGF

Anmerkung: Die Überweisungen an den Krankenanstaltenfonds werden durch die in den Beiträgen enthaltenen Beitragsteile für die pauschale Krankenanstaltenfinanzierung bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages - in Entsprechung des § 75a Abs. 1 ASVG – neutralisiert.

Tabelle 30: Tabelle: Aufwendungen für BMS-BezieherInnen 2014 nach Bundesländern

Beträge in Tausend Euro	Alle GKKn	W GKK	NÖ GKK	B GKK	OÖ GKK	ST GKK	K GKK	S GKK	T GKK	V GKK
1. Aufwendungen:	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
a) Ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen	18.609	10.772	1.850	178	1.007	1.573	535	928	1.170	596
b) Heilmittel (Arzneien)	30.488	18.322	2.567	440	1.799	2.505	898	1.216	1.827	915
c) Heilbehelfe und Hilfsmittel	1.402	744	146	12	148	127	64	66	61	34
d) Zahnbehandlung und Zahnersatz	4.602	2.754	377	49	292	341	147	187	251	205
e) Verpflegskosten und sonstige Leistungen	690	282	55	6	59	98	37	62	21	70
f) Überweisungen an den Krankenanstaltenfonds	12.177	6.366	1.199	157	1.004	1.222	496	547	676	511
g) Medizinische Hauskrankenpflege	133	80	7	0	11	10	0	8	5	12
h) Mutterschaftsleistungen	323	175	23	5	26	36	10	7	28	13
i) Medizinische Rehabilitation	2.178	1.273	200	12	180	163	92	107	93	58
j) Gesundheitsfestigung und Krankheitsverhütung	106	19	6	1	39	7	1	23	-	11
k) Früherkennung v. Krankheiten u. Gesundheitsförderung	1.220	695	106	17	66	101	50	52	79	53
l) Fahrtspesen und Transportkosten	2.213	1.226	220	18	176	186	67	104	139	77
m) Vertrauensärztlicher Dienst u. sonst. Betreuung	570	322	51	6	33	50	23	30	35	20
Leistungsaufwand	74.711	43.030	6.807	902	4.839	6.418	2.421	3.336	4.384	2.575

Quelle: BMGF

Tabelle 31: Aufwendungen für BMS-BezieherInnen 2015 nach Bundesländern

Beträge in Tausend Euro	Alle GKKn	W GKK	NÖ GKK	B GKK	OÖ GKK	ST GKK	K GKK	S GKK	T GKK	V GKK
1. Aufwendungen:	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
a) Ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen	21.672	12.666	2.125	197	1.160	1.732	562	1.062	1.344	823
b) Heilmittel (Arzneien)	35.151	20.878	2.813	261	2.416	2.544	1.041	1.788	2.243	1.166
c) Heilbehelfe und Hilfsmittel	1.548	798	191	13	159	157	51	90	53	35
d) Zahnbehandlung und Zahnersatz	5.965	3.697	462	67	344	404	179	247	288	278
e) Verpflegskosten und sonstige Leistungen	782	319	60	9	67	106	44	76	26	75
f) Überweisungen an den Krankenanstaltenfonds	13.755	6.422	1.496	219	1.469	1.404	541	718	852	635
g) Medizinische Hauskrankenpflege	120	65	7	0	10	10	0	7	9	13
h) Mutterschaftsleistungen	530	343	37	3	24	48	10	13	29	22
i) Medizinische Rehabilitation	2.501	1.438	266	15	201	202	75	146	95	63
j) Gesundheitsfestigung und Krankheitsverhütung	97	15	5	1	38	7	0	18	0	13
k) Früherkennung v. Krankheiten u. Gesundheitsförderung	1.167	649	115	18	62	101	43	45	77	57
l) Fahrtspesen und Transportkosten	2.306	1.318	222	28	206	171	58	70	147	85
m) Vertrauensärztlicher Dienst u. sonst. Betreuung	525	284	53	6	30	51	20	24	35	22
Leistungsaufwand	86.117	48.893	7.852	836	6.188	6.936	2.624	4.302	5.199	3.286

Quelle: BMGF

6. KAPITEL ARBEITSMARKTINTEGRATION

6.1. Prinzip Wiedereingliederung ins Erwerbsleben

Gemäß Art. 1 der Vereinbarung sind die Vertragsparteien übereingekommen, neben der verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung auch „eine dauerhafte (Wieder-)Eingliederung ihrer BezieherInnen in das Erwerbsleben (zu) fördern.“ Die Integration in den Arbeitsmarkt gehört damit zu den deklarierten Zielen der BMS.

Folglich wurde in Art. 7 der Vereinbarung verankert, dass der Bund allen Arbeitssuchenden einen gleichen Zugang zu den Dienstleistungen des Arbeitsmarktservice (AMS) gewährleistet und in seiner Arbeitsmarktpolitik dafür sorgen wird, dass BezieherInnen einer mindestsichernden Leistung der Länder beim Zugang zu Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung gleich behandelt werden wie andere Arbeitssuchende.

Einsatz der Arbeitskraft

Dass die BMS kein bedingungsloses Grundeinkommen ist, zeigt sich insbesondere auch darin, als eines der Grundprinzipien der Sozialhilfe – nämlich der Einsatz der eigenen Arbeitskraft - auch für die BMS fortgeschrieben wurde. Dementsprechend kann die Leistungsgewährung bei arbeitsfähigen Personen von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig gemacht werden, wobei hinsichtlich der Zumutbarkeitskriterien grundsätzlich jene nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz heranzuziehen sind. Da es sich bei der Mindestsicherung um das letzte soziale Netz handelt, ist es jedoch angezeigt, auf besondere familiäre und persönliche Situationen der Betroffenen Rücksicht zu nehmen.

Der Einsatz der Arbeitskraft darf von folgenden Personen nicht verlangt werden:

Personen, die

- das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
- Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten bestehen,
- pflegebedürftige Angehörige iSd § 123 ASVG, die mind. ein Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen,
- Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten, oder
- in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Schul- oder Erwerbsausbildung stehen.

Sanktionen

Der subsidiäre Charakter der BMS erfordert gerade beim Einsatz der Arbeitskraft, dass unzureichende Mitwirkung der die jeweiligen Leistungen geltend machenden Personen sanktioniert werden muss. Im Rahmen eines letzten sozialen Netzes kann jedoch grundsätzlich kein völliger Entfall der Leistungen in Betracht kommen. Die Kürzungsmöglichkeit ist daher auf die Hälfte der sonst gebührenden Leistungen beschränkt und wurde zudem von einer vorherigen schriftlichen Ermahnung abhängig gemacht. Strengere Maßnahmen sind z.B. bei wiederholter Verweigerung zulässig. In all diesen Fällen darf es jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung der unterhaltsberechtigten Angehörigen der arbeitsunwilligen Person kommen. Auch bei Arbeitsunwilligen darf im Sinne einer Delogierungsprävention zumindest der zu gewährende Wohnbedarf nicht gekürzt werden.

Laut der Studie „3 Jahre Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) – Auswirkungen der Leistung auf die die Wiedereingliederung der Bezieher/innen ins Erwerbsleben“ gestützt. Bei 0,8% der zu den jeweiligen Stichtagen untersuchten vorgemerkten BMS-BezieherInnen war eine Bezugssperre gem. § 10 AIVG sichtbar.

Schnittstelle AMS/Land - Datenaustausch

Mit der Einführung der BMS wurde ein standardisierter Datenaustausch zwischen dem AMS und den Mindestsicherungsträgern der Länder geschaffen. Erstmals haben die Sozialämter einen direkten Zugriff auf die vollzugsrelevanten Datenbestände des AMS von vorgemerkten BMS-BezieherInnen. Diese Daten sind für die zuständigen Landesbehörden tagesaktuell abrufbar. Darüber hinaus erfolgt einmal monatlich ein automatischer Datenabgleich.

Dieser institutionsübergreifende Datenaustausch trägt nicht nur zur Verwaltungsvereinfachung bei den Landesbehörden bei, sondern dient auch der leichteren Kontrolle der Arbeitswilligkeit bzw. Prüfung des Bestehens der Anspruchsvoraussetzungen der BMS-Leistung.

Arbeitsmarktpolitik und BMS

BMS-BezieherInnen in Fördermaßnahmen des AMS

Zwischen September 2010 und Ende 2015 wurden insgesamt 210.203 MindestsicherungsbezieherInnen vom AMS betreut. 132.790 Personen haben dabei eine Förderung des AMS in Anspruch genommen. An den Maßnahmen im Bereich Beschäftigung dominierten die Zuweisungen zu sozialökonomischen Betrieben und gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten (27.130), gefolgt von Eingliederungsbeihilfen (12.626). Im Bereich der Qualifizierung erhielten 92.494 Personen eine Bildungsmaßnahme, 92.464 eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes. Wenig überraschend ist der überwiegende Anteil an Zuweisungen zu den Beratungs- u. Betreuungseinrichtungen im Sektor Unterstützungen (70.091 Personen). Damit wird der enorme Bedarf der Personengruppe an sozialarbeiterischer Abklärung im Vorfeld der Arbeitsvermittlung abgedeckt (s. u.).

Insgesamt gab das AMS im Jahr 2015 192,6 Mio. € für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und für die Existenzsicherung von BMS-EmpfängerInnen während einer Schulungsteilnahme aus. Im Jahr 2014 beliefen sich diese Ausgaben für aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik auf 205,6 Mio. € (alle Ausgaben jeweils inklusive der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge für die TeilnehmerInnen).

Tabelle 32: BMS-BezieherInnen in Förderungen des AMS seit September 2010

(Stand Dezember 2015)

	Anzahl Personen	Frauen	Männer	Insgesamt
Beschäftigung	Eingliederungsbeihilfen	5.933	6.693	12.626
	Entfernungsbeihilfe	131	120	251
	Ein-Personen-Unternehmen	27	16	43
	gemeinnützige Beschäftigungsprojekte	1.493	1.659	3.152
	Kombilohn	2.160	1.434	3.594
	Kurzarbeit	0	2	2
	Sozialökonomische Betriebe	10.799	13.557	24.355
	Übersiedlungsbeihilfe	13	16	29
	Gesamt	17.206	20.258	37.461
Qualifizierung	Arbeitsstiftung	835	307	1.142
	Bildungsmaßnahme	44.288	48.216	92.494
	Deckung des Lebensunterhaltes	45.445	47.033	92.464
	Fachkräftestipendium	79	47	126
	Gesundheit- und Soziales	1	0	1
	Kurskosten	12.209	12.652	24.857
	Kursnebenkosten	34.624	37.973	72.592
	Lehrstellenförderung	442	612	1.054
	Qualifizierung für Beschäftigte	12	4	16
	Qualifizierung für Beschäftigte	119	27	146
	Unfallversicherung	13.112	16.450	29.560
	Gesamt	53.425	57.829	111.233
Unterstützung	Beratungs- und Betreuungseinrichtung	33.633	36.461	70.091
	Gründungsbeihilfe	154	152	306
	Kinderbetreuungseinrichtung	7	1	8
	Kinderbetreuungsbeihilfe	2.194	65	2.259
	Unternehmensgründungsprogramm	342	366	708
	Vorstellungsbeihilfe	1.409	2.200	3.609
	Gesamt	35.934	38.047	73.977
Alle Beihilfen	63.813	69.003	132.790	

Quelle: Sozialministerium

Anmerkung: Personen, die mehr als eine Förderung erhalten haben, sind nur einmal gezählt; die Gesamtzahl der geförderten Personen weicht daher von der Summe der Einzelkategorien ab.

Arbeitsaufnahmen

Mit Stand Dezember 2015 konnten seit Einführung der BMS 104.943 MindestsicherungsempfängerInnen wieder in Arbeit vermittelt werden (davon 74.431 Personen mit AMS-Bezug und 30.512 Personen ohne AMS-Bezug).

Tabelle 33: Arbeitsaufnahmen von BMS-BezieherInnen 09/2010 bis 12/2015 nach Merkmalen

	mit AMS-Bezug	ohne AMS-Bezug	Gesamt mit BMS
Geschlecht	-	-	-
Frauen	33.359	14.002	47.361
Männer	41.072	16.510	57.582
Nationalität	-	-	-
Österreich	52.761	17.534	70.295
EU 15 o. AUT	1.839	862	2.701
Beitrittsländer 05/2004	2.446	1.482	3.928
Beitrittsländer 01/2007	1.328	818	2.146
Beitrittsländer 07/2013	571	181	752
EWR o. EU inkl. Schweiz	40	15	55
Assoziiert	3.801	1.233	5.034
Sonstige Drittstaatangehörige	11.645	8.387	20.032
Alter	-	-	-
Jugendliche <25 Jahre	16.314	7.795	24.109
Erwachsene 25 bis 44 Jahre	41.937	17.254	59.191
Ältere >=45 Jahre	16.180	5.463	21.643
Summe	74.431	30.512	104.943

Quelle: Sozialministerium

Tabelle 34: Arbeitsaufnahmen von BMS-BezieherInnen 2010 bis 2015 nach Bundesländern

Arbeitsaufnahmen BMS	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Summe
Burgenland	0	223	386	385	406	482	1.882
Kärnten	0	420	656	638	640	741	3.095
Niederösterreich	210	1.794	1.926	2.105	2.091	2.185	10.311
Oberösterreich	2	64	1.929	2.229	2.099	2.398	8.721
Salzburg	0	1.204	1.285	1.366	1.374	1.381	6.610
Steiermark	3	949	1.559	1.747	2.048	2.455	8.761
Tirol	2	703	742	1.286	1.587	1.715	6.035
Vorarlberg	1	405	546	569	562	668	2.751
Wien	2.216	8.952	11.557	12.241	11.180	10.631	56.777
Region	2.434	14.714	20.586	22.566	21.987	22.656	104.943

Quelle: Sozialministerium

Im Jahr 2015 haben rund 2.000 Personen mit BMS-Bezug aus AMS Vormerkung mit einer AMS Eingliederungsbeihilfe (Eingliederungsbeihilfe; geförderte Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt) eine Arbeitsaufnahme geschafft. Das sind rund 6,9% aller Arbeitsaufnahmen von Personen mit BMS-Bezug aus AMS-Vormerkung im Jahr 2015.

Für rund 170 Personen (0,6% aller Arbeitsaufnahmen) mit BMS-Bezug wurde 2015 eine AMS Kombilohnbeihilfe bei einer Arbeitsaufnahme eingesetzt und für rund 150 Personen (0,5% aller Arbeitsaufnahmen) eine betriebliche AMS Lehrstellenförderung (gefördertes Ausbildungsverhältnis am ersten Arbeitsmarkt).

Im Jahr 2015 haben knapp 2.100 Personen mit BMS-Bezug mit einer Beschäftigung in einem vom AMS geförderten Sozialökonomischen Betrieb (SÖB; geförderte Beschäftigung am zweiten Arbeitsmarkt) eine Arbeitsaufnahme geschafft (7,1% aller Arbeitsaufnahmen).

In vom AMS geförderten gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten konnten rund 740 Personen mit BMS-Bezug (aus AMS Vormerkung) eine Arbeitsaufnahme verzeichnen (GBP; geförderte Beschäftigung am zweiten Arbeitsmarkt; 2,5% aller Arbeitsaufnahmen dieser Personengruppe 2015).

Und nicht zuletzt konnten in die geförderte überbetriebliche Lehrausbildung knapp 400 junge Menschen mit BMS Bezug integriert werden (IBA und ÜBA; gefördertes Ausbildungsverhältnis am zweiten Arbeitsmarkt; 1,4% aller Arbeitsaufnahmen).

In Summe machen die geförderten Beschäftigungsaufnahmen (erster und zweiter Arbeitsmarkt) rund 19% aller Arbeitsaufnahmen von BMS-BezieherInnen aus AMS Vormerkung aus.

Diese Arbeitsaufnahmen wurden mit Hilfe der Versicherungsepisoden, zur Verfügung gestellt vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, ausgewertet.

Vorgemerkte BMS-BezieherInnen nach Merkmalen

Mit Stand Ende Dezember 2015 waren 67.046 BMS-BezieherInnen beim AMS vorgemerkt; davon 42.286 (63%) Personen mit AMS-Bezug und 24.760 Personen ohne AMS-Bezug. Der Frauenanteil betrug rd. 43%. Der überwiegende Teil der Vorgemerkten (rd. 70%) verfügt lediglich über einen Pflichtschulabschluss; dieser ist innerhalb der Gruppe der Personen ohne BMS-Bezug noch höher (rd. 68%) und bei Frauen ohne AMS-Bezug mit rd. 75% am höchsten.

Tabelle 35: Vorgemerkte BMS-BezieherInnen nach Merkmalen (Stand Ende Dezember 2015)

		Mit AMS Bezug	ohne AMS-Bezug	Gesamt mit BMS
Frauen	Pflichtschulausbildung	12.347	7.225	19.572
	Lehrausbildung	4.035	457	4.492
	Mittlere Ausbildung	771	254	1.025
	Höhere Ausbildung	1.317	954	2.271
	Akademische Ausbildung	644	663	1.307
	Ungeklärt	72	126	198
	Summe	19.186	9.679	28.865
Männer	Pflichtschulausbildung	15.022	10.671	25.693
	Lehrausbildung	5.750	1.160	6.910
	Mittlere Ausbildung	446	280	726
	Höhere Ausbildung	1.237	1.642	2.879
	Akademische Ausbildung	558	1.038	1.596
	Ungeklärt	87	290	377
	Summe	23.100	15.081	38.181
Gesamt	Pflichtschulausbildung	27.369	17.896	45.265
	Lehrausbildung	9.785	1.617	11.402
	Mittlere Ausbildung	1.217	534	1.751

Quelle: Sozialministerium

Mit Stand Ende Dezember 2015 waren 15.047 (22%) der 67.046 beim AMS vorgemerkten BezieherInnen der Mindestsicherung anerkannte Flüchtling bzw. Subsidiär Schutzberechtigte. Darunter waren 12.245 (81%) Personen ohne AMS-Bezug sowie 2.802 Personen mit AMS-Bezug. Der Frauenanteil betrug rund 19%.

Tabelle 36: Entwicklung Stellenandrang 2011-2015 in den Bundesländern

Stellenandrang	2011	2012	2013	2014	2015
Burgenland	13,1	16,0	19,0	20,1	20,4
Kärnten	10,1	13,4	15,2	15,2	13,7
Niederösterreich	10,1	12,9	16,3	15,9	15,8
Oberösterreich	3,4	3,9	5,0	5,8	5,6
Salzburg	3,7	4,1	4,9	5,5	5,2
Steiermark	7,1	9,3	12,1	14,7	13,2
Tirol	6,4	5,8	7,0	8,4	7,5
Vorarlberg	5,0	4,7	5,8	6,0	5,8
Wien	14,5	18,1	21,6	23,5	27,4
Österreich	7,6	8,9	10,9	12,1	12,1

Quelle: Sozialministerium

Tabelle 37: Entwicklung Stellenandrang 2011-2015 nach Ausbildungsgrad

Stellenandrang Ausbildung	2011	2012	2013	2014	2015
Pflichtschulausbildung	10,0	12,8	16,1	18,9	18,8
Lehrausbildung	4,9	5,7	6,7	7,2	7,3
Mittlere Ausbildung	14,1	15,2	20,2	21,5	20,9
Höhere Ausbildung	9,9	9,2	12,2	13,7	13,3
Akademische Ausbildung	14,8	12,4	16,9	19,0	17,0
Ausbildung	7,6	8,9	10,9	12,1	12,1

Quelle: Sozialministerium

6.2. Arbeitsmarktpolitik für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte

Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte genießen einen uneingeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Ihnen steht daher auch das gesamte Dienstleistungs- und Förderangebot des Arbeitsmarktservice zur Verfügung und sie sind im gesamten Betreuungsprozess inländischen AMS-KundInnen gleichgestellt. Eine möglichst rasche Erwerbsbeteiligung stellt für anerkannte Flüchtlinge einen wesentlichen Integrationsfaktor

dar. Im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden daher neue zielgruppenspezifische Angebote entwickelt und bestehende Fördermaßnahmen ausgeweitet, um die schnelle Arbeitsmarktintegration dieser Zielgruppe zu unterstützen.

2015 wurden 21.195 anerkannte Flüchtlinge durch Fördermaßnahmen des AMS unterstützt. Im selben Zeitraum konnten 6.170 Personen dieser Zielgruppe in Beschäftigung vermittelt werden. Im Jahr 2016 werden für die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Unterstützung der Asylberechtigten und Subsidiär Schutzberechtigten bis zu € 70 Millionen zusätzlich bereitgestellt. Der Großteil davon wird für Deutschkurse, aber auch für Kompetenzchecks, Qualifizierungsmaßnahmen sowie Beratungs- und Betreuungseinrichtungen aufgewendet.

Tabelle 38: Vorgemerkte BMS-BezieherInnen mit Status als Asylberechtigte bzw. Subsidiär Schutzberechtigte (Stand Ende Dezember 2015)

Geschlecht	mit AMS-Bezug	Ohne AMS-Bezug	Gesamt mit BMS
Frauen	672	2.849	3.521
Männer	2.130	9.396	11.526
Gesamt	2.802	12.245	15.047

Quelle: Sozialministerium

Kompetenzchecks

Kompetenzchecks sind Fördermaßnahmen mit dem primären Ziel, die mitgebrachten Qualifikationen, Kompetenzen und Berufserfahrungen der beim AMS vorgemerkten anerkannten Flüchtlinge zu ermitteln. Durch die Erhebung sollen bedarfsorientierte (Nach-) Qualifizierungen und die anschließende Stellenvermittlung unterstützt werden. Darüber hinaus sollen ergänzende Beratungsangebote im Rahmen des Kompetenzchecks zur Verfügung stehen, etwa zu Themen wie der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und dem österreichischen (Aus-)Bildungswesen. Das AMS Wien führt bereits seit September 2015 umfassende Kompetenzchecks für vorgemerkte Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte durch. Kompetenzchecks werden mittlerweile österreichweit in Anlehnung an das Modell des AMS Wien angeboten.

Sprachkurse

Sprachförderung ist einer der zentralen Ansätze, um bestehende Barrieren bei der Arbeitsmarktintegration zu überwinden. Das AMS stockt daher österreichweit die Plätze für Deutschkurse auf, um dem Bedarf für die wachsende Zielgruppe der anerkannten Flüchtlinge gerecht zu werden. Die für die aktive Arbeitsmarktpolitik bereitgestellten € 10 Millionen des „Sondertopfs für Integration“ werden hier zusätzlich eingesetzt, um weitere Deutschkursplätze zur Verfügung zu stellen. Vom AMS werden Deutschkurse vor allem ab A2 Niveau und insbesondere in Kombination mit fachlichen Qualifizierungen angeboten.

Freiwilliges Integrationsjahr (FIJ)

Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte, die seit maximal 2 Jahren diesen Status haben, können seit 2016 das Freiwillige Integrationsjahr (FIJ) absolvieren. Es handelt sich dabei um kein Arbeitsverhältnis, sondern um eine Maßnahme für die Dauer von 6 - 12 Monaten, bei der neben der gemeinnützigen Tätigkeit in der Organisation auch zusätzliche Ausbildungs- und Integrationsangebote vorgesehen sind. Die Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt hat während des FIJ weiterhin Vorrang. Das FIJ kann von allen Organisationen angeboten werden, die auch Zivildienster beschäftigen bzw. bei denen ein Freiwilliges Soziales Jahr absolviert werden kann. Ziel ist es, Flüchtlingen eine Beschäftigung und gleichzeitig die Möglichkeit zu geben, die deutsche Sprache besser zu lernen und dadurch ihre Integrationschancen zu verbessern.

Überregionale Lehrstellenvermittlung

In einem Wiener Pilotprojekt (WKO, BMWFW, Sozialministerium und AMS) werden anerkannten jugendlichen Flüchtlingen durch überregionale Lehrstellenvermittlung berufliche Perspektiven in Berufen und Regionen mit Lehrlingsmangel angeboten. Dabei werden im Vorfeld die Kompetenzen und Interessen der Jugendlichen erhoben, um ein optimales Matching mit den angebotenen Lehrstellen zu gewährleisten. Die Jugendlichen werden auf das Lehrverhältnis entsprechend vorbereitet und auch nach der Vermittlung umfassend begleitet. Sie haben vor Ort mit einem Lehrlingscoach eine/n fixen Ansprechpartner/in für berufliche und private Fragestellungen. Der Lehrlingscoach bereitet auch den Betrieb auf das Ausbildungsverhältnis mit dem jugendlichen Flüchtling vor.

7. AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDUNGEN AUS DER JUDIKATUR DER JAHRE 2014 BIS 2016

Das nun folgende Kapitel bildet in Kurzform unter anderem ausgewählte Entscheidungen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs ab, die in den Jahren 2014 und 2015 im Kontext der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) ergangen sind. Auch wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen, die dem Vollzug der BMS in den Bundesländern zugrunde liegen, nach wie vor Unterschiede aufweisen, dürften die in den folgenden Judikaten behandelten Rechtsfragen von allgemeinem Interesse sein.

Bemerkt werden darf, dass im Sinne einer komprimierten Darstellung darauf verzichtet wurde, die einzelnen Entscheidungen in ihrem gesamten Wortlaut abzubilden. Vielmehr wurde im folgenden Überblick versucht, die darin enthaltenen Kernaussagen herauszuarbeiten. Eingang in dieses Kapitel haben auch richtungsweisende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) gefunden, die sich vornehmlich mit der Frage der Gleichbehandlung von UnionsbürgerInnen im Sozialbereich beschäftigten.

7.1. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH)

7.1.1. Jahr 2016

OÖ, VwGH Entscheidung RA 2015/10/0110 vom 28.06.2016

BMS für Subsidiär Schutzberechtigte ergänzend zu Leistungen der Grundversorgungen

Sachverhalt:

Der Revisionswerberin, einer russischen Staatsangehörigen, wurde im April 2014 der Status einer Subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt. Seit Februar 2015 bezog die Revisionswerberin Leistungen nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz (im Folgenden: Oö GversG; LGBl. Nr. 12/2007 idF LGBl. Nr. 90/2013) Den Antrag der Revisionswerberin auf Zuerkennung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011) hatte das Landesverwaltungsgericht OÖ mit der Begründung abgewiesen, dass Personen, die eine Grundversorgungsleistung erhielten, vom Bezug einer darüber hinausgehenden Mindestsicherungsleistung ausgeschlossen seien.

Der VwGH hat erwogen:

Bei der Revisionsweberin handelt es sich unstrittig um eine in Oberösterreich aufhältige Subsidiär Schutzberechtigte mit einem Aufenthaltsrecht nach § 8 Asylgesetz 2005, die damit zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 lit. b Oö. BMSG zählt. Sie ist daher gemäß § 7 Oö. GversG von dem Grundsatz, dass den von der Grundversorgung erfassten Personen kein Anspruch auf Mindestsicherung zukommt, ausdrücklich

ausgenommen (vgl. auch Materialien zur Stammfassung des Oö. GVersG (Bericht des Sozialausschusses, Blg. 1058/2006 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, 26. GP)

Bei Subsidiär Schutzberechtigten mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005, die eine Leistung der Grundversorgung erhalten, handelt es sich nicht um solche Personen, die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. BMSG „auf Grund anderweitiger ausreichender Vorsorge“ vom Bezug der Mindestsicherung ausgeschlossen sind.

Fazit:

Aus den Materialien zu § 7 Oö. GVersG sowie zu § 6 Abs. 5 Oö. BMSG ergibt sich deutlich, dass Subsidiär Schutzberechtigten mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005 nach dem Willen des Gesetzgebers jedenfalls ein über den Anspruch nach dem Oö. GVersG hinausgehender Anspruch auf Mindestsicherung zukommen soll. Das angefochtene Erkenntnis war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben.

Wien, VwGH Entscheidung 2015/10/0115 vom 25.05.2016

BMS bei selbständiger Tätigkeit und schlechter Ertragslage, Kürzung bei mangelndem Einsatz der Arbeitskraft

Sachverhalt:

Die Antragstellerin war vor der Antragstellung mehr als 3 Jahre selbständig tätig gewesen. Im gesamten Zeitraum dieser Tätigkeit konnten jedoch keine kostendeckenden Erträge erzielt werden. Die Abweisung begründete das Verwaltungsgericht Wien damit, dass die Revisionswerberin bereits deutlich vor Antragstellung hätte erkennen müssen, dass die Weiterverfolgung ihres bisherigen Geschäftsmodells keine Besserung der „Ertragslage“ habe erwarten lassen können. Sie hätte diese Tätigkeit deshalb einstellen und stattdessen eine unselbständige Tätigkeit zur Deckung ihres Lebensunterhalts anstreben müssen. Ein Bezug von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung parallel zu einer selbständigen Tätigkeit sei bei einer derartigen Sachlage mit den Zielen des Wr. Mindestsicherungsgesetzes – insbesondere dem Grundsatz der Subsidiarität und der Pflicht zur Kooperation mit den Behörden der Arbeitsmarktverwaltung – nicht vereinbar.

Der VwGH hat erwogen:

Gemäß § 14 Abs. 1 Wr. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 38/2010 idF LGBl. Nr. 29/2013 (im Folgenden: WMG) sind Hilfe suchende oder empfangende Personen verpflichtet, zumutbare Beschäftigungen anzunehmen, sich nach- oder umschulen zu lassen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen und von sich aus alle zumutbaren Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, wobei nach angemessener Frist auch Arbeiten anzunehmen sind, die nicht der beruflichen Eignung und Vorbildung entsprechen. Diese Pflicht besteht insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht gedeckt werden kann, wobei das Gesetz nicht zwischen selbstständiger und unselbstständiger Beschäftigung unterscheidet. Somit sind nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut auch Selbstständige, deren Bedarf im Sinn von § 3 legcit durch Einnahmen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit und durch das verwertbare Vermögen nicht gedeckt ist, und die daher Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Anspruch nehmen, verpflichtet, ihre Arbeitskraft - in objektiver Hinsicht - so gut wie möglich einzusetzen. Sie haben daher - gegebenenfalls eine andere, auch unselbständige - Arbeitsmöglichkeit zu ergreifen und an arbeitsintegrativen Maßnahmen mitzuwirken.

Das Verwaltungsgericht hat den Mindestsicherungsantrag der Revisionswerberin wegen Verletzung dieser Pflichten zur Gänze abgewiesen; folglich den gesamten Anspruch um 100% gekürzt. Damit hat sich das Gericht in Verkennung der Rechtslage nicht mit den Rechtsfolgen der Verletzung der Pflichten zum Einsatz der Arbeitskraft und zur Mitwirkung an arbeitsintegrativen Maßnahmen auseinandergesetzt. Gemäß § 15 WMG ist diesfalls eine

stufenweise Kürzung bis zu 50% bzw. – bei beharrlicher Verweigerung – eine weitergehende Kürzungen bis zu 100% zulässig.

Fazit:

Das Verwaltungsgericht hat verkannt, dass zur Beurteilung der Rechtsfolgen einer Verletzung der Pflichten zum Einsatz der Arbeitskraft und zur Mitwirkung an arbeitsintegrativen Maßnahmen § 15 WMG heranzuziehen war und es folglich unterlassen, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Kürzung nach dieser Bestimmung zu prüfen. Aus diesen Gründen war das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben.

Salzburg, VwGH Entscheidung 2013/10/0076 vom 27.04.2016

Heranziehung von Vermögen eines minderjährigen Kindes zur Deckung des Bedarfes der gesamten Bedarfsgemeinschaft

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin lebte mit ihren zwei minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Ihr 12-jähriger Sohn verfügte über eine „Sparpolizze“ und einen Bausparvertrag mit jeweils mehrjähriger Laufzeit, wobei die Rückkaufswerte beider Sparformen die in § 7 Abs. 1 Z. 4 Salzburger Mindestsicherungsgesetz (im Folgenden: Sbg. MSG; LGBl. Nr. 63/2010 idG LGBl. Nr. 107/2012) normierten Vermögensfreibetragsgrenzen überschritten (Kontostand über 6.000 €). Im angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde das Vermögen des Kindes zur Deckung des Bedarfes der gesamten Bedarfsgemeinschaft herangezogen.

Der VwGH hat erwogen:

Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach ein im Haushalt mit seinen Eltern lebendes selbsterhaltungsfähiges Kind nicht zur Bedarfsgemeinschaft zähle:

Nach § 3 Z. 3 Sbg. MSG bilden im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern oder mit einem Elternteil lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Kinder eine Bedarfsgemeinschaft. Zur Auslegung des Begriffs "unterhaltsberechtigten" ist auf die Bestimmungen des ABGB zurückzugreifen. Die elterliche Unterhaltspflicht entfällt mit der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes (vgl. OGH 16. März 2000, 2 Ob 65/00y). Selbsterhaltungsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit zur eigenen angemessenen Bedarfsdeckung auch außerhalb des elterlichen Haushaltes. Solange das Kind noch die elterliche Wohnungsgewährung oder Betreuung benötigt, ist es noch nicht selbsterhaltungsfähig. Diesen Erwägungen folgend ist davon auszugehen, dass der 12jährige Sohn im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides noch nicht selbsterhaltungsfähig war. Noch nicht zu beanstanden war daher die Auffassung der belangten Behörde, die Beschwerdeführerin bilde mit ihrem Sohn (bzw. ihren Söhnen) eine Bedarfsgemeinschaft.

Jedoch gelingt es mit dem Vorbringen, die belangte Behörde habe fälschlicherweise festgestellt, dass es dem Willen des Gesetzgebers entspräche, auch das Vermögen der mit dem Hilfesuchenden im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder bei der Prüfung des Vorliegens des Freibetrags miteinzubeziehen, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids aufzuzeigen:

Eine Regelung des Inhalts, dass das Vermögen eines Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft als Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzusehen und bei der Bemessung der Mindestsicherung aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entsprechend zu berücksichtigen wäre, ist den anzuwendenden Bestimmungen des Sbg. MSG nicht zu entnehmen. Dabei kam insbesondere auch keine Unterhaltsverpflichtung des minderjährigen Sohnes gegenüber

seinen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen in Betracht, welche eine solche Zuordnung seines eigenen Sparvermögens allenfalls hätte rechtfertigen können (vgl. VfGH 15. März 1988, G 158/87 u.a., mit dem eine Bestimmung in § 4 Abs. 1 des Kärntner Sozialhilfegesetzes 1981 idF vor LGBl. Nr. 1/1988 für verfassungswidrig erkannt wurde, welche eine Beitragspflicht nicht unterhaltspflichtiger Angehöriger zum Lebensunterhalt der anderen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft normierte).

Fazit:

Die Heranziehung von Vermögen eines Kindes zur Deckung des Bedarfes der gesamten Bedarfsgemeinschaft wurde als rechtswidrig erkannt, weshalb der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

Wien, VwGH Entscheidung 2015/10/0022 vom 16.03.2016

Rechtsfrage, ob ein über 21-jährige behinderter Unionsbürger, der von seiner freizügigkeitsberechtigten Mutter abhängig ist, als Familienangehöriger Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung geltend machen kann

Sachverhalt:

Der Mindestsicherungsantrag eines ungarischen Staatsangehörigen mit Behinderung, der seit Mitte 2011 mit seiner Mutter und seinen beiden jüngeren Geschwistern in Österreich lebte, wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien abgewiesen. Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, dass der Revisionswerber seit 2011 weder in Ungarn noch in Österreich eine Erwerbstätigkeit ausgeübt habe und sein Aufenthaltsrecht „vom Status als Angehöriger seiner als ungarische Staatsangehörige die Arbeitnehmerfreizügigkeit in Anspruch nehmenden Mutter“ ableite.

Im Juli 2013 hatte der Revisionswerber das 21. Lebensjahr vollendet und war ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in die Bedarfsgemeinschaft mit seiner Mutter und seinen Geschwistern miteinbezogen worden. Seitdem wurde ihm keine BMS mehr gewährt, seine Mutter unterstützt ihn jedoch materiell.

Der VwGH hat erwogen:

Das Aufenthaltsrecht gem. Art. 7 Abs. 1 der Unionsbürgerrichtlinie und § 51 Abs. 1 NAG 2005 kommt Unionsbürgern zu, die entweder aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit oder aufgrund ihrer sonstigen Vermögenslage über ausreichende Existenzmittel für sich und ihre Familienangehörigen verfügen. Für Erwerbstätige bleibt das Aufenthaltsrecht in den Fällen des Art. 7 Abs. 3 der Unionsbürgerrichtlinie und § 51 Abs. 2 NAG 2005 auch bei Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit oder Beginn einer Berufsausbildung erhalten. In diesen Fällen werden die aus dem Erwerb stammenden Existenzmittel durch die dem Unionsbürger nach Beendigung der Erwerbstätigkeit zustehenden Leistungen substituiert, wozu unter Umständen auch eine Mindestsicherungsleistung gehören kann, für deren Bezug solche Unionsbürger gemäß Art. 24 der Unionsbürgerrichtlinie österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen sind.

Dementsprechend sind gem. § 5 Abs. 2 Z. 2 Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG, LGBl. Nr. 38/2010) unter der Voraussetzung des rechtmäßigen Aufenthalts und – sofern die Einreise nicht zum Zweck des Sozialhilfebezuges erfolgt ist - u.a. Unionsbürger und deren Familienangehörige österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt und daher anspruchsberechtigt, wenn sie erwerbstätig sind oder die Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 Abs. 2 NAG erhalten bleibt. Sowohl die belangte Behörde als auch das Verwaltungsgericht haben dieses aufgrund früherer Erwerbstätigkeit „erworbene“ Aufenthaltsrecht der Mutter des Revisionswerbers bejaht.

Zu klären sei im vorliegenden Fall die Frage gewesen, ob der über 21-jährige Revisionswerber, der über kein eigenes Einkommen verfügt, aufgrund der Unterhaltsgewährung durch seine Mutter als deren Familienangehöriger im Sinn von Art. 2 Z.2 lit. c der Unionsbürgerrichtlinie und § 52 Abs. 1 Z.3 anzusehen ist, auch wenn dieser Unterhalt aus Mitteln der Mindestsicherung bestritten wird.

Sollte er nämlich kein Familienangehöriger im Sinn dieser Bestimmungen sein, käme ihm kein Aufenthaltsrecht zu und er wäre schon deshalb österreichischen Staatsbürgern nicht gleichgestellt (vgl. § 5 Abs. 2 WMG).

Zum Angehörigenbegriff der Unionsbürgerrichtlinie wurde seitens des EuGH bereits in der Rechtssache Flora May Reyes (EuGH C-423/12) festgehalten, dass (lediglich) das Vorliegen eines tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnisses nachgewiesen werden muss, damit ein 21-jähriger oder älterer Verwandter in gerader absteigender Linie eines Unionsbürgers als Person angesehen werden kann, dem im Sinne von Art. 2 Z. 2 lit c der Richtlinie 2004/38 „Unterhalt gewährt wird“.

Eine solche Abhängigkeit ergebe sich aus einer tatsächlichen Situation, die dadurch gekennzeichnet sei, dass der materielle Unterhalt des Familienangehörigen durch den Unionsbürger, der von der Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, oder durch dessen Ehegatten sichergestellt wird.

Der Mindestsicherungswerber befinde sich auf Grund seiner seit Geburt bestehenden Behinderung in einer wirtschaftlichen und sozialen Lage, die ihn außer Stande setze, für seine Grundbedürfnisse aufzukommen. Er sei daher im Sinn der dargestellten Judikatur des EuGH von seiner Mutter abhängig, die für seinen sonst nicht gedeckten - finanziellen und sonstigen - Unterhaltsbedarf sorgt. Es bestünden keine Hinweise, dass ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis, das nach Art. 7 Abs. 1 lit. d iVm Art 2 Z. 2 lit. c der Unionsbürgerrichtlinie ein Aufenthaltsrecht für einen über 21-jährigen Verwandten in absteigender Linie begründet, dann nicht vorliegen könne, wenn die für das Aufenthaltsrecht des Unionsbürgers und seiner Familienangehörigen erforderlichen Existenzmittel durch eine BMS-Leistung substituiert werden.

Fazit:

Der Angehörigeneigenschaft des Mindestsicherungswerbers gem. Art. 2 Z. 2 lit. c der Unionsbürgerrichtlinie steht der Umstand nicht entgegen, dass die finanziellen Mittel zur Unterhaltssicherung des Mindestsicherungswerbers aus einer BMS-Leistung stammen. Die BMS ersetzt die Eigenmittel der Mutter des Mindestsicherungswerbers für den eigenen Unterhalt und den Unterhalt ihrer Angehörigen. Dies hat das Verwaltungsgericht verkannt, als es die Angehörigeneigenschaft des Revisionswerbers allein schon deshalb verneinte, weil die Mutter des Revisionswerbers Mindestsicherung bezieht.

Das angefochtene Erkenntnis wurde daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Salzburg, VwGH Entscheidung 2015/10/0034 vom 16.03.2016

Zulässiges Ausmaß bei BMS-Leistungskürzungen im Falle von besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflicht zur Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in das Erwerbsleben

Sachverhalt:

Der Antragsteller stand seit August 2012 mit wenigen Unterbrechungen im Bezug mindestsichernder Leistungen und ist wurde laut eines erstellten „Clearinggutachtens“ als eingeschränkt arbeitsfähig eingestuft. Zum Zweck der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben wurde er von der belangten Behörde aufgefordert, an Maßnahmen entsprechend eines Hilfeplans teilzunehmen, was er jedoch nahezu gänzlich verweigerte. Er war darauf hingewiesen worden, dass die Hilfe für den Lebensunterhalt um 99 % gekürzt werde, falls erteilte Auflagen nicht oder nur teilweise erfüllt würden. Der Beschwerde des Antragstellers gegen die – in weiterer Folge – tatsächlich verhängte Kürzung um 99% gab das Verwaltungsgericht statt und bemaß die Leistung unter Kürzung des Mindeststandards um lediglich 87,5% neu.

Der VwGH hat erwogen:

Eine Begrenzung der Kürzungsmöglichkeit der Hilfe für den Lebensunterhalt kann dem Sbg. MSG, LGBl. Nr. 63/2010 idF LGBl. Nr. 90/2014 nicht entnommen werden. Der Wortlaut des § 8 Abs. 5 Sbg. MSG 2010 "darüber (über 50 %) hinausgehende Kürzungen" deutet nicht darauf hin, dass eine Kürzung nur bis zu einer bestimmten Grenze möglich sein soll. Auch eine Kürzung um 100 %, also ein gänzlicher Entfall, ist zwanglos von diesem Wortlaut umfasst. Die Materialien zum Sbg. MSG (RV 687 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Salzburger Landtages, 14 GP) führen zu § 8 Abs. 5 legcit lediglich aus, dass eine noch weitergehende Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt, also über 50 % hinaus, nur in besonders schwerwiegenden Fällen (insbesondere bei beharrlicher Verweigerung) zulässig sei. Es dürfe jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung der unterhaltsberechtigten Angehörigen und zu keiner Kürzung des zu gewährenden Wohnbedarfs kommen. Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Gesetzgeber auch eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt unter einen bestimmten Wert ausschließen wollte, ergeben sich daraus nicht.

Die Materialien zum Sbg. MSG 2010 (RV 687 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Salzburger Landtages, 14 GP) halten sowohl im allgemeinen Teil als auch in den Ausführungen zu § 1 fest, dass das Konzept der Mindestsicherung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstelle. Es kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stellt bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar. Würde man die Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt auch bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft und zur Teilnahme an den im Hilfeplan festgelegten

Maßnahmen nur bis zu einem Betrag in der Höhe von 12,5% des maßgeblichen Mindestsatzes zulassen, so käme dies einem vom Gesetzgeber nicht gewollten bedingungslosen Grundeinkommen in dieser Höhe gleich.

Insgesamt ergeben sich somit keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber des Sbg. MSG 2010 die von Art. 14 Abs. 4 der Mindestsicherungsvereinbarung - zu deren Erfüllung das Sbg. MSG 2010 erlassen wurde (vgl. RV 687 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Salzburger Landtages, 14 GP, Seite 33) - ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit des völligen Entfalls der Leistung in besonderen Fällen nicht ausnützen wollte.

Der Umstand, dass sich die Hilfe für den Lebensunterhalt bei Aufhalten in einer Krankenanstalt, Kuranstalt oder vergleichbaren Einrichtung gemäß § 13 Abs. 1 Z. 1 Sbg. MSG 2010 für volljährige Personen aufgrund des während solcher Aufenthalte eingeschränkten Bedarfs auf 12,5% des Mindeststandards verringert, bietet weder einen Anhaltspunkt für das Bestehen einer Grenze der Kürzungsmöglichkeit gemäß § 8 Abs. 5 legcit noch für deren Höhe.

Fazit:

Die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts, wonach eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt gem. § 8 Abs. 5 Sbg. MSG unter keinen Umständen auf weniger als 12,5% des anzuwendenden Mindeststandards zulässig sei, ist verfehlt. Das Erkenntnis war wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben.

7.1.2. Jahr 2015

Niederösterreich, VwGH Entscheidung 2015/10/0030 vom 11.08.2015 Eingeschränkte Anrechenbarkeit von Leistungen der NÖ Wohnungsförderung (Wohnbeihilfe) auf den Wohnbedarf

Sachverhalt:

Die Revisionswerberin, behindert und allein lebend, bezieht kein Einkommen. Wohnkosten von 509,58 € und ein Wohnzuschuss von 250 € wurden belegt. Da der Wohnzuschuss von 250 € über den Richtsatz für den Wohnbedarf von 203,50 € lag, wurde kein weiterer Aufwand für Wohnbedarf berücksichtigt. Eine gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde der Revisionswerberin wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichts abgewiesen; die Anrechnung des Wohnzuschusses durch die belangte Behörde sei rechtmäßig erfolgt.

Der VwGH hat erwogen:

Nach dem im NÖ MSG 2010 geltenden Grundsatz der Subsidiarität ist die Bedarfsorientierte Mindestsicherung Hilfe suchenden Personen nur so weit zu gewähren, als Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft besteht und der jeweilige Bedarf nicht durch eigene Mittel oder durch Geld- oder Sachleistungen Dritter tatsächlich gedeckt wird (vgl. § 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 NÖ MSG 2010).

Der Aufwand zur Deckung des Wohnbedarfes iSd § 11 Abs. 3 NÖ MSG 2010 ist dahin zu verstehen, dass es sich um den Aufwand zur Deckung des angemessenen Wohnbedarfes handelt, dh. um jenen, der zur "Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation" erforderlich ist (vgl. § 10 Abs. 3 NÖ MSG 2010). Dieses Ergebnis wird auch durch die Materialien zum NÖ MSG 2010 gestützt, wo von der Abgeltung des über den Mindeststandard hinausgehenden angemessenen Wohnbedarfes die Rede ist (vgl. den dem Gesetzesbeschluss zugrunde liegenden Antrag von Abgeordneten des NÖ Landtages vom 23. März 2010, Ltg.-515/A-1/32-2010, S. 30).

Demgegenüber liegt dem angefochtenen Erkenntnis die Auffassung zugrunde, dass der Wohnbedarf eines Hilfebedürftigen in keinem Fall höher als 25% des Mindeststandards sein könne. Damit hat das Verwaltungsgericht allerdings die Rechtslage verkannt: Grundsätzlich ist zwar davon auszugehen, dass durch den Mindeststandard zur Deckung des Wohnbedarfes iSd § 11 Abs. 3 NÖ MSG 2010 (in Höhe von 25% bzw. 12,5% des Mindeststandards) der Wohnbedarf des Hilfebedürftigen im Allgemeinen sichergestellt ist; eine Anrechnung von Leistungen von dritter Seite für den Wohnbedarf auf diesen 25%- bzw. 12,5%-Anteil hat aber jedenfalls zur Voraussetzung, dass Feststellungen über den für eine angemessene Wohnsituation des Hilfebedürftigen notwendigen Aufwand getroffen werden. Übersteigt nämlich der Aufwand für eine angemessene Wohnsituation den 25%- bzw. 12,5%-Anteil des Mindeststandards, so kommt eine Anrechnung der von dritter Seite für den Wohnbedarf erbrachten Leistungen (z.B. Wohnbauförderung) nur insoweit in Betracht, als

diese den angemessenen Wohnungsaufwand abzüglich des 25%- bzw. 12,5%-Anteil des Mindeststandards übersteigen.

Fazit:

Das Verwaltungsgericht hat es verabsäumt, sich mit der Frage zu befassen, wie hoch der für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation der Revisionswerberin notwendige Aufwand ist und ob die von ihr belegten Wohnkosten von 509,58 € diesen notwendigen Aufwand allenfalls übersteigen. Das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichts war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben.

Wien, VwGH Entscheidung 2012/10/0218 vom 22.04.2015

**Mindestsicherungsanspruch bei EWR-BürgerInnen - EWR Bürgerin –
Erwerbstätigeneigenschaft und notwendige Motivforschung bei Selbstkündigung**

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin, eine EWR-Bürgerin, arbeitete vom 30. Jänner 2012 bis 30. April 2012 als Arbeiterin in einem Gastronomiebetrieb. Das Arbeitsverhältnis wurde durch Selbstkündigung der Arbeitnehmerin beendet. Die Arbeitsbedingungen der Beschwerdeführerin (u.a. Vorenthalt von Teilen des Entgeltes, Missachtung grundlegender Arbeitnehmerrechte) machten ihr die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unzumutbar. Strittig war, ob in diesem Fall von einer Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit auszugehen sei. Der UVS hatte den Antrag auf mindestsichernde Leistungen mangels Erwerbstätigeneigenschaft und sich daraus ergebender Gleichstellungspflichten abgewiesen.

Der VwGH hat erwogen:

Leistungen nach dem Wr. Mindestsicherungsgesetz (WMG, LGBl. 38/2010 idF. LGBl. Nr. 6/2011) stehen grundsätzlich nur österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zu, diesen gleichgestellt sind Angehörige eines EU- oder EWR Staates oder der Schweiz, wenn sie erwerbstätig sind oder ihre Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 Abs. 2 NAG erhalten bleibt.

Die Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 Abs 2 NAG 2005 bleibt nach Beendigung der Erwerbstätigkeit u.a. auch dann erhalten, wenn sich die EWR-Bürgerin oder der EWR-Bürger bei - im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender - unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt. Die Erläuterungen zu BGBl. I Nr. 122/2009, mit dem § 51 Abs. 2 NAG eingeführt wurde, führen dazu u.a. aus: ... „Die Feststellung der Unfreiwilligkeit obliegt der Behörde, die dabei beispielsweise auf die Informationen in der Abmeldebestätigung, die der Dienstgeber bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses an die zuständige Sozialversicherung übermittelt, zurückgreifen wird. Der Maßstab der (Un)Freiwilligkeit wird vor allem auch am Maßstab des § 11 Arbeitslosenversicherungsgesetz und der diesbezüglichen Praxis (...) zu beurteilen sein.“

Eine freiwillige Lösung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 11 Abs. 1 AIVG 1977 liegt an sich vor, wenn der Arbeitnehmer selbst gekündigt, einen vorzeitigen Austritt erklärt oder eine einvernehmliche Auflösung initiiert hat. Dies führt zum Ausschluss vom Bezug des Arbeitslosengeldes für eine bestimmte Dauer. § 11 Abs. 2 legcit sieht allerdings berücksichtigungswürdige Gründe vor, die zu einer Nachsicht von der Sperre des Arbeitslosengeldes gemäß Abs. 1 führen. Als Nachsichtsgründe sind zunächst die Austrittsgründe im Sinne des Arbeitsvertragsrechtes zu verstehen (§ 82a GewO 1994, § 26 AngG), darüber hinaus aber auch "triftige" Gründe, also Gründe von zureichendem Gewicht.

Für das Vorliegen einer freiwilligen Lösung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 11 Abs. 1 AIVG 1977 sind vor allem auch Zumutbarkeitsgesichtspunkte maßgebend, wie sie etwa § 9 Abs. 2 und 3 AIVG 1977 auch für den arbeitslos gewordenen Versicherten im Hinblick auf dessen Verpflichtung, eine vom Arbeitsmarktservice vermittelte oder sich bietende Arbeitsgelegenheit zu ergreifen, vorsieht. Soweit das Arbeitsverhältnis betreffende Umstände für die Auflösung eines Dienstverhältnisses in Betracht kommen, wird es sich zwar nicht nur um Vorfälle handeln müssen, die einen Austrittsgrund im Sinne des Arbeitsvertragsrechtes (etwa im Sinne des § 26 AngG und verwandter Rechtsvorschriften) darstellen, zumindest aber um solche, die einem solchen wichtigen Grund zumindest nahe kommen (vgl. E 4. Juni 2008, 2007/08/0063).

Fazit:

Der belangte UVS hat es verabsäumt, Ermittlungen zur Frage anzustellen, ob die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Sinne der obigen Ausführungen unfreiwillig war. Vielmehr hat er eine freiwillige Beendigung des Arbeitsverhältnisses angenommen, obwohl die Arbeitsbedingungen der Beschwerdeführerin (u.a. Vorenthalt von Teilen des Entgelts, Missachtung grundlegender Arbeitnehmerrechte) untragbar gewesen seien und ihr die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit daher nicht zumutbar war, sodass von einer Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit auszugehen gewesen war (vgl. auch Urteil des EuGH in der Rs C-413/01).

Es lag daher ein berechtigter vorzeitiger Austritt der Beschwerdeführerin aus ihrem vormaligen Arbeitsverhältnis vor, der im österreichischen Arbeitsrecht hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Kündigung durch den Arbeitsgeber gleichgestellt ist. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Wien, VwGH Entscheidung 2015/10/0004 vom 22.04.2015

Einsatz von Vermögen – Zurechnung von Ersparnissen auf Sparbüchern

Sachverhalt:

Auf dem Konto der Mutter des Revisionswerbers (Mindestsicherungsbezieher) wurde ein Betrag von 21.887,90 € als Nachzahlung der (erhöhten) Familienbeihilfe zuzüglich Kinderabsatzbetrag für den Zeitraum Dezember 2008 bis Dezember 2013 gutgeschrieben. Diesen Betrag hatte sie zugunsten ihres Sohnes zunächst auf zwei ihm zugedachte, mit einem für ihn bekannten Losungswort gesicherte Sparbücher einbezahlt, welche sie für ihn aufbewahrt habe. Das Verwaltungsgericht ging davon aus, dass das auf diesen Sparbüchern erliegende Vermögen „eigentumsrechtlich dem Revisionswerber zuzurechnen sei“ und somit Ersparnisse des Mindestsicherungsbeziehers darstellten. Es verpflichtete den Revisionswerber, aus diesem Vermögen Ersatz für Kosten zu leisten, die für ihn aus dem Titel der Mindestsicherung aufgewendet wurden.

Der VwGH hat erwogen:

Ein mit Losungswort versehenes Sparbuch wird durch Übergabe und Mitteilung des Losungswortes ins Eigentum des Übernehmers übertragen. Da eine Übergabe der Sparbücher im gegenständlichen Fall nicht erfolgt ist, wurden die Sparbücher nicht in das Eigentum des Mindestsicherungsbeziehers übertragen, auch wenn diesem das Losungswort bekannt ist (vgl. E 8. Oktober 2014, 2013/10/0099).

"Ersparnisse" iSd. Sozialhilfegesetze der Länder sind nur solche des Hilfeempfängers selbst und nicht etwa die Ersparnisse einer dritten Person (vgl. E 28. Jänner 2008, 2007/10/0271; E 31. Mai 2006, 2003/10/0203).

Fazit:

Das Verwaltungsgericht ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass das auf diesen Sparbüchern erliegende Vermögen Ersparnisse des Mindestsicherungsbeziehers darstellt. Das angefochtene Erkenntnis war daher aufzuheben.

Salzburg, VwGH Entscheidung 2012/10/0093 vom 24.06.2015

Kostenübernahme für Miete (Gültigkeit des Mietvertrages, Vergebührung)

Sachverhalt:

Den Antrag der Beschwerdeführerin auf Übernahme von Mietkosten für den Zeitraum von September 2010 bis August 2011 wies die erstinstanzliche Behörde ab. Der angefochtene Bescheid war von der Auffassung getragen, dass ein schriftlicher Mietvertrag erst ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Vergebührung des Mietvertrags zwischen der Beschwerdeführerin als Mieterin und deren Schwester als Vermieterin anerkannt werden kann, weil schriftliche Mietverträge der Gebührenpflicht unterlägen und der Bestandsvertrag nachweislich erst ab September 2011 vergebührt worden sei.

Der VwGH hat erwogen:

Ein Mietvertrag kommt bereits mit der Einigung über die Bestandsache und den Preis der Gebrauchsüberlassung zustande. Weder ist die Schriftform für die Gültigkeit eines Mietvertrages erforderlich (vgl. E 23. Oktober 2010, 2008/03/0097), noch die Vergebührung des Vertrages gemäß § 33 TP 5 GebG 1957

Fazit:

Die Gebührenentrichtung hat auf das Zustandekommen eines Mietvertrages keinen Einfluss.

Tirol, VwGH Entscheidung 2014/10/0103 vom 24.06.2015

Berücksichtigung von fiktiven Mietkosten und Kreditrückzahlungsraten bei der Bemessung von Mindestsicherungsleistungen, grundbücherliche Sicherstellung

Sachverhalt:

Die Mitbeteiligte wohnte mit ihrem Lebensgefährten und den beiden gemeinsamen minderjährigen Söhnen in dessen Eigentumswohnung (Alleineigentum). Während die Mitbeteiligte über kein eigenes Einkommen verfügte und angab, auf das Einkommen ihres Lebensgefährten angewiesen zu sein, bezog dieser Erwerbseinkünfte in Höhe von durchschnittlich € 1.516,70 pro Monat. Davon waren u.a. die Kreditrückzahlungsraten für die Eigentumswohnung sowie Betriebskosten zu begleichen (insgesamt rund € 789,- monatlich). Ein Folgeantrag der Mitbeteiligten auf Mindestsicherungsleistungen wurde von der Erstbehörde unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 7 und 8 des Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG, LGBL. Nr. 99/2010) abgewiesen, weil die für einen weiteren Bezug erforderliche grundbücherliche Besicherung der Liegenschaft des Lebensgefährten nicht erfolgt sei. Bei einer Weitergewährung von BMS wären Zahlungsverpflichtungen des Lebensgefährten für das Eigenheim nicht mehr zu berücksichtigen.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol gab der Beschwerde der Mitbeteiligten gegen diesen Bescheid Folge und erkannte dieser Mindestsicherungsleistungen zu. Es hielt es dabei für gerechtfertigt, auf die durchschnittlichen (fiktiven) Mietkosten für eine derartige Wohnung abzustellen (nicht aber: die tatsächlichen Rückzahlungsverpflichtungen für die Wohnung).

Die belangte Behörde machte in der Revision gegen dieses Erkenntnis geltend, dass gemäß § 6 TMSG fiktive Mietkosten nicht als Wohnungsaufwand zu berücksichtigen seien und Kreditraten nur dann, wenn sich der Mindestsicherungsbezieher gemäß § 15 Abs. 7 TMSG zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet und dafür eine Sicherstellung angeboten habe. Da eine solche Verpflichtungserklärung nicht abgegeben worden sei, seien die Kreditraten nicht zu berücksichtigen gewesen.

Der VwGH hat erwogen:

Für die Berechnung der jeweils eigenen Mindestsicherungsansprüche der Mitbeteiligten und ihrer Kinder ist u.a. § 18 Abs. 2 TMSG maßgeblich, wonach das Einkommen des Lebensgefährten und unterhaltspflichtigen Vaters der Kinder, soweit es dessen eigenen Mindestsatz samt Wohnkostenanteil übersteigt, als - den Anspruch mindernde - Leistung Dritter zu berücksichtigen ist. Dabei ist der den eigenen Bedarf übersteigende Teil des Einkommens ungeachtet des Umstandes anzurechnen, dass gegenüber einer Lebensgefährtin keine Unterhaltspflicht besteht; und auch für den Fall, dass die für die Kinder anzurechnende Leistung die Höhe der Unterhaltspflicht übersteigen sollte. Der keiner Unterhaltspflicht entsprechende Anteil des Einkommens kann jedoch gemäß § 18 Abs. 3 TMSG nur dann angerechnet werden, wenn er tatsächlich regelmäßig für die Mitbeteiligte

bzw. für die Kinder zur Verfügung gestellt wird (vgl. etwa E vom 23. Oktober 2012, Zl. 2011/10/0201). Dies sei bei Lebensgefährten anzunehmen.

Da es sich bei dem Lebensgefährten der Hilfesuchenden um keinen Mindestsicherungsbezieher handelt, trifft ihn auch nicht die Pflicht, gemäß § 15 Abs. 1 TMSG sein eigenes Vermögen einzusetzen, und somit auch nicht die Pflicht, sich gemäß § 15 Abs. 7 TMSG zum Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verpflichten und dafür eine Sicherstellung anzubieten. Die von der Familie bewohnte Eigentumswohnung steht in seinem Alleineigentum, weswegen diese Pflicht in Bezug auf die Wohnung auch nicht die Hilfesuchende treffen kann. Zur Höhe der Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs ist darauf zu verweisen, dass der VwGH keine Bedenken dagegen hat, die Wohnkosten - wenn keine besonderen Gründe für eine abweichende Aufteilung sprechen - auf alle haushaltszugehörigen Personen, unabhängig davon, ob sie Mindestsicherung beziehen, aufzuteilen (vgl. E 29. Februar 2012, 2011/10/0075).

Das Verwaltungsgericht hat daher jedenfalls den auf die einzelnen haushaltszugehörigen Personen entfallenden Teilbetrag der in § 6 Abs. 1 TMSG ausdrücklich genannten Betriebskosten für die Eigentumswohnung zu Recht bei der Berechnung der Mindestsicherungsleistung für die Mitbeteiligte und die Kinder als Wohnbedarf berücksichtigt.

Die in der Auflistung des § 6 Abs. 1 TMSG nicht enthaltenen Kreditrückzahlungen sind jedoch - auch wenn der Kredit für die Wohnungsbeschaffung aufgenommen wurde - nicht durch Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs abzugelten. Da die genannte gesetzliche Bestimmung ausdrücklich auf tatsächlich nachgewiesene Kosten abstellt, ist es auch nicht rechtens, tatsächlich nicht geleistete fiktive Mietkosten zu berücksichtigen.

Die seitens des Lebensgefährten getragenen Kreditrückzahlungen für die Wohnung könnten jedoch einen konkreten Anhaltspunkt dafür darstellen, dass dieser den Anteil seines Einkommens, der den auf ihn anzuwendenden Mindestsatz samt Wohnkostenanteil übersteigt, nicht tatsächlich seiner Lebensgefährtin und den Kindern zur Verfügung stellt. Dies hätte zur Folge, dass der genannte Einkommensteil, soweit ihm kein Unterhaltsanspruch gegenübersteht, nicht bzw. nicht in voller Höhe als bedarfsdeckende Leistung berücksichtigt werden könnte. Inwieweit dies der Fall ist, wäre seitens des Verwaltungsgerichts im fortgesetzten Verfahren zu prüfen.

Fazit:

Das Verwaltungsgericht hat den auf die einzelnen haushaltszugehörigen Personen entfallenden Teilbetrag der Betriebskosten für die Eigentumswohnung zu Recht bei der Berechnung der Mindestsicherungsleistung berücksichtigt. Eine Berücksichtigung tatsächlich nicht geleisteter fiktiver Mietkosten ist dagegen unzulässig. Kreditrückzahlungen sind nicht durch Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs abzugelten.

7.1.3. Jahr 2014

Tirol, VwGH Entscheidung 2014/10/0004 vom 17.12.2014

Berücksichtigung von Forderungen gegenüber Dritten bei der Bemessung von BMS-Ansprüchen (Unterhalt)

Sachverhalt:

Die Tiroler Landesregierung hat mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid den Antrag des Revisionswerbers auf Gewährung von Mindestsicherungsleistungen nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG, LGBl. Nr. 99/2010) abgewiesen. Begründend führte sie dazu aus, dass das Einkommen der mit dem Revisionswerber im gemeinsamen Haushalt lebenden volljährigen Tochter als eine ihm zukommende Leistung Dritter zu berücksichtigen sei, soweit es deren - fiktiv berechneten - Mindestsicherungsanspruch übersteige (vgl. § 18 Abs. 2 TMSG; im Folgenden; BMS-Anspruch). Durch diesen Betrag- im vorliegenden Fall € 598,15 monatlich - werde der BMS-Anspruch des Revisionswerbers zur Gänze gedeckt.

Dieser Bescheid wurde mit Erkenntnis v. 23. Oktober 2012, Zl. 2011/10/0201 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Der VwGH hat erwogen:

Forderungen des Hilfsbedürftigen gegenüber Dritten können nur dann und nur insoweit zu den - vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe einzusetzenden - eigenen Mitteln gezahlt werden, als sie verfügbar, dh. liquide oder doch rasch liquidierbar sind. Entscheidend ist dabei, ob der Hilfesuchende die erforderliche Leistung auf Grund seines Anspruches so rechtzeitig erhalten kann, dass er in seinem Bedarf nicht gefährdet wird. Andernfalls hat der Sozialhilfeträger in Vorlage zu treten (vgl. E 16. Juni 2011, 2009/10/0174).

Dieser Grundsatz wird im § 17 Abs. 2 TMSG 2010 zum Ausdruck gebracht, wonach die Mindestsicherung bis zur tatsächlichen Durchsetzung der gegenüber Dritten bestehenden Ansprüche als Vorausleistung zu gewähren ist und die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung jedenfalls zu gewähren ist. Zu den „bedarfsmindernden Leistungen Dritter“ zählt auch das den eigenen Mindestsicherungsanspruch übersteigende Einkommen unterhaltspflichtiger Haushaltsangehöriger. Dieses ist auf den BMS-Anspruch des Unterhaltsberechtigten auch insoweit anzurechnen, als es den Unterhaltsanspruch übersteigt. Eine solche Anrechnung setzt allerdings voraus, dass die den Rechtsanspruch übersteigende Unterhaltsleistung auch tatsächlich regelmäßig erbracht wird (vgl. § 18 Abs- 3 lit. a TMSG).

Im fortgesetzten Verfahren wurde der belangten Behörde daher zunächst aufgetragen zu prüfen, ob die Tochter des Beschwerdeführers diesem tatsächlich den ihren eigenen BMS-Anspruch übersteigenden Teil ihres Einkommens regelmäßig zur Verfügung stellt. Andernfalls würde die Behörde zu beurteilen haben, ob und in welcher Höhe die Tochter

dem Beschwerdeführer nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 143 ABGB Unterhalt schuldet.

Die belangte Behörde war bei der anschließenden Neufestsetzung der Mindestsicherungsleistungen zu dem Schluss gekommen, dass die Tochter ihre „übersteigenden Einkommensanteile“ ihrem Vater nicht regelmäßig zur Verfügung gestellt hatte, vertrat aber die Ansicht, sie habe einen Teil ihres Monatseinkommens (€ 293,01) ihrem Vater als Unterhalt zu leisten und berücksichtigte diesen Betrag bei der Bemessung der Mindestsicherungsleistung für den Beschwerdeführer.

Die belangte Behörde hat sich mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach seine Tochter keinen Unterhaltsbeitrag zahle und die Geltendmachung eines derartigen Anspruches Zeit in Anspruch nehmen würde, nicht auseinandergesetzt. Dies stellt einen relevanten Verfahrensmangel dar, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die belangte Behörde bei Berücksichtigung dieses Vorbringens zum Ergebnis gekommen wäre, dass auch jener Teil der errechneten Mindestsicherungsleistung, der aus dem Unterhaltsanspruch gegenüber der Tochter des Revisionswerbers gedeckt werden könnte, gemäß § 17 Abs. 2 TMSG als Vorausleistung zu erbringen ist.

Fazit:

Der belangten Behörde wurde aufgetragen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Pflicht des Mindestsicherungsträgers zur Erbringung einer Vorausleistung vorliegen. Sollte dies der Fall sein, so könnten allenfalls die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 lit. c TMSG erfüllt sein, wonach die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts gekürzt werden kann, wenn der Mindestsicherungsbezieher seine Ansprüche gegenüber Dritten nicht in zumutbarer Weise verfolgt.

Der angefochtene Bescheid war wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

7.2. Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs (VfGH)

7.2.1. Jahr 2015

Salzburg, VfGH Entscheidung G364/2015 UA vom 10.12.2015

Aufhebung einer Bestimmung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes betreffend die Kürzung des Mindeststandards für die Dauer des Aufenthaltes in einer therapeutischen Wohneinrichtung aufgrund einer gerichtlichen Weisung wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz.

Aufhebung der Wortfolge „oder auf Grund einer gerichtlichen Weisung in eine therapeutischen Wohneinrichtung“ in § 13 Abs 1 Sbg MSG

VfGH hat erwogen:

Mit Erkenntnis vom 10. Dezember 2015, G 364/2015 ua, hat der VfGH die Wortfolge "oder auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung" in § 13 Abs. 1 Sbg. MSG 2010 als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten.

Der VfGH ging davon aus, dass die aufgehobene Wortfolge die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Fall des Aufenthaltes eines volljährigen Mindestsicherungswerbers "auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung" ausnahmslos auf ein "Taschengeld" von 12,5 % des Mindeststandards reduziere und zwar unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß die Kosten des Aufenthaltes tatsächlich vom Bund getragen würden. Dies stellt einen Verstoß gegen den auch 2015/10/0058 den Gesetzgeber bindenden Gleichheitssatz dar.

Unter der Voraussetzung des (Fort-)Bestehens eines Bedarfes nach Leistungen der Mindestsicherung bei der betreffenden Person setzt eine Beschränkung oder Verminderung dieser Leistungen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Weisung gemäß §179a StVG auf Grund von korrespondierenden Leistungen des Bundes voraus, dass die betreffende Person solche kongruenten Leistungen des Bundes tatsächlich erhält. Dies gebietet vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips des Mindestsicherungsrechts das aus dem Gleichheitssatz abzuleitende Sachlichkeitsgebot (vgl VfSlg 18954/2009 betreffend eine Sachleistung der Sozialhilfe). Auf eine bloße "Verantwortlichkeit des Bundes", welche die Salzburger Landesregierung ins Treffen führt, kommt es dabei nicht an.

Es hängt von einer gerichtlichen Entscheidung im Einzelfall ab, ob und welche Leistungen des Bundes der betreffenden Person "für die Dauer eines Aufenthaltes [...] auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung" gewährt werden, die zu Leistungen der Mindestsicherung kongruent sind, wobei für diese Gerichtsentscheidung

andere Kriterien maßgebend sind als für die Bedarfsermittlung der Mindestsicherung. Die Gewährung der Mindestsicherung ist nach der in Prüfung gezogenen Norm auch dann ohne eine vorangehende Prüfung des einzelnen Falles gänzlich ausgeschlossen, wenn der Bund die mit der gerichtlichen Weisung im Sinne des §179a StVG verbundenen Kosten rechtmäßig nur zum Teil übernimmt.

Die in Prüfung gezogene Norm macht eine Beschränkung der Leistung aus dem Titel der Mindestsicherung nicht davon abhängig, ob kongruente Leistungen des Bundes tatsächlich gewährt werden.

7.3. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

EuGH RS DANO C 333/13; Sozialtourismus Unionsbürgerin

Sachverhalt:

Frau Dano war nicht nach Deutschland eingereist, um dort Arbeit zu suchen. Sie beantragte für sich und ihren damals 5-jährigen Sohn Leistungen der Grundsicherung, die Arbeitsuchenden vorbehalten sind, ohne sich zuvor auf Arbeitsuche begeben zu haben. Aus den Akten ergab sich, dass Frau Dano weder in Deutschland noch in Rumänien einer Erwerbstätigkeit nachgegangen war und auch über keinen erlernten oder angelernten Beruf verfügte. Sie und ihr Sohn lebten mindestens seit November 2010 in Deutschland, wo sie bei einer Schwester von Frau Dano wohnten.

Das Jobcenter Leipzig verweigerte ihnen Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II (auch bekannt als „Hartz IV“ oder ALG II). Das Sozialgericht Leipzig war der Auffassung, dass Frau Dano und ihr Sohn keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung hätten, da sie nicht die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht aus der Unionsbürgerrichtlinie (RL 2004/38/EG) erfüllten.

Der EuGH bestätigte diese Entscheidung.

Kernaussagen des Erkenntnisses:

Nicht erwerbstätige UnionsbürgerInnen, die sich allein mit dem Ziel, in den Genuss von Sozialhilfe zu kommen, in einen anderen Mitgliedstaat begeben, können von bestimmten Sozialleistungen ausgeschlossen werden.

Eine Gleichbehandlung von UnionsbürgerInnen mit InländerInnen ist hinsichtlich des Zugangs zu bestimmten Sozialleistungen - wie den deutschen Leistungen der Grundsicherung - nur dann angezeigt, wenn deren Aufenthalt die Voraussetzungen der „Unionsbürgerrichtlinie“ erfüllt.

Es besteht während der ersten drei Monate des Aufenthalts keine Verpflichtung, Sozialhilfe zu gewähren.

Bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als drei Monaten, aber weniger als fünf Jahren - wie im vorliegenden Fall - macht die Richtlinie das Aufenthaltsrecht u. a. davon abhängig, dass nicht erwerbstätige Personen über ausreichende eigene Existenzmittel verfügen. Damit soll verhindert werden, dass nicht erwerbstätige UnionsbürgerInnen das System der sozialen Sicherheit des Aufnahmemitgliedstaats zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts in Anspruch nehmen.

Ein Mitgliedstaat muss daher die Möglichkeit haben, nicht erwerbstätigen UnionsbürgerInnen, die von ihrer Freizügigkeit allein mit dem Ziel Gebrauch machen, in den Genuss der Sozialhilfe eines Mitgliedstaats zu kommen, obwohl sie nicht über ausreichende Existenzmittel für die Beanspruchung eines Aufenthaltsrechts verfügen, Sozialleistungen zu versagen.

EUGH RS Alimanovic, C-67/14; Verlust der Arbeitnehmereigenschaft (Unionsbürgerin)

Sachverhalt:

Frau Alimanovic, die in Bosnien geboren wurde und ihre Kinder Sonita, Valentina und Valentino, die 1994, 1998 und 1999 in Deutschland geboren sind, besitzen die schwedische Staatsangehörigkeit. Die Familie Alimanovic war 1999 von Deutschland nach Schweden gezogen und im Juni 2010 nach Deutschland zurückgekehrt. Nach ihrer Rückkehr gingen Frau Alimanovic und ihre älteste Tochter Sonita weniger als ein Jahr andauernde Beschäftigungen bzw. Arbeitsgelegenheiten nach. Seitdem waren sie nicht mehr erwerbstätig. Frau Alimanovic und ihre Tochter Sonita haben ein Aufenthaltsrecht als Arbeitsuchende. Die Grundsicherungsleistungen wurden mit der Begründung eingestellt, dass Frau Alimanovic und ihre älteste Tochter als arbeitsuchende Unionsbürgerin, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergebe, keinen Anspruch auf diese Leistungen hätten. Infolgedessen schloss das Jobcenter auch die anderen Kinder von den entsprechenden Leistungen aus.

Kernaussagen des Erkenntnisses:

Die im Ausgangsverfahren angeführten streitigen Leistungen sind als „Sozialhilfe“ anzusehen. Diese können nicht als finanzielle Leistungen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats erleichtern sollen, eingestuft werden.

Einem Erwerbstätigen bleibt, wenn er sich bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung stellt, seine Erwerbstätigeneigenschaft für mindestens sechs Monate erhalten. Während dieses Zeitraums behält die/der betreffende

UnionsbürgerIn im Aufnahmemitgliedstaat ihr/sein Aufenthaltsrecht und kann sich folglich auf das Gleichbehandlungsgebot berufen.

UnionsbürgerInnen, die in das Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats eingereist sind, um Arbeit zu suchen, dürfen nicht ausgewiesen werden, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und eine begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

UnionsbürgerInnen, die ihre Erwerbstätigeneigenschaft behalten, haben während des genannten Zeitraums von mindestens sechs Monaten Anspruch auf Sozialhilfeleistungen wie die streitigen Leistungen. Wenn der Zeitraum von sechs Monaten abgelaufen ist, kann der Aufnahmemitgliedstaat sich in diesem Fall aber auf die Ausnahmebestimmung der Richtlinie berufen und die Gewährung der Sozialhilfeleistungen verweigern.

EuGH RS. C-299/14 GARCÍA NIETO; Keine Sozialleistungen während der ersten 3 Monate des Aufenthalts, Unionsbürgerinnen Familienangehörige

Sachverhalt:

Hintergrund des EuGH-Urteils war ein Rechtsstreit zwischen einer spanischen Familie und einem deutschen Jobcenter. Der Mann kam mit seinem minderjährigen Sohn nach Deutschland, wo seine Lebensgefährtin mit der gemeinsamen Tochter schon einige Monate lebte und einer Arbeit nachging. Dem Mann und seinem Sohn wurden aber das Arbeitslosengeld II („Hartz IV-Leistungen“) verwehrt, weil der Vater und der Sohn noch keine drei Monate im Land waren.

In diesem Fall lag keine Ehe vor, der Sohn des Lebensgefährten ist nicht der leibliche Sohn von Frau Garcia-Nieto. Für die Qualifikation einer/eines Lebensgefährtin/in als Familienangehörige müsste diese/r eine eingetragene Partnerschaft nachweisen, was im gegenständlichen Fall nicht vorlag. Vater und Sohn sind daher zur Arbeitnehmerin (Frau Garcia-Nieto) keine Familienangehörigen.

Kernaussagen des Erkenntnisses:

Der Europäische Gerichtshof bekräftigt, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts von bestimmten Sozialleistungen ausgeschlossen können.

„Die Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts ihrer Systeme der sozialen Sicherheit den betreffenden Unionsbürgern während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts jegliche Sozialhilfeleistungen zu verweigern.“

Mit Blick auf den Schutz der sozialen Systeme erachtet der EuGH es nicht für notwendig, dass bei EU- Ausländern in den ersten drei Monaten individuell geprüft werden muss, ob sie eine Sozialleistung benötigen.

„Eine solche Versagung setzt nach Auffassung des Gerichtshofs keine Prüfung der persönlichen Umstände des Betroffenen voraus.“

EuGH Rs. C-443/14 und C-444/14 ALO und OSSO; Sozialhilfeleistungen und Wohnsitzauflage; Personen mit Subsidiärem Schutz

Sachverhalt:

Der Kläger und die Klägerin sind syrische Staatsbürger, denen in Deutschland subsidiärer Schutz zuerkannt wurde. Die Aufenthaltserlaubnis wurde ihnen jedoch mit der Auflage erteilt, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen. Sie beziehen beide Sozialhilfe.

Gegen die Wohnsitzauflage wurde Beschwerde erhoben.

Kernaussagen des Erkenntnisses:

Das Urteil gilt für Subsidiär Schutzberechtigte wie auch für anerkannte Flüchtlinge.

„Freizügigkeit“ iSd. Art 33 der Status-RL bedeutet, sich frei in den Mitgliedsstaaten bewegen zu dürfen, wie auch den Wohnsitz frei wählen zu können.

Wohnsitzauflagen müssen sehr gut begründet sein. Eine Verteilung der finanziellen Lasten bzw. die Verhinderung von konzentrierten Belastungszonen reicht als sachliche Rechtfertigung nicht aus.

Auch andere SozialleistungsempfängerInnen können durch Ortsveränderungen und ihre ungleiche Konzentration im Hoheitsgebiet zu einer unangemessenen Last für die zuständigen Träger führen. Anerkennungswürdig bleibt allein das (letzte) Ziel der Auflage, nämlich bessere Integrationschancen.

Allerdings ist auch hier zu prüfen, ob im Vergleich zu anderen Drittstaatsangehörigen ohne internationalen Schutz, für die keine derartigen Auflagen vorgesehen sind, eine objektiv andere Situation vorherrscht. D.h., dass die Erteilung von Wohnsitzauflagen (nur) bei im Sozialhilfebezug stehenden Asylberechtigten und Subsidiär Schutzberechtigten de facto nur dann zulässig ist, wenn diese ohne Auflage schlechtere Integrationschancen hätten als andere Drittstaatsangehörige im Leistungsbezug.

8. KAPITEL STUDIEN

8.1. Sozialministerium: „Leistbares Wohnen – Bestandsaufnahme von monetären Leistungen für untere Einkommensgruppen zur Deckung des Wohnbedarfs“

8.1.1. Eckdaten zur Studie

Studientitel: „Leistbares Wohnen – Bestandsaufnahme von monetären Leistungen für untere Einkommensgruppen zur Deckung des Wohnbedarfs“

Studienautoren: MMag. Alexis Mundt, FH-Doz. Dr. Wolfgang Amann

Studiengegenstand: Zusammenwirken von Wohnbeihilfen in den Bundesländern und der Wohnkostenabdeckung innerhalb der BMS.

Zeitraum: April 2014 – Februar 2015

Fundstelle:

https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/0/1/7/CH3434/CMS1459846309_034/11_studie_leistbares_wohnen.pdf

8.1.2. Ausgangslage, Ziel der Studie

Durch die Einführung der BMS ist es zwar zu einer weitgehenden Vereinheitlichung der Sozialhilfesysteme der Länder gekommen, der Umgang mit den Wohnkosten folgt allerdings nach wie vor keinen einheitlichen Regelungen. Das Ziel der Studie ist es zu erfassen, inwiefern die Leistbarkeit der Wohnkosten von Personen mit niedrigen Einkommen am Wohnungsmarkt gewährleistet ist bzw. wo es Verbesserungspotential gibt.

Die Studie beschäftigt sich unter anderem mit folgenden Fragestellungen:

- Wohnkostendynamik in Österreich
- Wohnkostenabdeckung in der BMS
- Analyse der Wohnbeihilfe-Systeme der Länder
- Zusammenspiel der Wohnbeihilfe-Systeme der Länder mit der BMS

Für die Beantwortung dieser Fragen wurden von den Autoren statistische Daten und gesetzliche Bestimmungen zur Wohnbeihilfe (WBH) und BMS analysiert. Ergänzend wurden persönliche Gespräche mit ExpertInnen in den jeweiligen Bundesländerabteilungen und bei sozialen Dienstleistern im Wohnungswesen geführt.

8.1.3. Zusammenfassende Ergebnisse der Studie

1. Wohnkostendynamik in Österreich

Eine Überbelastung durch hohe Wohnkosten spielt zunehmend in ganz Österreich eine Rolle. Besonders betroffen sind Wien, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Steiermark. Im Burgenland und in Kärnten sind die Wohnkosten vergleichsweise niedrig. In Niederösterreich und in Oberösterreich sind die Wohnkosten nur in den Hauptstädten bzw. im Wiener Umland hoch.

Die Studie zeigt darüber hinaus, dass die Belastung durch Wohnkosten in armutsgefährdeten sowie auch in nicht-armutsgefährdeten Haushalten in etwa gleich hoch ist. Lediglich bei den Kosten für Energie sind die Ausgaben bei armutsgefährdeten Haushalten etwas geringer. In Relation zum verfügbaren Einkommen geben armutsgefährdete Haushalte demnach einen größeren Anteil ihres Einkommens für Wohnen aus.

2. Wohnkostenabdeckung in der BMS

Die Höhe der Leistungen aus der BMS orientiert sich am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz in der Pensionsversicherung. In den Mindeststandards lt. Art. 15a B-VG-Vereinbarung ist ein 25%iger Wohnkostenanteil vorgesehen. Die Bundesländer sollen jedoch zusätzliche Leistungen zumindest auf Grundlage des Privatrechts gewähren, sofern die angemessenen Wohnkosten im jeweiligen Bundesland höher als der 25%ige Wohnkostenanteil sind. Die folgende Tabelle aus Mundt & Amann (2014, S. 58) gibt einen Überblick über die von den Bundesländern gewählten Zugänge:

Tabelle 39: Bundesländer-Überblick über Zusatzleistungen für Wohnbedarf

	Zusatzleistung für Wohnbedarf über 25%igen Wohnkostenanteil hinaus? ³⁷	In der Praxis?
Burgenland	Abgegolten bestenfalls im Einzelfall ohne Rechtsanspruch	Sehr selten, 25%-Anteil ist Maximum; in Summe werden jährlich max. € 0,19 Mio. (Stand: Mai 2014) dafür ausgegeben.
Kärnten	Abgegolten bestenfalls im Einzelfall ohne Rechtsanspruch	Privatrechtliche Zusatzabgeltung eines höheren Wohnbedarfs wird in der Praxis angewandt.
Niederösterreich	Abgegolten bestenfalls im Einzelfall ohne Rechtsanspruch	Sehr selten, 25%-Anteil ist Maximum.
Oberösterreich	Abgegolten bestenfalls im Einzelfall ohne Rechtsanspruch	Sehr selten, doch gemeinsam mit der WBH Abdeckung der gesamten Wohnkosten möglich.
Salzburg	Zusätzliche Leistungen für Wohnen ohne Rechtsanspruch; Eingehen auf regional unterschiedliche Wohnkosten	In der Praxis stets angewandt; Maximalgrenzen wurden durch Anlehnung an tatsächliche Wohnkosten von

³⁷ BMS Gesetze und Verordnungen: Stand Mai 2014

	Zusatzleistung für Wohnbedarf über 25%igen Wohnkostenanteil hinaus? ³⁷	In der Praxis?
		SozialhilfeempfängerInnen festgelegt; Wohnkosten im Bestand können dadurch in der Regel abgedeckt werden; Marktmieten liegen jedoch häufig darüber.
Steiermark ³⁸	Zusätzliche Leistungen für Wohnen mit Rechtsanspruch; Eingehen auf regional unterschiedliche Wohnkosten: Deckelung mit Obergrenzen nach Bezirken.	In Durchführungsverordnung geregelt. Maximalgrenzen wurden durch Anlehnung an den Mietpreisspiegel der Wirtschaftskammer berechnet und tragen somit Wohnkosten weitgehend.
Tirol	Tatsächliche Wohnkosten sofern im Rahmen der höchstzulässigen Wohnkosten: Deckelung; „Ortsübliche Kosten“ (brutto!) werden von den Gemeinden festgelegt; mit Rechtsanspruch	Unsicherheiten bei der Festlegung der Ortsüblichkeit durch die Gemeinden.
Vorarlberg	Tatsächliche Wohnkosten, meist insofern im Rahmen der höchstzulässigen Wohnkosten; Differenzierung nach Haushaltsgrößen, keine regionale Differenzierung; mit Rechtsanspruch	Stets angewandt. Richtwerte sind hoch, sodass im Regelfall auch tatsächliche Wohnkosten abgedeckt werden können. Falls nachweislich trotz längerer Wohnungssuche keine leistbare gefunden wird, können auch höhere Wohnkosten abgedeckt werden, als die Richtwerte vorgeben. Die Richtwerte dienen den vollziehenden Mindestsicherungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften) zur Orientierung in Bezug auf die Feststellung der Angemessenheit/Ortsüblichkeit einer Miete. Ziel ist ein einheitlicher Vollzug in Vorarlberg.
Wien	Zusätzliche Leistungen für Wohnen mit Rechtsanspruch: Mietbeihilfe (für alle BMS BezieherInnen), etwas höhere Mietbeihilfe für PensionsbezieherInnen.	Häufig angewandt, da Basisabdeckung von 25%-Anteil i.d.R. nicht ausreicht, um Wohnkosten zu decken. Andererseits ist max. Mietbeihilfe ebenfalls gering im Vergleich zu aktuellen Wohnkosten

³⁸ Seit 1. September 2016 keine über den 25%igen Wohnkostenanteil hinausgehende Leistung aus dem Titel der BMS mehr vorgesehen (statt dessen Leistungen nach dem Stmk. Wohnunterstützungsgesetz).

3. Analyse der Wohnbeihilfe-Systeme der Länder

Die unterschiedlichen Wohnbeihilfe-Systeme der Bundesländer sind aufgrund ihrer Komplexität nur schwer miteinander vergleichbar. Dies führt zu Ungleichbehandlungen bei den Zugangsvoraussetzungen in den neun Bundesländern:

Ungleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen

Während es in der BMS im Rahmen der Art. 15a B-VG-Vereinbarung eine Klarstellung hinsichtlich des Zugangs für Drittstaatsangehörige gab, sind die Zugangsvoraussetzungen für die WBH weniger klar geregelt. Eine EU-Richtlinie (RL 2003/109/EG) sorgt zwar für eine Gleichstellung von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen. Die Regelungen der Bundesländer sind allerdings sehr uneinheitlich gestaltet. So verlangen manche Bundesländer eine (längere) Erwerbstätigkeit von Drittstaatsangehörigen. Besonders betroffen sind Asylberechtigte, da diese während der Wartezeit auf den Asylbescheid nicht erwerbstätig sein dürfen. Auch Ortsansässigkeit (in Tirol ist beispielsweise in manchen Gemeinden eine Ortsansässigkeit von bis zu 15 Jahren erforderlich) stellt eine große Hürde für diesen Personenkreis dar.

Mindesteinkommen

In manchen Bundesländern (Bgl., OÖ, Tirol, OÖ, Vbg., Wien) sind für den Bezug der WBH Mindesteinkommen erforderlich. Im Burgenland wird beispielsweise ein Mindesteinkommen in Höhe der BMS verlangt. In Vorarlberg ist ein Vollerwerbseinkommen notwendig. Dies ist aus armutspolitischer Perspektive problematisch, denn es führt zu einer Verschiebung von Personen mit niedrigem Einkommen in Richtung BMS.

Einkommensbestandteile zur WBH-Bemessung

Während es in der BMS eine weitgehende Vereinheitlichung gab, können die Bundesländer in der WBH die verwendeten Einkommensbegriffe frei definieren. So gibt es auch keine einheitliche Vorgangsweise, ob die BMS als Einkommensbestandteil zu werten ist. Laut einer Klarstellung des Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahr 2013 gilt die BMS als Sozialleistung und stellt deshalb kein Haushaltseinkommen dar. Wien berücksichtigt die BMS seitdem bei der Berechnung der WBH nicht mehr. In einigen Bundesländern (Ktn., NÖ, OÖ, Tirol) wird die BMS nach wie vor als Einkommensbestandteil gewertet. Dies hat zur Folge, dass die WBH niedriger ausfällt oder der Anspruch zur Gänze verloren gehen kann. Dadurch kann allerdings auch die Anforderung des Mindesteinkommens leichter erfüllt werden (zum Beispiel in OÖ).

Bestimmte Wohnformen von der WBH ausgeschlossen

Besonders in Niederösterreich (nur geförderte Wohnungen) und in Salzburg (nur im Mietbereich, nur bei unbefristeter Hauptmiete) gibt es restriktive Regelungen hinsichtlich der Förderansprüche an Wohnungen und Nutzungsverträge. In manchen Bundesländern

(OÖ, Sbg., Stmk., Vbg.) sind darüber hinaus teurere Wohnungen nicht wohnbeihilfefähig, um kostentreibende Effekte zu vermeiden.

Außerdem gibt es Ungleichbehandlungen bei der Anrechnung der förderbaren Wohnkosten, bei Mietobergrenzen, beim zumutbaren Wohnungsaufwand, bei Einkommensgrenzen oder bei der Berücksichtigung von Vermögen.

4. Gleichzeitiger Bezug von WBH und BMS

In den meisten Bundesländern reicht die WBH nicht aus, um die Lücke zwischen den tatsächlich anfallenden Wohnkosten und der Wohnkostenabdeckung in der BMS zu schließen. Vielmehr ist es so, dass die WBH die Wohnkostenabdeckung in der BMS ersetzt. Lediglich in den Ländern Oberösterreich und Salzburg trägt die WBH zu einer zusätzlichen Wohnkostenabdeckung bei.

Tatsächlich beziehen nur sehr wenige BMS-BezieherInnen auch gleichzeitig eine WBH. In jenen Ländern, in denen Daten verfügbar sind, ist der Anteil der WBH-BezieherInnen, die auch BMS beziehen, sehr gering: Dieser beträgt in Vorarlberg 15%, in Salzburg und Oberösterreich 20% und in Wien 25%. Nur in der Steiermark ist der Anteil mit rund 80% vergleichsweise hoch.

Für die niedrige Inanspruchnahme der WBH von BMS-BezieherInnen sind unter anderem folgende Gründe verantwortlich:

- Gesetzlich ausgeschlossen, da Einkommen über der BMS-Grenze verlangt wird (Bgl.)
- Bedingung einer Vollzeitberufstätigkeit (Vbg.)
- Mindesteinkommensbedingung nicht erfüllt (z.B. in Wien)
- Wohnen nicht im geförderten Sektor (NÖ)
- Keine Wohnung (z.B. bei Obdachlosigkeit, Zimmermiete, etc...)
- Auflagen für Drittstaatsangehörige (Ansässigkeit, Erwerbstätigkeit) sind nicht erfüllt.

5. Bundesländerergebnisse im Überblick

Burgenland

- Vergleichsweise geringe Wohnkosten.
- Wohnbedarf in der BMS auf 25%igen Wohnkostenanteil beschränkt; in seltenen Fällen eine in der Privatwirtschaftsverwaltung angesiedelte zusätzliche Abdeckung.
- Gleichzeitiger Bezug von WBH und BMS ausgeschlossen → Kein Zugang für BMS-BezieherInnen zur WBH, da Einkommen über der BMS-Grenze verlangt wird.

Kärnten

- Wohnbedarf in der BMS auf 25%igen Wohnkostenanteil beschränkt; in seltenen Fällen eine in der Privatwirtschaftsverwaltung angesiedelte zusätzliche Abdeckung.
- WBH gering, aber angesichts vergleichsweise niedriger Wohnkosten ausreichende Kostenabdeckung.
- WBH ist auf den Mietbereich beschränkt.
- Subsidiär Schutzberechtigte sind von der WBH ausgeschlossen, da sie keine langfristige Aufenthaltsberechtigung haben.

Niederösterreich

- Aufgrund großer regionaler Unterschiede bei den Wohnkosten (Waldviertel vs. Wiener Umland) ist die Abdeckung der Wohnkosten in der BMS nicht überall ausreichend.
- Kein Anspruch auf WBH bzw. Wohnzuschuss im privaten Mietsegment, allerdings gibt es viele geförderte und leistbare Wohnungen.
- Kein Anspruch für Drittstaatsangehörige auf WBH.

Oberösterreich

- Regional zunehmend hohe Wohnkosten (Linz und Linz Umgebung), die keine Berücksichtigung in der BMS oder in der WBH finden.
- Keine zusätzliche Wohnkostenabdeckung im Rahmen der BMS, aber die WBH wird in OÖ zusätzlich zur Mindestsicherung gewährt und hilft, die Lücke zu schließen.
- Probleme können für Personen entstehen, die neben der BMS keine WBH erhalten.

Salzburg

- Sehr hohe Wohnkostendynamik im gesamten Bundesland.
- Zusätzliche Gewährung von Wohnkosten in der BMS unter Berücksichtigung regional unterschiedlicher Maximalwerte. Meist sind die Wohnkosten so hoch, dass der höchstzulässige Wohnungsaufwand zur Anwendung kommt.
- WBH im privaten Mietsegment unterliegt strengen Anforderungen und erreicht deshalb bisher wenige Haushalte.

Steiermark³⁹

- Maximale WBH niedrig angesetzt; in Städten (Graz) kann es zu Leistbarkeitsproblemen kommen.
- Dafür vergleichsweise großzügige zusätzliche Wohnkostenabdeckung in der BMS; auch Strom- und Heizkosten enthalten.
- Verschiebung von geringer WBH hin zur Wohnkostenabdeckung in der BMS.

³⁹ Die WBH und der ergänzende Wohnungsaufwand aus dem Titel der BMS wurden mit 1.9.2016 abgeschafft und in eine Wohnunterstützung nach dem Stmk. Wohnunterstützungsgesetz umgewandelt.

Tirol

- Sehr hohe Wohnkostendynamik; Innsbruck ist die teuerste Landeshauptstadt Österreichs.
- Die BMS deckt Wohn- und auch die Heizkosten bis zu einer von den Gemeinden festgelegten Ortsüblichkeit ab.
- Erschwerter Zugang zur WBH für Drittstaatsangehörige durch vorherigen Mindestaufenthalt in Tirol von 5 Jahren.

Vorarlberg

- Wohnkosten in Vorarlberg zählen ebenfalls zu den höchsten in Österreich.
- Die Wohnkostenabdeckung in der BMS orientiert sich an den tatsächlichen Wohnkosten.
- Vollzeitbeschäftigung als Voraussetzung für WBH; WBH gilt eher als wohnungspolitisches denn als sozialpolitisches Instrument.
- Erschwerter Zugang zur WBH für Drittstaatsangehörige durch vorherigen Mindestaufenthalt in Österreich von 10 Jahren oder sozialversicherungspflichtige Tätigkeit von 8 Jahren.

Wien

- Besonders hohe Wohnkostensteigerungen in den letzten Jahren durch starke Bevölkerungsdynamik; betrifft insbesondere Neuvermietungen zu Marktkonditionen.
- Zusätzliche Wohnkostenabdeckung im Rahmen der BMS (Mietbeihilfe), die aber weniger großzügig ist als in Salzburg, Tirol und Vorarlberg.
- Maximalgrenzen in der WBH und Mietbeihilfe führen dazu, dass tatsächliche Wohnkosten nur teilweise abgedeckt werden.
- Erschwerter Zugang zur WBH durch Mindesteinkommen.

8.2. Wien: „Entwicklung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und deren Einflussfaktoren in Wien“

8.2.1. Eckdaten zur Studie

Studientitel: Entwicklung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und deren Einflussfaktoren in Wien

Studienautoren: Julia Bock-Schappelwein, Rainer Eppel, Stefan Fuchs, Thomas Horvath, Ulrike Huemer, Hedwig Lutz, Helmut Mahringer (WIFO)

Studiengegenstand: Die vorliegende Studie analysiert die Entwicklung in Wien, die Zugangswege und die Abgänge aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und schätzt in einem Szenario die künftige Entwicklung der Fälle und des Budgets.

Zeitraum: 2015-2016

Fundstelle: abrufbar unter:

<https://www.wien.gv.at/gesundheit/einrichtungen/planung/pdf/bms-entwicklungsfaktoren.pdf>

8.2.2. Ausgangslage, Ziel der Studie

Seit Implementierung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) haben sich die Zahl der Leistungsbeziehenden und das dafür verwendete Budgetvolumen in Wien sukzessive erhöht. Im zweiten Halbjahr 2014 wurde von der Stadt Wien ein über den Trend der letzten Jahre hinausgehender Anstieg festgestellt. Für die Stadt Wien stellt sich daher die Frage nach den zentralen Einflussfaktoren für die Entwicklung der BMS in Wien. Vor diesem Hintergrund werden im vorliegenden Bericht die betroffene Personengruppen und deren Entwicklung dargestellt. Analysiert werden in einem weiteren Schritt – vor dem Hintergrund der spezifischen Arbeitsmarktsituation in Wien – die Zugangswege in die BMS und die Abgänge aus der BMS. Abschließend sollen die zukünftig zu erwartenden Fall- und Budgetzahlen in Form eines Szenarios abgeschätzt, die Herausforderungen für die Stadt Wien in Hinblick auf die BMS skizziert und verschiedene Maßnahmenvorschläge im Hinblick auf die Bewältigung der Herausforderungen diskutiert werden.

8.2.3. Zusammenfassende Ergebnisse der Studie

Zwischen Herbst 2010, der Einführung der BMS, und März 2015 nahm die Zahl der monatlichen Leistungsbeziehenden um +78% auf rund 124.900 zu. Die Zahl der erreichten Minderjährigen stieg mit +116% überdurchschnittlich stark, während jene der Personen im Pensionsalter unterdurchschnittlich stieg (+20%). Verantwortlich für diese stetige Zunahme des Gesamtbestands ist ein in jedem Jahr positiver Saldo aus Zugängen in und Abgängen aus der BMS. Bei einer Messung zum Zeitpunkt Jänner nahmen die Zugänge in den BMS-Bezug von 2011 auf 2012 zu, sanken dann bis 2014 leicht, um 2015 wieder deutlich zuzulegen. Demgegenüber stiegen die Abgänge aus dem BMS-Bezug bis 2014 stetig, gingen dann aber 2015 zurück. Ein Blick auf das Jahr nach dem Abgang zeigt, dass in zunehmendem Ausmaß Arbeitslosigkeitsphasen dominieren. Diese führen häufig innerhalb weniger Monate zu einem neuerlichen BMS-Bezug.

Der gegenwärtige Anstieg der Inanspruchnahmen der BMS ist unter Rahmenbedingungen zu betrachten, die auf große Herausforderungen, welchen die demographisch wachsende Stadt in einem wenig dynamischen makroökonomischen Umfeld ausgesetzt ist, verweisen. So stellt die zunehmende Segmentierung am Arbeitsmarkt mit einem wachsenden Anteil nicht stabiler oder nicht vollzeitiger Beschäftigung sowie niedrig entlohnter Beschäftigung neben der seit der Finanzkrise 2009 fast durchgängig steigenden Arbeitslosigkeit eine wesentliche Ursache für die steigenden Bezugszahlen dar. Zudem sind rund 62% der Wiener BezieherInnen einer BMS im Erwerbsalter Personen mit maximal Pflichtschulabschluss. Im Vergleich dazu weist die Wiener Bevölkerung im Erwerbsalter mit 17% eine wesentlich geringere Quote an Personen mit maximal Pflichtschulabschluss auf. Das WIFO weist ferner

darauf hin, dass der Zuwachs im Arbeitskräfteangebot bei der bipolaren Ausbildungsstruktur in Wien, mit im Österreichvergleich hohen Anteilen an hoch und an gering qualifizierten Arbeitskräften, zu einer starken Angebotskonkurrenz in gering qualifizierten Segmenten des Arbeitsmarktes führt. Das drückt sich wiederum in hoher und steigender Arbeitslosigkeit gering Qualifizierter aus, die sich besonders für Personen mit Vermittlungshindernissen stark verfestigt und deren Wiederbeschäftigungschancen beeinträchtigt. Die zunehmende Schwierigkeit für BMS-BezieherInnen am Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen, spiegelt sich auch in den Zahlen der BezieherInnen wider, die nach Beendigung eines BMS-Bezuges einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Für die Abgänge bis vor Jänner 2015 machen Beschäftigungszeiten lediglich 19% der einjährigen Nachbeobachtungszeit nach dem Abgang aus dem BMS-Bezug aus.

Dem vorliegenden Bericht liegt eine Analyse entlang von Lebenslagen zugrunde. Sie basiert auf einer Altersabgrenzung und auf einer Differenzierung nach dem Grad der Erwerbsarbeitsmarktbeteiligung. Diese verdeutlicht, dass 83,7% der BMS-Leistungsbeziehenden im Erwerbsalter auch arbeitsfähig im weitesten Sinne sind. Es zeigt sich aber, dass 94% davon als arbeitsmarktfremd eingestuft werden müssen, weil deren letztes Beschäftigungsverhältnis mindestens drei Jahre zurückliegt. Diese Beobachtungen weisen darauf hin, dass der weitere Anstieg der Inanspruchnahme der BMS nicht in erster Linie der BMS selbst oder deren Administration anzulasten ist, sondern aus Veränderungen in der Zahl der Bedürftigen, die durch die vorgelagerten Systeme nicht (ausreichend) gesichert sind, resultiert.

Deutlich wird die steigende Inanspruchnahme vor allem an der Steigerung der Bezugsdauer (Verfestigung), einer hohen Quote an Wiederaanfällen und der geringen Abgangswahrscheinlichkeit aus dem BMS-Bezug. Hinzu kommt der im zweiten Halbjahr 2014 festgestellte Anstieg der Fallzahlen bei den Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten.

Die Analysen zeigen, wie oben dargelegt, unterschiedliche Einflussfaktoren auf, die für die steigende Zahl an BMS-Beziehenden verantwortlich ist. Da die Entwicklung des Leistungsbezugs von nicht Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigten von klaren Trends geprägt ist, lassen sich diese für eine Abschätzung der künftigen Entwicklung fortschreiben. Bei Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten wurden für eine Prognose Annahmen vom künftigen Verlauf der Asilmigration getroffen. Gemäß diesen beiden Prämissen steigt die Zahl der Beziehenden auf 147.000 im Jahr 2017. Es kommt zu einer Steigerung der monatlichen Aufwendungen in den Jahren 2016 bis 2017 um etwa 12% jährlich.

Schlussfolgerungen

Die BMS stellt ein subsidiäres, reaktives Instrument der Existenzsicherung dar. Aus diesem Grund ist die Inanspruchnahme stark abhängig von der Sicherungsfunktion vorgelagerter Systeme. Maßnahmen müssen daher auch dort ansetzen.

- Voraussetzung für eine verstärkte Erwerbsintegration von BMS-BezieherInnen ist eine stringente Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Reaktion auf die Segmentierungstendenzen. Notwendig dafür sind Investitionen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Wohnraum, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen.
- Modelle des Ausbaus eines zweiten Arbeitsmarktes, der Lohnkostenförderungen und der gezielten Gestaltung geeigneter Arbeitsbereiche ist hier weiter zu entwickeln. So wird in der Studie konkret vorgeschlagen den Ausbau sozialer Unternehmen zu forcieren, längere Nachbetreuungsstrukturen zu implementieren, Qualifizierungskomponenten im Rahmen von Beschäftigungsprojekten auszubauen und Projektstrukturen mit flexiblen Anforderungsprofilen zu schaffen. Denkbar wäre, dies bei öffentlichen Ausschreibungen durch entsprechende Vergabekriterien zu berücksichtigen.
- Als Unterstützung in spezifischen Lebenslagen können zielgerichtete Sachleistungen zählen. Die BMS als Geldleistung ist als eine notwendige aber nicht hinreichende Maßnahme im Kampf gegen Armut zu sehen.
- Die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen BMS-Behörden und dem AMS ist wichtig für die Optimierung der Reintegrationsanstrengungen: Mittel können so gebündelt werden, Versorgungslücken geschlossen und Inkompatibilitäten bereinigt werden.

Die Höhe der BMS steht im Spannungsfeld zwischen ausreichender Existenzsicherung und dem Abstand zu erzielbarem Einkommen am Arbeitsmarkt. Während ein zu geringes Sicherungsniveau Schutzfunktion einbüßt, reduziert ein hohes Sicherungsniveau potentiell den Arbeitsanreiz. In der vorliegenden Studie wird dazu betont, dass die Kombination aus Förderung, Vermittlung, Monitoring und Sanktionierung positive Arbeitsanreize setzt, die Bedeutung der Höhe der Lohnersatzleistung hingegen beschränkt ist.

8.3. Österreichischer Städtebund: „Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Rahmenbedingungen und aktueller Stand in Österreichs Städten“

8.3.1. Eckdaten zur Studie

Studientitel: Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Rahmenbedingungen und aktueller Stand in Österreichs Städten

Studienautorinnen: Mag.a Anita Haindl, Dr.in Karoline Mitterer

Studiengegenstand: Entwicklung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in den Städten

Zeitraum: erstellt 2014

Beobachtungszeitraum: 2011-2013

Fundstelle: nicht öffentlich verfügbar

8.3.2. Ausgangslage, Ziel der Studie

Die Entwicklungen im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) sind für die österreichischen Städte von wesentlicher Bedeutung. Um eine Übersicht der österreichweiten Entwicklung in den einzelnen Städten sowie eine Vergleichsmöglichkeit zwischen den Städten zu ermöglichen, bedarf es der regelmäßigen Erhebung der Zahl der MindestsicherungsempfängerInnen. Auch für die finanzielle Ausstattung im Rahmen der bevorstehenden Finanzausgleichsverhandlungen kann die Kenntnis über die Entwicklungen in diesem Bereich von großer Relevanz sein.

Bereits im Jahr 2011 erfolgte durch den Österreichischen Städtebund eine Befragung seiner Mitglieder hinsichtlich der Eckpunkte der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Die Auswertung der Ergebnisse wurde damals vom KDZ durchgeführt. Diese Befragung wurde im Frühjahr 2014 durch das KDZ wiederholt. Dabei erfolgte eine Neugestaltung des Fragebogens, eine teilweise Adaptierung der Inhalte sowie ergänzende Begriffserklärungen.

Da im Frühjahr 2014 in einigen Städten die vollständigen Fallzahlen 2013 zur BMS noch nicht vorlagen, wurden diese Werte nun aktualisiert.

- Darstellen der wesentlichen Rahmenbedingungen und Eckpunkte der BMS;
- Durchführen einer Umfrage zum aktuellen Stand der BMS in den Städten;
- Zusammenfassende Darstellung der Befragungsergebnisse und kritische Diskussion zu den methodischen Problemstellungen der Erhebung

8.3.3. Zusammenfassende Ergebnisse der Studie

Deutlicher Anstieg der BMS-Bezieherinnen und Bezieher seit 2011

Die Zahl der BMS-BezieherInnen stieg in den Jahren 2011 bis 2013 deutlich. So wuchs die Zahl der BezieherInnen in Wien um 19 Prozent, bei den restlichen Städten um 27 Prozent. Bei letzterem Wert ist darauf zu achten, dass hier nur jene Städte berücksichtigt wurden, welche für alle drei Jahre Werte angegeben haben.

Tabelle 40: BMS-Bezieherinnen und -Bezieher von Geldleistungen, 2011 bis 2013

Ort	2011	2012	2013	Veränderung 2011 bis 2012	Veränderung 2012 bis 2013	Veränderung 2011 bis 2013
Wien	129.020	144.767	153.434	12%	6%	19%
Städte mit vollständigen Werten 2011 bis 2013 (ohne Wien)	30.972	35.491	39.285	15%	11%	27%

Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2014 auf Basis BMS-Umfrage 2014

Tendenziell höhere BMS-Dichte in größeren Städten

Die Anzahl der BMS-BezieherInnen pro Kopf ist in den größeren Städten besonders hoch. In Wien kamen im Jahr 2013 auf 100 EinwohnerInnen 8,8 BMS-BezieherInnen, in Innsbruck sind es 5,5, in Salzburg 5,0 und in Graz 4,0 BMS-BezieherInnen. Einzig Linz stellt hier mit einer BMS-Dichte von 1,5 einen Ausreißer dar.

Datenverfügbarkeit ist schwierig

Teilweise kann die Datenverfügbarkeit als schwierig bezeichnet werden. Weiters bestehen die Daten oft nur für die Statutarstädte – und auch hier nur in unterschiedlichem Detaillierungsgrad. Ein Herunterbrechen auf die einzelnen Gemeinden stellt sich daher als schwierig heraus.

Teils bestehen nach wie vor unklare Begriffsdefinitionen

Obwohl die grundsätzlichen Begrifflichkeiten zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung weitgehend in der Anlage „Statistik“ der 15a-Vereinbarung zur BMS definiert sind, bestehen insbesondere hinsichtlich der Zuordnung auf die einzelnen Gemeinden Unklarheiten. Beispiele hierfür sind die genaue Begriffsdefinition der Bedarfsgemeinschaft, die Zuordnung von volljährigen familienbeihilfenbeziehenden Personen, die Zuordnung zu einzelnen Gemeinden bei unterjährigem Wohnsitzwechsel etc. Eine stärkere Harmonisierung wäre hier wünschenswert, wie dies beispielsweise im Rahmen einer Arbeitsgruppe von Städte- und LändervertreterInnen erfolgen könnte.

Dass der Erhebung unterschiedliche Begriffsdefinitionen zugrunde liegen dürften, ist in der Befragung oftmals erkennbar. So wäre dies eine Erklärung für die vergleichsweise geringe BMS-Dichte in den oberösterreichischen Städten. Es ist darauf zu verweisen, dass die Städte in der Regel entsprechend der landesspezifischen Regelungen die BMS-Daten erheben. Bestehen hier Unterschiede zwischen den Bundesländern, erschwert dies jedoch eine österreichweite Betrachtung.

Weiterführung der Statistik für die Städteebene

Städte sind besonders nahe an der Bevölkerung und können dementsprechend gezielt Maßnahmen zur Armutsbekämpfung setzen. Hierzu ist jedoch auch eine gute Datengrundlage notwendig. Die bestehende Erhebung hat gezeigt, dass erste Vergleiche möglich sind. In vielen Detailfragen fehlen jedoch die Daten und ein Vergleich ist erschwert. Insbesondere die nach wie vor bestehenden Unterschiede zwischen den Bundesländern erschweren einen Vergleich. Eine Weiterführung der vorliegenden Erhebung kann dazu beitragen, dass die teilnehmenden Städte sich vergleichen und auch voneinander lernen können. Angesichts der teils nur wenig befüllten Fragestellungen ist bei einer Weiterführung der Befragung zu klären, welche Daten jedenfalls zu erheben sind, sodass steuerungsrelevante Größen erfasst werden.

Verknüpfung mit Wirkungszielen ist noch ausständig

Die aktuelle Befragung setzt den Schwerpunkt ausschließlich auf die Fallzahlen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Ein weitergehender Vergleich der Städte hinsichtlich Armutsbekämpfung oder den mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung verbundenen Wirkungszielen ist noch ausständig.

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00-0

sozialministerium.at